

# **Versammlungsverbote am Maßstab des Grundrechts der Versammlungsfreiheit – Auswertung aktueller Rechtsprechung**

## **Bachelorarbeit**

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

vorgelegt von  
**Janett Friedrich**  
aus Dresden

Meißen, 25. März 2019

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Abkürzungsverzeichnis .....	3
1 Einleitung .....	4
2 Versammlungsfreiheit.....	5
2.1 Versammlungsfreiheit in der Systematik der Grundrechte .....	5
2.2 Schutzbereich.....	6
2.3 Eingriff in den Schutzbereich .....	8
2.4 Verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz .....	9
3 Versammlungsgesetz .....	11
3.1 Änderung der Gesetzgebungskompetenz.....	11
3.2 Versammlungsbegriff.....	12
3.3 Gewährleistung der Versammlungsfreiheit .....	12
3.4 Übersicht über versammlungsrechtliche Maßnahmen .....	14
4 Versammlungsverbot.....	15
4.1 Eingriffsvoraussetzungen .....	15
4.2 Rechtsfolge .....	18
4.3 Handlungsformen .....	19
4.4 Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz .....	20
5 Polizeilicher Notstand.....	22
5.1 Begriffsbestimmung.....	22
5.2 Anwendungsbereich .....	22
5.3 Voraussetzungen und Folge.....	23
6 G20-Gipfel 2017 in Hamburg.....	25
6.1 Allgemeine Informationen .....	25
6.2 Allgemeinverfügung.....	26
6.2.1 Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung .....	26
6.2.2 Versammlungsverbot gegenüber Nichtstörern.....	29
6.2.3 Kritische Würdigung .....	30
6.3 Protestcamps .....	31
6.3.1 Verfahrensablauf .....	32
6.3.2 Eröffnung des Schutzbereiches für Protestcamps .....	34
6.3.3 Kritische Würdigung .....	37
6.3.4 Rechtmäßigkeit der Verfügungen .....	39
6.4 Konsequenzen .....	42
7 Fazit .....	45
Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit.....	47
Anhangsverzeichnis.....	48
Literaturverzeichnis.....	122
Rechtsprechungsverzeichnis .....	124
Rechtsquellenverzeichnis .....	125
Eidesstattliche Versicherung.....	126

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
Bd.	Band
Begr.	Begründer
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
G20	Gruppe der Zwanzig
GG	Grundgesetz
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetzes- und Ordnungsblatt
HmbVwVfG	Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
LBS	Loseblattsammlung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
VersG	Versammlungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WÜK	Wiener Übereinkommen

# 1 Einleitung

Die Versammlungsfreiheit zählt „zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens.“<sup>1</sup> Versammlungen sind ein zentraler Bestandteil in der Gesellschaft, deren wichtige Rolle durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ermöglicht wird. Sie finden aus vielfältigen Gründen und in verschiedenen Ausgestaltungsformen statt. Es ist die Repräsentation dessen, was die Versammlungsteilnehmer eint. Eine gemeinsame Überzeugung, ein gemeinsames Interesse oder das gemeinsame Ziel auf die öffentliche Meinungs- und Willensbildung Einfluss zu nehmen. Oftmals sind politische Treffen Anlass für Versammlungen. Die Berichterstattung über die politische Zusammenkunft, den damit verbundenen Versammlungen sowie die Nähe zu den wichtigsten Entscheidungsträgern ermöglichen eine höhere Aufmerksamkeit und eine größere Reichweite des angestrebten Einflusses.

Am 07. und 08. Juli 2017 fand das zwölfte Treffen der Gruppe der Zwanzig (G20) wichtigsten Industrie- und Schwellenländer in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburg) statt. Zur Sicherung des Gipfels, zum Schutz der Staats- und Regierungschefs, der Bevölkerung und Versammlungsteilnehmer wurde im Vorfeld eine Allgemeinverfügung mit zeitlicher und örtlicher Versammlungseinschränkung für ein weitreichendes Gebiet erlassen und eine Vielzahl von Polizeikräften akquiriert. Trotz dieser umfangreichen Vorbereitungen wurde das Gesamtbild des Gipfels von schweren Krawallen und Auseinandersetzungen geprägt.

Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit ist die Untersuchung, in welchem Umfang das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Grundgesetz (GG) gewährleistet wird und inwiefern in dieses Grundrecht durch das Versammlungsgesetz und durch das Vorliegen des polizeilichen Notstands eingegriffen werden darf. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich dabei auf Versammlungen unter freiem Himmel, sodass die Generalklausel § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) zum Verbot einer solchen Versammlung vordergründig betrachtet wird.

Ziel der Arbeit ist die kritische Überprüfung der Allgemeinverfügung und die Auseinandersetzung mit den ergangenen gerichtlichen Entscheidungen im Kontext des G20-Gipfels 2017 in Hamburg unter Bezugnahme der vorangestellten theoretischen Ausführungen.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris, Leitsatz 1.

## 2 Versammlungsfreiheit

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist in Art. 8 GG geregelt. Versammlungsverbote stellen einen Eingriff in dieses Grundrecht dar. Aus diesem Grund wird zunächst untersucht, wie die Versammlungsfreiheit nach der Grundrechtssystematik abzugrenzen ist und welchen persönlichen und sachlichen Schutzbereich die Versammlungsfreiheit umfasst. Ob und wie in diesen Schutzbereich eingegriffen werden kann und inwiefern verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet wird, wird anschließend betrachtet.

### 2.1 Versammlungsfreiheit in der Systematik der Grundrechte

Die Versammlungsfreiheit zählt als Freiheitsgrundrecht zu den Kommunikationsgrundrechten und wird im Kontext dieser Grundrechtsart betrachtet. Kommunikationsgrundrechte sind neben der Versammlungsfreiheit die Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG sowie die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 GG.<sup>2</sup> Sie stehen selbstständig neben dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit.<sup>3</sup> Die Abgrenzung der Grundrechte zueinander wird aus den jeweiligen Sichtweisen auf die zu behandelnden Gegenstände ersichtlich. Handelt es sich lediglich um Eingriffe in Bezug zu kommunikativen Inhalten einer Versammlung, so beziehen sich diese auf Art. 5 GG.<sup>4</sup> Ist die Versammlung als Arbeitskampfmaßnahme einzustufen, so wird das Versammlungsverhalten nach Art. 9 GG ausgelegt.<sup>5</sup>

Die Menschenwürde als Kern der einzelnen Grundrechte nach Art. 1 Abs. 1 GG „ist uneingeschränkt geschützt und hat stets Vorrang vor der Versammlungsfreiheit“<sup>6</sup>. Als Abwehrrecht wird die Menschenwürde im Zusammenhang mit den jeweiligen Grundrechten betrachtet und definiert dabei den Teil des Schutzbereiches, in den unter keinen Umständen eingegriffen werden darf. Ein Eingriff in den Menschenwürdekern bezogen auf die Versammlungsfreiheit besteht dann, wenn das Recht missbraucht wird, um der Menschenwürde zuwiderlaufende Handlungen innerhalb einer solchen Versammlung durchzuführen, bspw. in Form von öffentlichen Demütigungen oder Bloßstellungen von Versammlungsteilnehmern.

In diesem Zusammenhang ist die Betrachtung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG notwendig. Als Auffanggrundrecht steht es hinter den spezielleren

---

<sup>2</sup> vgl. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 33. Aufl. 2017, Rn. 806.

<sup>3</sup> vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 26. Juni 1990 – 1 BvR 776/84 –, BVerfGE 82, 236-271, juris, Rn. 78.

<sup>4</sup> vgl. *Michael/Morlok*, Grundrechte, 4. Aufl. 2014, § 9 Rn. 264.

<sup>5</sup> vgl. *Dürig-Friedl* in *Dürig-Friedl/Enders*, Versammlungsrecht, 2016, Einleitung Rn. 106.

<sup>6</sup> *Dürig-Friedl* in *Dürig-Friedl/Enders*, Versammlungsrecht, 2016, Einleitung Rn. 103.

Freiheitsrechten und wird nur dann angewandt, wenn Personen oder Sachverhalte nicht vom Schutzbereich des spezielleren Grundrechts gedeckt werden.<sup>7</sup>

## 2.2 Schutzbereich

Der Schutzbereich beschreibt den Umfang des jeweiligen Grundrechts und schafft eine Abgrenzung zu anderen Grundrechten. Die Differenzierung erfolgt in den persönlichen und sachlichen Schutzbereich zur Unterscheidung des Schutzsubjekts und des Schutzobjekts. Der persönliche Schutzbereich dient der Beschreibung des Personenkreises und der sachliche Schutzbereich definiert den Lebenssachverhalt, welcher durch das Grundrecht geschützt wird.

Art. 8 Abs. 1 GG ist ein Bürgerrecht. Nach diesem Wortlaut haben alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG das Recht, sich zu versammeln. Eine Erweiterung des persönlichen Schutzbereiches kann durch die Verfassung des jeweiligen Bundeslandes festgesetzt werden. Darüber hinaus existiert eine geteilte Meinung darüber, ob auch Ausländer und Staatenlose zum persönlichen Schutzbereich über die Anwendung des Menschenrechtskerns<sup>8</sup> und nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht<sup>9</sup> zählen oder ob eine solche Interpretation der Verfassungsentscheidung zur Missachtung der differenzierten Grundrechtssystematik zwischen Bürger- und Menschenrechten führt<sup>10</sup>.

Der sachliche Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG umfasst nach dem Wortlaut „friedliche Versammlungen ohne Waffen“. Eine einheitliche Definition des Versammlungsbegriffes liegt nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vor: „Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“<sup>11</sup>

Aus der Grundrechtssystematik geht hervor, dass Versammlungen von Einzelpersonen keinen Schutz durch die Versammlungsfreiheit genießen, sondern sich auf andere einschlägige Grundrechte, wie Art. 5 GG, beziehen können.<sup>12</sup> Es folgt daraus, dass sich mindestens zwei Personen zusammenfinden müssen, um den Schutz der Versammlungsfreiheit zu erhalten. Darüber hinaus wird die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks und die damit innerliche Verbundenheit zu gemeinsamen Handeln durch den Versammlungsbegriff gefordert.<sup>13</sup> „Die Verbundenheit der Teilnehmer durch einen be-

---

<sup>7</sup> vgl. *Dürig-Friedl* in *Dürig-Friedl/Enders*, Versammlungsrecht, 2016, Einleitung Rn. 104.

<sup>8</sup> vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 10. Mai 1988 – 1 BvR 482/84 –, *BVerfGE* 78, 179-200, juris, Rn. 49.

<sup>9</sup> vgl. *Dürig-Friedl* in *Dürig-Friedl/Enders*, Versammlungsrecht, 2016, Einleitung Rn. 104.

<sup>10</sup> vgl. *Depenheuer* in *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Stand: November 2006, Art. 8 Rn. 109.

<sup>11</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, *BVerfGE* 104, 92-126, juris, Rn. 41.

<sup>12</sup> vgl. *Depenheuer* in *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Stand: November 2006, Art. 8 Rn. 44.

<sup>13</sup> vgl. *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, 15. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 3.

liebigen Zweck reicht mithin nicht aus.“<sup>14</sup> Dies schließt aus, dass bloße Ansammlungen von Menschen oder Veranstaltungen zur Zurschaustellung eines Lebensgefühls unter den Versammlungsbegriff fallen.<sup>15</sup>

Die Beschränkung des Versammlungsinhaltes auf öffentliche Themen wird durch die oben genannte Definition nicht vorgenommen. Vielmehr wird durch die Grundrechtssystematik und durch den Wortlaut des Art. 8 GG<sup>16</sup> deutlich, dass innerhalb der Kommunikationsgrundrechte jede Form, von verbaler zu nonverbaler Kommunikation<sup>17</sup>, vom Versammlungsbegriff gedeckt ist. Es wird ersichtlich, dass Versammlungen in unterschiedlicher Art und Weise stattfinden können. Eine Problematik in der einheitlichen Rechtsanwendung besteht vor allem dann, wenn eine Versammlung in ihrem Gesamtgepräge unterschiedliche Elemente beinhaltet, die nur zu einem Teil dem Versammlungsbegriff entsprechen. Eine bis jetzt noch nicht abschließend geklärte Rechtsfrage stellte sich in diesem Zusammenhang mit den zum G20-Gipfel angemeldeten Protestcamps. Diese Problematik wird im sechsten Kapitel näher untersucht.

Ferner enthält der sachliche Schutzbereich des Art. 8 GG zum einen den Schutz an einer Versammlung mitzuwirken und zum anderen die Entscheidung von ihr fernzubleiben.<sup>18</sup> Zusätzlich obliegt dem Grundrechtsträger das „Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung“<sup>19</sup>. Die Versammlungsfreiheit schließt die Teilnahme, die Leitung und die Versammlung als solche in dem Maße ein, dass die Vorbereitungen, die Anreise, die Durchführung und die Abreise unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit fallen.<sup>20</sup> Vom Schutzbereich nicht erfasst, sind unfriedliche Versammlungen oder bewaffnete Versammlungsteilnehmer.<sup>21</sup> Unfriedlichkeit wird, aufgrund der fehlenden Definition der Friedlichkeit, in Anlehnung an §§ 5 Nr. 3, 13 Abs. 1 Nr. 2 VersG als negative Legaldefinition<sup>22</sup> angenommen, wenn die Versammlung „einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf“ nimmt. Darüber hinaus dürfen auf der Versammlung keine Waffen mitgeführt werden, die unter die Definition des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes fallen sowie Gegenstände, die eine Waffe darstellen.<sup>23</sup> Verhalten sich einzelne Versammlungsteilnehmer unfriedlich oder tragen diese Waffen mit sich, wird der Grundrechtsschutz jedoch nicht generell für alle Teilnehmer der Versammlung verwirkt.<sup>24</sup>

---

<sup>14</sup> *Wolff*, Grundgesetz, 12. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 2.

<sup>15</sup> vgl. *Wolff*, Grundgesetz, 12. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 2.

<sup>16</sup> vgl. *Schmidt*, Grundrechte, 18. Aufl. 2015, Rn. 607.

<sup>17</sup> vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris, Rn. 60.

<sup>18</sup> vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris, Rn. 61.

<sup>19</sup> vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris, Rn. 61.

<sup>20</sup> vgl. *Groscurth* in *Peters/Janz*, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 13.

<sup>21</sup> vgl. *Deppenheuer* in *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Stand: November 2006, Art. 8 Rn. 78.

<sup>22</sup> vgl. *Schmidt*, Grundrechte, 18. Aufl. 2015, Rn. 621.

<sup>23</sup> vgl. *Kunig* in *v. Münch/Kunig*, Grundgesetz, 6. Aufl. 2012, Art. 8 Rn. 26.

<sup>24</sup> vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris, Rn. 92.

Art. 8 Abs. 2 GG bezieht sich auf „Versammlungen unter freiem Himmel“. Hierbei wird nicht der Wortlaut als Maßstab herangezogen, sondern eine sinngemäße Interpretation vorgenommen. „Unter freiem Himmel findet eine Versammlung deshalb statt, wenn sie räumlich nicht von der Allgemeinheit abgeschirmt, sondern für jeden zugänglich ist.“<sup>25</sup> Primär ist nicht die Verhinderung der Sicht auf den freien Himmel durch den Wortlaut vorgeschrieben, sondern die Öffnung des Zugangs der Versammlung für die Allgemeinheit.

### **2.3 Eingriff in den Schutzbereich**

Ein Eingriff in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG liegt dann vor, „wenn eine Versammlung verboten, aufgelöst oder die Art und Weise der Durchführung durch einen staatlichen Akt beschränkt wird.“<sup>26</sup> Kein Eingriff liegt hingegen vor, wenn der jeweilige Sachverhalt nicht vom Schutzbereich gedeckt wird. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen durch Schrankenziehung wird neben der Einhaltung der allgemeinen Schrankenforderungen durch den Eingriffsvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG und die Existenz verfassungsimmanenter Schranken gewährleistet.

Ein Grundrechtseingriff bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die den allgemeinen Schrankenforderungen entspricht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes, d. h. die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit muss gegeben und die Eingriffsgrundlage insoweit deutlich formuliert sein, sodass es dem Bestimmtheitsgebot gerecht wird. Art. 19 GG setzt drei weitere Anforderungen an die Eingriffsgrundlage voraus, die sich in das Einzelfallgesetzverbot, das Zitiergebot und die Wesensgehaltsgarantie untergliedern. Die gesetzliche Grundlage muss demzufolge generell abstrakt formuliert sein, auf das eingeschränkte Grundrecht verweisen und keine dem Wesensgehalt des Grundrechts zuwiderlaufende Regelungen treffen.<sup>27</sup>

In die Versammlungsfreiheit kann durch den Eingriffsvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Voraussetzung für diesen Eingriff ist, dass eine Versammlung unter freiem Himmel vorliegt und es sich um eine versammlungsspezifische Materie handelt, welche bspw. nicht nur auf den Inhalt der Versammlung abstellt.<sup>28</sup>

Es ist erforderlich, dass zur Umsetzung der Forderung „durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes“ nach Art. 8 Abs. 2 GG ein formelles Gesetz erlassen wird, welches zum Erlass von materiellem Recht ermächtigen kann. Insbesondere sei hier auf das

---

<sup>25</sup> *Hong* in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, B Rn. 62.

<sup>26</sup> *Schmidt*, Grundrechte, 18. Aufl. 2015, Rn. 630.

<sup>27</sup> vgl. *Hong* in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, B Rn. 55.

<sup>28</sup> vgl. *Schmidt*, Grundrechte, 18. Aufl. 2015, Rn. 631.



Versammlungsgesetz verwiesen. Daneben existieren weitere die Versammlungsfreiheit beschränkende Gesetze, die sich bspw. auf das Straßen- und Wegerecht sowie das Polizei- und Ordnungsrecht beziehen, soweit das Versammlungsgesetz nicht als speziellere Regelung vorgeht.

Anforderungen an die Beschränkungen der Versammlungsfreiheit werden aus dem Brokdorf-Beschluss entnommen, welcher sich auf die Generalklausel § 15 Abs. 1 VersG bezieht. Demnach dürfen Beschränkungen der Versammlungsfreiheit „nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen“<sup>29</sup>. Die zu schützenden Rechtsgüter und die Anforderungen an die Gefährdung werden an späterer Stelle näher beleuchtet.

Vom Eingriffsvorbehalt aus Art. 8 Abs. 2 GG sind alle Versammlungen ausgeschlossen, die von der Definition der Versammlungen unter freiem Himmel nicht umfasst werden.<sup>30</sup> Insbesondere zählen nichtöffentliche Versammlungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen darunter, da von diesen typischerweise geringere Gefahren ausgehen und ein Eingriffsvorbehalt nicht notwendig erscheint. Diese Versammlungen werden vorbehaltlos gewährleistet und sind „nur zum Schutz von Grundrechten Dritter oder anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang“<sup>31</sup> einschränkbar. Diese verfassungsimmanenten Schranken sind wesentlicher Bestandteil eines jeden Grundrechts und entstehen dort, wo Grundrechtskollisionen auftreten, die eine Abwägung der jeweiligen Schutzgüter erfordern.<sup>32</sup>

## 2.4 Verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz

Der verfassungsgerichtliche Rechtsschutz wird auf Bundesebene durch die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i. V. m. § 13 Nr. 8a Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) sowie durch die Möglichkeit der einstweiligen Anordnung durch das BVerfG nach § 32 Abs. 1 BVerfGG gewährleistet.

„Die Verfassungsbeschwerde ist ein dem Staatsbürger eingeräumter außerordentlicher Rechtsbehelf, mit dem er Eingriffe der öffentlichen Gewalt in seine Grundrechte abwehren kann.“<sup>33</sup> Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde richtet sich nach den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen des §§ 90 ff. BVerfGG. Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität gemäß § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG, sodass die Verfassungsbe-

---

<sup>29</sup> BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris, Leitsatz 2.2.

<sup>30</sup> vgl. *Hartmann* in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: Juni 2018, Art. 8 Rn. 340.

<sup>31</sup> *Depenheuer* in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand: November 2006, Art. 8 Rn. 151.

<sup>32</sup> vgl. *Dürig-Friedl* in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, Einleitung Rn. 60.

<sup>33</sup> BVerfG, Urteil vom 27. Januar 1965 – 1 BvR 213/58 –, BVerfGE 18, 315-344, juris, Rn. 23.

schwerde grundsätzlich erst nach Erschöpfung des Rechtswegs eingelegt werden kann.<sup>34</sup> Die Begründetheit orientiert sich im Rahmen der Versammlungsfreiheit an der materiell-grundrechtlichen Rechtsprechungslinie, welche von der Überprüfung der „Grundrechtsverstöße bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts“<sup>35</sup> gekennzeichnet ist. Der Umfang der Überprüfung ist abhängig vom Grad der Grundrechtsgefährdung.<sup>36</sup> Das BVerfG ist folglich nicht angehalten die ergangenen Verfügungen und Urteile auf Rechtsfehler bei Anwendung des einfachen Rechts zu kontrollieren, sondern beurteilt lediglich inwieweit Grundrechte verletzt sind und ob dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Die Instanz des Eilrechtsschutzes nach § 32 Abs. 1 BVerfGG eröffnet die Möglichkeit der vorläufigen Regelung in Form der einstweiligen Anordnung und ist aufgrund der zeitlichen Gebundenheit der Versammlungsdurchführung von großer Bedeutung. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist möglich, „wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.“ Dies ist regelmäßig nicht gegeben, wenn kein Versammlungsverbot vorliegt, eine mögliche Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg haben wird oder das Hauptsacheverfahren aus zeitlicher Sicht und unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität den Versammlungszweck nicht hindern würde.<sup>37</sup> Liegt kein eindeutiges Ergebnis über die Einschätzung des Erfolges einer Verfassungsbeschwerde vor, wird eine Folgeabwägung vorgenommen, in welcher die Konsequenzen des Erlasses oder des Unterlassens einer einstweiligen Anordnung erörtert werden. Auch hier gilt der Grundsatz der Subsidiarität, sodass zunächst vor den Fachgerichten um Eilrechtsschutz nachgesucht werden muss.

---

<sup>34</sup> vgl. *Hong* in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, H Rn. 94.

<sup>35</sup> *Hong* in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, H Rn. 96.

<sup>36</sup> vgl. *Hartmann* in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: Juni 2018, Art. 8 Rn. 410.

<sup>37</sup> vgl. *Dürig-Friedl* in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, Einleitung Rn. 140.

### 3 Versammlungsgesetz

Das Versammlungsgesetz dient als Rechtsgrundlage für Versammlungsverbote und resultiert aus dem Eingriffsvorbehalt gemäß Art. 8 Abs. 2 GG. Verbote als belastende Maßnahme bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. In diesem Kapitel soll der Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes untersucht werden und die Möglichkeiten der versammlungsrechtlichen Maßnahmen aufgezeigt werden. Die Überprüfung der Anwendung des Versammlungsgesetzes erfolgt zunächst unter Beachtung der Föderalismusreform I und der damit verbundenen Änderung der Gesetzgebungskompetenz. Danach werden die unterschiedlichen Auffassungen bezüglich des Versammlungsbegriffes im versammlungsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Kontext gegenübergestellt und eine kurze Übersicht über die versammlungsrechtlichen Maßnahmen wiedergegeben.

#### 3.1 Änderung der Gesetzgebungskompetenz

Das Versammlungsrecht zählte nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG a. F., einsehbar im Anhang 1, bisher zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Der Bund hatte von diesem Recht mit dem Erlass des Versammlungsgesetzes Gebrauch gemacht, sodass eine eigenständige Regelung durch die Länder nicht mehr möglich war. Durch die am 01. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform I wurde die Gesetzgebungsbefugnis des Versammlungsrechts vom Bund auf die Länder übertragen. Den stenografischen Protokollen der Bundesstaatskommission kann entnommen werden, dass die Ursache für die Änderung der Gesetzgebung die Reduzierung der Verflechtung und die Stärkung der Gesetzgebungsbefugnisse der Länder war.<sup>38</sup>

Das Versammlungsgesetz gilt gemäß Art. 125a Abs. 1 GG weiter, kann aber durch landeseigene Regelungen abgelöst werden. Einige Länder haben die alleinige Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 GG genutzt, andere beziehen sich weiterhin auf die bundesgesetzlichen Regelungen, sodass die Gültigkeit des Versammlungsgesetzes noch nicht obsolet geworden ist. Ein Problem, welches mit der Modifizierung der Gesetzgebungskompetenz einhergeht, ist die mangelnde Möglichkeit der Anpassung des bundesrechtlichen Versammlungsgesetzes. Grundsätzlich hat der Bund keine Kompetenz mehr Änderungen vorzunehmen, d. h. wesentliche Bestandteile dürfen im Versammlungsgesetz nicht mehr umgeformt werden.<sup>39</sup> Die damit verbundene Handlungseinschränkung stellt bei fehlender landesrechtlicher Regelung ein Problem bei der Weiterentwicklung des Versammlungsgesetzes dar.

---

<sup>38</sup> vgl. Meyer, Stenografischer Bericht, 12. Dezember 2003, S. 62 C.

<sup>39</sup> vgl. Lux in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, D Rn. 3 ff.

### 3.2 Versammlungsbegriff

Der Versammlungsbegriff nach dem Versammlungsgesetz wird in der Hinsicht enger als in Art. 8 GG ausgelegt, dass in einzelnen Regelungen wie z.B. §§ 1 Abs. 1, 14 VersG eine Differenzierung der Versammlung bezüglich ihrer stationären oder mobilen Form stattfindet. Die Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes ist ausschließlich eine stationäre Versammlung. Davon zu unterscheiden ist der Aufzug, also eine sich fortbewegende, mobile Versammlung. Diese Differenzierung führt bei der Anwendung des Versammlungsgesetzes häufig zu Abgrenzungsfragen, da Übergangsformen von stationären und mobilen Versammlungen auftreten können.<sup>40</sup>

Ferner bezieht sich das Versammlungsgesetz nur auf öffentliche Versammlungen und engt somit den verfassungsrechtlichen Begriff, welcher auch nichtöffentliche Versammlungen miteinbezieht, weiter ein. Die Versammlungsart bestimmt sich danach, „ob die Versammlung einen abgeschlossenen oder einen individuell nicht abgegrenzten Personenkreis erfasst“<sup>41</sup>. Demzufolge findet eine nichtöffentliche Versammlung meist in geschlossenen Räumen, nach vorheriger Einladung oder Ankündigung für eine bestimmte Zielgruppe unter Ausgrenzung einer großen Anzahl von Personen, statt.<sup>42</sup> Eine weite Auslegung gegenüber der Verfassung ist hingegen durch die Ausdehnung des Bürgerrechts auf ein Menschenrecht gegeben.<sup>43</sup> In der Anwendung des Versammlungsgesetzes gilt es stets darauf zu achten, welche Vorschriften für die jeweilige Art der Veranstaltung gelten.

### 3.3 Gewährleistung der Versammlungsfreiheit

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Versammlungsfreiheit müssen durch das Versammlungsgesetz erfüllt werden.

Das Versammlungsgesetz greift die verfassungsrechtlichen Regelungen des Schutzbereiches auf. § 1 VersG normiert die Versammlungsfreiheit für öffentliche Versammlungen als Menschenrecht. Der persönliche Schutzbereich bleibt für nichtöffentliche Versammlungen nach Art. 8 GG allen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG eröffnet und wird für öffentliche Versammlungen als ein Menschenrecht erweitert. Der sachliche Schutzbereich wird in §§ 2 Abs. 3, 17a Abs. 1 VersG aufgegriffen, indem Versammlungen waffenlos und nach §§ 5 Nr. 3, 13 Abs. 1 Nr. 2 VersG friedlich, d. h. ohne „gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf“, stattfinden sollen.

Das Versammlungsgesetz ist Ausfluss des Eingriffsvorbehaltes des Art. 8 Abs. 2 GG. Der Eingriffsvorbehalt wird durch die §§ 14 ff. VersG konkretisiert, indem die Versamm-

---

<sup>40</sup> vgl. *Lux* in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, D Rn. 79.

<sup>41</sup> *BVerwG*, Beschluss vom 14. Februar 1996 – 1 B 203/95 –, juris, Rn. 4.

<sup>42</sup> vgl. *Lux* in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, D Rn. 67.

<sup>43</sup> vgl. *Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018, § 19 Rn.10.

lungsfreiheit in Form der Anmeldepflicht, dem Verbots-, Auflagen- und Auflösungs- vorbehalt, der Ortsbeschränkung, dem Schutzwaffen- und Vermummungsverbot und den Vorschriften über die Organisation der Versammlung beschränkt wird. Darüber hinaus führt das Versammlungsgesetz die Einschränkungen durch verfassungsimma- nente Schranken in den §§ 5 ff. VersG für Versammlungen in geschlossenen Räumen aus, die nicht vom Eingriffsvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG gedeckt werden. Die Diffe- renzierung von Versammlungen und Aufzügen im Rahmen des Versammlungsgeset- zes und die fehlende Regelung für nichtöffentliche Versammlungen ist für Art. 8 Abs. 2 GG insoweit nicht relevant, da der Eingriffsvorbehalt auf der einen Seite einen weiten Versammlungsbegriff kennt und auf der anderen Seite die Begrenzung auf öffentliche Versammlungen einen geringeren Eingriff in das Grundrecht bedeutet.

Das Versammlungsgesetz gewährleistet und beschränkt das Selbstbestimmungsrecht „über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung“<sup>44</sup> im gebotenen Maße. Die Orts- wahl ist häufig mit dem Wunsch verbunden, dass die Versammlung in unmittelbarer Nähe zu symbolträchtigen oder mit dem Versammlungszweck verknüpften Orten statt- findet. Grundsätzlich sind Versammlungen auf öffentlichen Flächen möglich, soweit diese für die Allgemeinheit frei zugänglich sind und ohne vorherige Einwilligung genutzt werden können. Das Recht kann jedoch aufgrund von Kollisionen mit anderen Grund- rechten und aufgrund von Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht aus- nahmslos gewährleistet werden. Versammlungen sind weiterhin auch an gesetzlich geschützten Orten verboten, wenn die Versammlung nach § 15 Abs. 2 VersG „an ei- nem Ort stattfinden, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregiona- ler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der national- sozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert“ und nach § 16 VersG solche Orte, die unter die Bannmeilengesetze fallen. Einschränkungen der zeitlichen Kompo- nente einer Versammlung sind im Versammlungsgesetz nicht aufgeführt, da diese ihre Grenze in spezifischen Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter, wie in den Rege- lungen zum Schutz der persönlichen Ruhe, zu finden sind. Die Gestaltung der Ver- sammlung wird durch das Versammlungsgesetz insofern nicht begrenzt, da eine Viel- zahl unterschiedlicher Versammlungsformen vom Selbstbestimmungsrecht getragen werden, solange diese vom Schutzbereich des Grundrechts umfasst sind. Schranken lassen sich in § 17a Abs. 2 VersG in Form des Vermummungsverbots und in Ein- schränkungen in Form von Erlaubnisvorbehalten, die nicht durch die Konzentrations-

---

<sup>44</sup> BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris, Rn. 61.

wirkung<sup>45</sup> des Versammlungsgesetzes gedeckt werden, in weiteren Fachgesetzen wiederfinden.<sup>46</sup>

Darüber hinaus können weitere Einschränkungen der örtlichen, zeitlichen oder gestalterischen Komponente im individuellen Fall notwendig sein, um die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuschließen.

### **3.4 Übersicht über versammlungsrechtliche Maßnahmen**

Maßnahmen gegen eine Versammlung stellen einen belastenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar und bedürfen nach dem Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes einer gesetzlichen Grundlage. Das Versammlungsgesetz als spezifisches Gefahrenabwehrrecht enthält „die wichtigsten ordnungsrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung von Versammlungen.“<sup>47</sup> Das allgemeine Gefahrenabwehrrecht kann aufgrund der Polizeirechtsfestigkeit des Versammlungsrechts demzufolge nicht als gesetzliche Grundlage für Maßnahmen während einer Versammlung herangezogen werden, es sei denn sogenannte Mindermaßnahmen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts sind als mildere Mittel besser geeignet, als die Handlungsmöglichkeiten, die das Versammlungsrecht bietet.<sup>48</sup> Ein zentrales Problem in diesem Zusammenhang stellen Eingriffe gegen Teilnehmer vor und nach einer Versammlung dar. Zu diesem Zweck sind meist keine Ermächtigungsgrundlagen im Versammlungsgesetz zu finden und ein Rückgriff aufgrund der häufig fehlenden Beachtung des Zitiergebots im Polizeirecht nicht möglich.<sup>49</sup>

Die Anordnungen, bezogen auf die Versammlung selbst, können nach dem zeitlichen Kontext und nach der Versammlungsart differenziert werden. Die wichtigsten Eingriffe für Versammlungen unter freiem Himmel sind vor Beginn die Auflagen und Verbote nach § 15 Abs.1 und Abs. 2 VersG und während der Durchführung die Auflösung entsprechend § 15 Abs. 3 VersG.

Maßnahmen gegen Versammlungen in geschlossenen Räumen sind vor Beginn das Verbot gemäß § 5 VersG und während der Durchführung die Auflösung nach § 13 VersG. Die Wahl des richtigen Mittels stellt eine Ermessensentscheidung dar.

Darüber hinaus stehen den Behörden weitere Befugnisse für Versammlungen unter freiem Himmel zu, wie z.B. der Erlass von Anordnungen gemäß § 17a Abs. 4 VersG oder der Ausschluss von einzelnen Teilnehmern nach §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 VersG.

---

<sup>45</sup> vgl. *Dürig-Friedl* in *Dürig-Friedl/Enders*, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 20.

<sup>46</sup> vgl. *Lux* in *Peters/Janz*, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, D Rn. 91-107.

<sup>47</sup> *Depenheuer* in *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Stand: November 2006, Art. 8 Rn. 136.

<sup>48</sup> vgl. *Depenheuer* in *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Stand: November 2006, Art. 8 Rn. 136.

<sup>49</sup> vgl. *Meßmann*, JuS 2007, S. 527 f.

## 4 Versammlungsverbot

Nach der Betrachtung der gesetzlichen Grundlage folgt nun die speziellere Darstellung der Eingriffsvoraussetzungen des Versammlungsverbotest gemäß § 15 Abs. 1 VersG, das Aufzeigen der möglichen Handlungsformen sowie der Rechtsmittel im verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz.

### 4.1 Eingriffsvoraussetzungen

§ 15 Abs. 1 VersG ist die Generalklausel<sup>50</sup> für den Erlass von Versammlungsverboten für Versammlungen unter freiem Himmel. Zur Anwendung der Ermächtigungsgrundlage muss zunächst die Anwendbarkeit des Versammlungsgesetzes des Bundes möglich sein, d. h. es dürfen keine landeseigenen Regelungen als Ausfluss der Änderung der Gesetzgebungskompetenz vorrangig anzuwenden sein. Weiterhin ist eine Versammlung notwendig, welche die Voraussetzungen des versammlungsrechtlichen Begriffsverständnisses erfüllt und deren Beginn noch aussteht. Im spezifischen Fall des Versammlungsverbotest nach dem III. Abschnitt des Versammlungsgesetzes muss die Voraussetzung des Tatbestands „unter freiem Himmel“ vorliegen, um die Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 VersG zu ermöglichen.

Versammlungsverbote können gemäß § 15 Abs. 1 VersG durch die Versammlungsbehörden erlassen werden, wenn „nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.“ Grundlegende Gerichtsentscheidung zur Untersuchung der genannten Tatbestandsvoraussetzungen stellt der Brokdorf-Beschluss dar.

Die öffentliche Sicherheit umfasst „den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht.“<sup>51</sup> Die Auffassung des Begriffes der öffentlichen Sicherheit geht mit der des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts einher und kann in die Gruppen des Schutzes der geschriebenen Rechtsordnung, des Staates und der Individualrechtsgüter eingeteilt werden. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit der geschriebenen Rechtsordnung wird erst durch eine Rechtsnormverletzung gestört, welche ein materiell hochrangiges Rechtsgut schützt<sup>52</sup> und im Ver-

---

<sup>50</sup> vgl. *Ott/Wächtler/Heinhold*, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 7. Aufl. 2010, § 15 Rn. 1.

<sup>51</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris, Rn. 77.

<sup>52</sup> vgl. *Wolff*, Grundgesetz, 12. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 15.

hältnis zur Versammlungsfreiheit gleichwertig<sup>53</sup> ist. Aus diesem Grund bezieht sich ein Verbotgrund im Bezug zur geschriebenen Rechtsordnung vor allem auf die tatsächliche oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zukünftige Verwirklichung von Strafvorschriften.<sup>54</sup> Liegt eine solche Rechtsnormverletzung vor, so wird größtenteils der Rückgriff auf eine Gefährdung der Individualrechtsgüter entbehrlich, sodass ein Verstoß gegen diese lediglich ein Hinweis auf den Anspruch der betroffenen Personen auf Tätigwerden der Behörden sein kann.<sup>55</sup>

Der Schutz des Staates mit seinen Einrichtungen und seinen Veranstaltungen wird, wie die Individualrechtsgüter, durch eine Vielzahl von Strafvorschriften geschützt, sodass vorrangig Rechtsnormverstöße des geschriebenen Rechts als Begründung des Verbotes angeführt werden. Ein nicht vollständig durch Strafvorschriften abgesicherter Bereich stellen Staatsbesuche dar, welche als geschützte Veranstaltungen zum Schutzbereich der öffentlichen Sicherheit zählen. Als Rechtsgrundlage kann Art. 29 des Wiener Übereinkommens (WÜK) herangezogen werden, indem es heißt: „Der Empfangsstaat behandelt ihn [die Person des diplomatischen Vertreters, Anm. d. Verf.] mit gebührender Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf seine Person, seine Freiheit oder seine Würde zu verhindern.“ Staatsbesuche erfordern demzufolge eine höhere Sicherheit der Staatsgäste, sodass ein örtliches Versammlungsverbot in Form eines Schutzraumes zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt ist.<sup>56</sup> Weiterhin zählen zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit die in § 15 Abs. 2 VersG aufgeführten Orte, sodass die strittige Begründung der Verletzung der öffentlichen Ordnung in diesen Fällen, seit der Änderung des Versammlungsgesetzes 2005, nicht mehr notwendig ist.<sup>57</sup>

Die öffentliche Ordnung umfasst „die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln [...], deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.“<sup>58</sup> Es gilt der Grundsatz, dass eine Verletzung der öffentlichen Ordnung keinen alleinigen Verbotgrund darstellen kann, sondern vorrangig die von der öffentlichen Sicherheit umfassten Rechtsgüter ein Versammlungsverbot rechtfertigen.<sup>59</sup> Folglich können Versammlungen nicht wegen ihres Mottos, welches sich bspw. an extremen politischen Meinungen orientiert, verboten werden. „Es liegt in diesem Fall keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung vor,

---

<sup>53</sup> vgl. *Hartmann* in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: Juni 2018, Art. 8 Rn. 387.

<sup>54</sup> vgl. *Groscurth* in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 44.

<sup>55</sup> vgl. *Groscurth* in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 62.

<sup>56</sup> vgl. *BVerfG*, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 06. Juni 2007 – 1 BvR 1423/07 –, juris, Rn. 29 f.

<sup>57</sup> vgl. *Dürig-Friedl* in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 3.

<sup>58</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris, Rn. 77.

<sup>59</sup> vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris, Rn. 78.



weil es gerade Sinn und Aufgabe solcher Veranstaltungen sein kann, die Anschauungen einer Minderheit [...] in den öffentlichen Meinungs- und Willensprozess einzuführen<sup>60</sup>, auch wenn „das Thema der Veranstaltung oder die Form der Kundgebung den herrschenden Ansichten der Bevölkerung [...] widerspricht.“<sup>61</sup> Die Behörden dürfen die Inhalte nicht politisch bewerten, sondern müssen diesen neutral gegenüberstehen.<sup>62</sup> Ein Ausnahmefall stellt die Rechtfertigung des Versammlungsverbotes mit der alleinigen Begründung der Sicherung der öffentlichen Ordnung dar, wenn die Art und Weise der Durchführung der Versammlung diese in dem Maße gefährdet, dass Auflagen zur Gefahrenvermeidung nicht als ausreichend angesehen werden.<sup>63</sup>

Die unmittelbare Gefährdung stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, welcher vollständig gerichtlich überprüft werden kann und ist gegeben, wenn „eine konkrete Sachlage vorliegt, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge den Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt“<sup>64</sup>. Erforderlich ist die Darstellung aller Indizien für ein Versammlungsverbot sowie die Gegenüberstellung der Gegenindizien<sup>65</sup> in einer Gefahrenprognose. Die Anforderungen an die Gefahrenprognose für den Erlass eines Verbotes sind hoch, da während einer Versammlung stets die Eventualität der Auflösung gegeben ist.<sup>66</sup> Ein enger zeitlicher Rahmen von Gefahrenverdacht und -eintritt ist durch die Anforderung der Unmittelbarkeit als vorbeugende Maßnahme nicht möglich, vielmehr muss die angestellte Gefahrenprognose bei Erlass der Verfügung fehlerfrei und mit erkennbaren Umständen belegt sein. Eine bloße Vermutung oder ein Verdacht der Gefährdung<sup>67</sup> sind mithin nicht ausreichend. Es ist notwendig alle konkreten und tatsächlichen Anhaltspunkte zu berücksichtigen, um eine tragfähige Prognose aufzustellen.<sup>68</sup> Primär werden die Tatsachen aus der Anmeldung und den Kooperationsgesprächen betrachtet. Auf polizeiliche Erkenntnisse und allgemeine Medienberichterstattungen wird ergänzend zurückgegriffen.<sup>69</sup> Indizien, die für die Gefahrenprognose relevant sein können, sind vor allem das Motto, die Anzahl der Teilnehmer, die Person des Anmelders und die Untersuchung früherer Versammlungen mit hinreichender Ähnlichkeit und einem tatsächlichen Bezug.<sup>70</sup> Zu beachten gilt außerdem, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Durchführung der Versammlung und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht.<sup>71</sup> „Die Dar-

---

<sup>60</sup> Ott/Wächtler/Heinhold, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 7. Aufl. 2010, § 15 Rn. 25.

<sup>61</sup> Ott/Wächtler/Heinhold, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 7. Aufl. 2010, § 15 Rn. 25.

<sup>62</sup> vgl. Groscurth in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 77.

<sup>63</sup> vgl. BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 26. Januar 2001 – 1 BvQ 9/01 –, juris, Rn. 15.

<sup>64</sup> Dürig-Friedl in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 53.

<sup>65</sup> vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 18. August 2000 – 1 BvQ 23/00 –, juris, Rn. 29.

<sup>66</sup> vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 02. Oktober 2012 – 4 K 2369/12 –, juris, Rn. 4.

<sup>67</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris, Rn. 80

<sup>68</sup> vgl. Groscurth in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 76.

<sup>69</sup> vgl. Groscurth in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 78.

<sup>70</sup> vgl. Ott/Wächtler/Heinhold, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 7. Aufl. 2010, § 15 Rn. 94.

<sup>71</sup> vgl. Dürig-Friedl in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 57.

legungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Auflage liegt bei der Behörde.<sup>72</sup>

## 4.2 Rechtsfolge

Die Rechtsfolge des Verbotes ist die „Untersagung einer geplanten Versammlung, bevor sie begonnen hat, um diese zu verhindern.“<sup>73</sup> Liegt bei einer Auflage grundsätzlich ein Teilverbot in Form der Begrenzung des Selbstbestimmungsrechts vor, so handelt es sich bei einem Versammlungsverbot um ein Vollverbot der gesamten Versammlung.<sup>74</sup> Nicht zu verkennen ist dabei, dass auch Auflagen ab einem bestimmten Umfang einem Versammlungsverbot gleichzusetzen sind. Ein Versammlungsverbot nach § 15 Abs. 1 VersG ist eine Ermessensentscheidung der Versammlungsbehörde, welche aus den Bestandteilen des Entschließungs- und des Auswahlermessens besteht. Die Behörde befasst sich mit der Frage, ob sie im Rahmen des Entschließungsermessens gegenüber der Versammlung tätig werden soll und welche Maßnahme sie in Form des Auswahlermessens nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip für erforderlich, geeignet und angemessen hält. Die Versammlungsbehörde hat dieses Ermessen gemäß § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) pflichtgemäß umzusetzen. Das ausgeübte Ermessen kann gemäß § 114 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch das Gericht eingeschränkt auf Ermessensfehler, die zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme führen würden, überprüft werden.<sup>75</sup> Die Behörde darf insofern ausschließlich innerhalb der zulässigen Entscheidungsgrenzen handeln.

Das Entschließungsermessen besteht aus einem Abwägungsvorgang des Schutzes der gefährdeten Rechtsgüter gegen die Aufrechterhaltung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit, welches „nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter“<sup>76</sup> eingeschränkt werden darf. Besteht im Einzelfall eine Gefährdung für Leib, Leben oder erhebliche Vermögenswerte ist das Entschließungsermessen auf Null reduziert.<sup>77</sup>

Kommt die Versammlungsbehörde zu dem Entschluss gegen die Versammlung einzugreifen, schließt sich das Auswahlermessen im Entscheidungsprozess an. Das Auswahlermessen ist gekennzeichnet von der fehlerfreien Auswahl der Maßnahme nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dieses Prinzip verlangt, dass das ausgewählte Mittel die Gefahr abwenden kann, erforderlich ist und im Bezug zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit in einem angemessenen Verhältnis steht. Hierbei gilt der Grundsatz: „Je höherrangig das geschützte Rechtsgut ist, desto eher wird sich das Ermessen da-

---

<sup>72</sup> BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Mai 2010 – 1 BvR 2636/04 –, juris, Rn. 19.

<sup>73</sup> Dürig-Friedl in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 115.

<sup>74</sup> vgl. Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018, § 20 Rn. 38.

<sup>75</sup> vgl. Dürig-Friedl in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 30.

<sup>76</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris, Rn. 70.

<sup>77</sup> vgl. Dürig-Friedl in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 27.

hingehend verdichten, dass ein Verbot oder Beschränkungen der Versammlung auszusprechen sind.<sup>78</sup> Versammlungsverbote unterliegen als ultima ratio strengen Anforderungen und entsprechen in der Praxis eher dem Ausnahmefall. Daher ist die Versammlungsbehörde zunächst angehalten, die Gefahr mit einem milderen Mittel, wie beschränkende Auflagen oder Veränderungen der Versammlungsmodalitäten abzuwenden. Reichen diese nicht aus, so wird die Versammlungsbehörde in Abhängigkeit zum jeweiligen Einzelfall ein Versammlungsverbot aussprechen.

### 4.3 Handlungsformen

Das Versammlungsverbot ist gemäß § 35 S. 1 VwVfG eine hoheitliche Maßnahme, die „eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.“ Die Verfügung kann in Form eines einzelnen Verwaltungsakts oder als Allgemeinverfügung erlassen werden. Die allgemeinen verfahrensrechtlichen Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen erfüllt sein. Die Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG häufig in Form von Kooperationsgesprächen<sup>79</sup> mit dem Veranstalter durchgeführt und ist bei Allgemeinverfügungen nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nicht zwingend. Neben der Begründung gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG muss die Verfügung als wesentliche Gültigkeitsvoraussetzung eine klare und bestimmte Regelung aufweisen, die eine eindeutige Einschätzung der Rechtslage ermöglicht.<sup>80</sup> Gemäß § 41 VwVfG ist sie weiterhin dazu aufgefordert, die Verfügung ordnungsgemäß bekannt zu geben.

Das Versammlungsverbot wird primär gegenüber dem Veranstalter der Versammlung als Adressat der behördlichen Verfügung erlassen.<sup>81</sup> Ihm wird damit die Pflicht auferlegt, die Versammlungsteilnehmer über die ergangene Verfügung zu unterrichten. Ist dies nicht oder nur schwer möglich, so kann der Rückgriff auf den Erlass einer Allgemeinverfügung erfolgen, welche durch öffentliche Bekanntmachung allen potenziellen Versammlungsteilnehmern zugeht.<sup>82</sup>

Im Gegensatz zur konkret-individuellen Ausgestaltung eines Verwaltungsaktes stellt die Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG eine konkret-generelle Regelung für ein bestimmtes Ereignis mit einer unbestimmten Anzahl von Personen dar. Ursache ist die schwere Bestimmung der betroffenen Personen bei Versammlungen unter freiem Himmel aufgrund der fehlenden Abgrenzung zur Öffentlichkeit. Es handelt sich bei Versammlungsverboten deswegen häufig um personenbezogene Allgemeinverfügungen.

---

<sup>78</sup> Groscurth in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 116.

<sup>79</sup> vgl. Groscurth in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 164.

<sup>80</sup> vgl. Ott/Wächtler/Heinhold, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 7. Aufl. 2010, § 15 Rn. 12 ff.

<sup>81</sup> vgl. Groscurth in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 92.

<sup>82</sup> vgl. Groscurth in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 93.

gen, d. h. die Adressaten werden nur nach allgemeinen Merkmalen über die einzelne Versammlung zugeordnet.<sup>83</sup>

Im Zusammenhang mit dem Versammlungsverbot wird weiterhin regelmäßig der Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da andernfalls eingelegte Rechtsmittel gegen den Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung entfalten und die Wirkung der Verfügung verloren gehen würde, sodass Versammlungen trotz des Verbotes durchgeführt werden könnten.<sup>84</sup> Darüber hinaus werden häufig ergänzend alle Ersatzveranstaltungen untersagt, die mit der ursprünglichen Versammlung im Wesentlichen identisch sind.<sup>85</sup>

#### 4.4 Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz

Rechtsschutz wird bei Verwaltungsakten vorrangig vor den Verwaltungsgerichten (VG) gegeben. Im verwaltungsgerichtlichen Hauptsachenrechtsschutz sind die häufigsten Klagearten die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO zur Aufhebung des belastenden Verwaltungsaktes sowie die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO zur Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsaktes. Die Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO besitzt aufgrund der Genehmigungsfreiheit einer Versammlung eine untergeordnete Rolle und kommt lediglich bei dem Begehren eines Versammlungsverbotes in Frage.<sup>86</sup>

Die praktische Bedeutung der Anfechtungsklage tritt gegenüber der Fortsetzungsfeststellungsklage zurück, da die fortdauernde Rechtsbeeinträchtigung und damit die tatsächliche Beschwer durch den Verwaltungsakt im Versammlungsrecht durch Erledigung dieser selten gegeben ist. Die Fortsetzungsfeststellungsklage, „die eine nachträgliche Feststellung über die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes ermöglicht“<sup>87</sup>, wird im Versammlungsrecht häufig angewandt. Es muss dafür ein besonderes Feststellungsinteresse vorliegen. Gründe für ein solches Interesse sind bei Vorliegen eines Versammlungsverbotes im häufigsten Fall eine schwere Grundrechtsbeeinträchtigung durch einen fortwährenden schweren Nachteil oder ein tiefer Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit.<sup>88</sup> Weiterhin kann das Interesse zum Schutz vor zukünftigen Entscheidungen bei ähnlichen Versammlungen in Form der Wiederholungsgefahr<sup>89</sup> gegeben sein oder das Rehabilitationsinteresse<sup>90</sup> bestehen, wenn den Nachwirkungen

---

<sup>83</sup> vgl. *Groscurth* in *Peters/Janz*, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 161.

<sup>84</sup> vgl. *Groscurth* in *Peters/Janz*, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 167.

<sup>85</sup> vgl. *Ott/Wächtler/Heinhold*, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 7. Aufl. 2010, § 15 Rn. 57.

<sup>86</sup> vgl. *Dürig-Friedl* in *Dürig-Friedl/Enders*, Versammlungsrecht, 2016, Einleitung Rn. 121.

<sup>87</sup> *Peters* in *Peters/Janz*, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, H Rn. 37.

<sup>88</sup> vgl. *Peters* in *Peters/Janz*, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, H Rn. 48.

<sup>89</sup> vgl. *Dürig-Friedl* in *Dürig-Friedl/Enders*, Versammlungsrecht, 2016, Einleitung Rn. 127.

<sup>90</sup> vgl. *Peters* in *Peters/Janz*, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, H Rn. 47.

einer in der Begründung des Verbotes aufgeführten persönlichen Diskriminierung entgegen werden soll.

Dem verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz wird im Versammlungsrecht eine bedeutende Rolle aufgrund der kurzfristigen Organisation von Versammlungen zugewiesen. Der vorläufige Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wird eingeräumt, wenn keine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs besteht. Entscheidungsgrundlage ist die Überprüfung der Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs im Hauptsacheverfahren. Dabei gilt: „Je gravierender die mögliche Grundrechtsbeeinträchtigung und die übrigen dem Antragssteller drohenden Nachteile sind, desto intensiver muss jedoch die Prüfung im Einzelfall erfolgen.“<sup>91</sup> Die aufschiebende Wirkung kann nach erfolgter Prüfung durch Beschluss ganz oder teilweise wiederhergestellt oder angeordnet und mit Auflagen erlassen werden.<sup>92</sup>

Eine weitere zentrale Norm im Versammlungsrecht ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO. Voraussetzung ist, dass ein mögliches Verbot vollendete Tatsachen schaffen würde und der vorläufige Rechtsschutz auf andere Weise nicht mehr realisierbar wäre. Es ist ein Anordnungsgrund gegeben, wenn dem Antragsteller schwerwiegende Grundrechtsverletzungen drohen, welche im Hauptsacheverfahren nicht mehr ausgeräumt werden können.<sup>93</sup> Es soll lediglich eine vorläufige Regelung getroffen werden, die keine Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung darstellt.<sup>94</sup> „Manche vorläufige Maßnahmen nehmen die Hauptsache rechtlich nicht vorweg, führen in bestimmten Einzelfällen aber zu einer rein tatsächlichen Vorwegnahme.“<sup>95</sup> Dies ist im Versammlungsrecht durch die zeitliche Gebundenheit häufig der Fall.

---

<sup>91</sup> Peters in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, H Rn. 74.

<sup>92</sup> vgl. Peters in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, H Rn. 76.

<sup>93</sup> vgl. Dürig-Friedl in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, Einleitung Rn. 136.

<sup>94</sup> vgl. Peters in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, H Rn. 83.

<sup>95</sup> Happ in Eyermann/Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 2010, § 123 Rn. 66b.

## 5 Polizeilicher Notstand

Der polizeiliche Notstand stellt eine besondere Einsatzlage dar. Die Begriffsbestimmung, der mögliche Anwendungsbereich, die notwendigen Voraussetzungen sowie die damit verbundenen Folgen werden in diesem Kapitel dargestellt.

### 5.1 Begriffsbestimmung

Es gilt der Grundsatz, dass Maßnahmen primär gegen den Störer<sup>96</sup> zu richten sind und Versammlungsverbote auf der gesetzlichen Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG basieren sollen. Kann die Gefahrenlage nicht durch die Inanspruchnahme des Störers abgewendet werden und ist der Rückgriff auf nicht verantwortliche Dritte als Nichtstörer notwendig, dann müssen die engen Voraussetzungen des in der Rechtsprechung anerkannten polizeilichen Notstands erfüllt sein. Es wird bedingt, „dass die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden können und die Verwaltungsbehörde nicht über ausreichende eigene, eventuell durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte, Mittel und Kräfte verfügt, um die Rechtsgüter wirksam zu schützen.“<sup>97</sup>

Es wird zwischen dem echten und unechten polizeilichen Notstand unterschieden. Sind die Maßnahmen gegen den Störer tatsächlich nicht möglich, liegt ein echter polizeilicher Notstand vor. Ist hingegen der Eingriff gegen den eigentlichen Störer möglich, aber unverhältnismäßig gegenüber dem angestrebten Erfolg und mit erheblichen Nachteilen verbunden, wird ein unechter polizeilicher Notstand angenommen.<sup>98</sup>

### 5.2 Anwendungsbereich

Der polizeiliche Notstand stellt eine Ausnahmesituation dar. Verfügungen auf Grundlage der Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten, vor allem gegenüber Nichtstörern sollen als letzte Alternative in Erwägung gezogen werden. Trotzdem gibt es Fälle, in denen die Inanspruchnahme der Nichtstörer erforderlich ist. Die häufigste Anwendung ist gegeben, wenn gegenüber einer friedlichen Versammlung massive Störungen von anderen Gruppen erwartet werden, die durch eine zu geringe Anzahl an Polizeikräften nicht verhindert werden kann. Die Untersagung der Ausgangsversammlung entzieht der störenden Versammlung konsequenterweise den Anlass, sich zu versammeln.

Ein Beispiel stellt die am 20. August 2000 geplante Versammlung von Rechtsextremisten in Hamburg dar, welche auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG und mit Begründung des Vorliegens eines polizeilichen Notstands verboten wurde. In der Begründung des polizeilichen Notstands wurde angebracht, dass die polizeilichen Einsatzkräfte zur Si-

---

<sup>96</sup> vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, *BVerfGE* 69, 315-372, juris, Rn. 91.

<sup>97</sup> *BVerfG*, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 26. März 2001 – 1 BvQ 15/01 –, juris, Rn. 19.

<sup>98</sup> vgl. *VG Gera*, Urteil vom 17. Juli 2006 – 1 K 576/05.Ge –, juris, Rn. 32.

cherung der besonderen, angenommen Gefahrenlage der Versammlung und der erwarteten gewalttätigen Gegendemonstrationen aufgrund zahlreicher Nebenveranstaltungen nicht ausreichen werden. Die Versammlungsverbote hielten jedoch nicht der bundesverfassungsgerichtlichen Überprüfung aufgrund der fehlenden Einschätzung des tatsächlichen Anlasses und der daraufhin ergangenen Entscheidung der Behörde stand, sodass durch die einstweilige Anordnung die aufschiebende Wirkung unter Beachtung von Auflagen wiederhergestellt wurde.<sup>99</sup>

Darüber hinaus gibt es sehr umfangreiche Einsatzlagen, die ein weitreichendes Gebiet oder einen erheblichen zeitlichen Umfang haben, in denen eine Absicherung aller Versammlungen durch die begrenzte Anzahl der Mittel und Kräfte zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht gegeben ist. Die regelmäßig stattfindenden Castor-Transporte in Deutschland stellen eine solche besondere Lage dar. Die Rechtsfigur des polizeilichen Notstands wurde im Zusammenhang mit dem Castor-Transport vom 26. März bis 08. April 2001 als Begründung der Allgemeinverfügung für das Verbot sämtlicher Versammlungen entlang der Transportstrecke genutzt. In den Ausführungen der Begründung wurde genannt, dass eine sehr komplexe polizeiliche Aufgabe aufgrund der langen Transportstrecke und der großen Anzahl von Demonstranten vorlag. Das Versammlungsverbot in Form der Allgemeinverfügung erstreckte sich auf alle Versammlungen und wurde durch das Vorhandensein des polizeilichen Notstands verfassungsrechtlich legitimiert.<sup>100</sup>

### **5.3 Voraussetzungen und Folge**

Vor Anwendung des polizeilichen Notstands werden die Möglichkeiten des Versammlungsrechts überprüft, indem nach § 15 Abs. 1 VersG untersucht wird, ob ein Versammlungsverbot gegen die störende Versammlung verhängen und mit den vorhandenen und zusätzlich herangezogenen Mitteln durchgesetzt werden kann oder ob die Möglichkeit des Erlasses von Auflagen in Form von veränderten Versammlungsmodalitäten, bspw. durch zeitliche oder örtliche Verlegung, einen ausreichenden Schutz durch Polizeikräfte ermöglicht, ohne dabei den Versammlungszweck zu vereiteln.<sup>101</sup> Im Vordergrund steht die Grundrechtsverwirklichung der Teilnehmer der friedlichen Versammlung. Ist die Gewährleistung des Schutzes dieser, trotz des Einsatzes zahlreicher Polizeikräfte, nicht möglich, ist erst dann ein Verbot gegenüber der friedlichen Versammlung möglich, wenn die Voraussetzungen des polizeilichen Notstands erfüllt sind.

Die Rechtsfigur des polizeilichen Notstands basiert auf den Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts, die bei der Heranziehung des Nichtstörers als Adressat einer

---

<sup>99</sup> vgl. *BVerfG*, Einstweilige Anordnung vom 18. August 2000 – 1 BvQ 23/00 –, juris.

<sup>100</sup> vgl. *BVerfG*, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 26. März 2001 – 1 BvQ 15/01 –, juris.

<sup>101</sup> vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 18. August 2000 – 1 BvQ 23/00 –, juris, Rn. 42 f.

polizeilichen Maßnahme gelten.<sup>102</sup> Es ist demnach erforderlich, dass die Maßnahmen gegenüber Nichtstörern verhältnismäßig und zumutbar sind. Die Verhältnismäßigkeit ist im Polizei- und Ordnungsrecht ein zentraler Bestandteil und wird mit drei Voraussetzungen untersetzt: „1. Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, 2. Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder durch eigenen Einsatz der Behörden oder durch Beauftragte sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht erfolgsversprechend, 3. die Maßnahmen gegen den Nichtverantwortlichen werden auf das sachlich und zeitlich Unumgängliche beschränkt.“<sup>103</sup>

Die erste Voraussetzung deckt sich dabei mit den Anforderungen des § 15 Abs. 1 VersG an eine unmittelbare Gefährdung. Die Erheblichkeit einer Gefahr misst sich dabei an den zu schützenden Rechtsgütern und ist dann gegeben, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt. In der Begriffsbestimmung des polizeilichen Notstands wird gefordert, dass Gefahren nicht auf andere Weise verhindert werden können, vor allem durch die Inanspruchnahme des für die Störung Verantwortlichen. Dieser Forderung wird durch die zweite Voraussetzung entsprochen. Darüber hinaus setzt der polizeiliche Notstand voraus, dass eine „letztlich begrenzte Zahl von Polizeikräften auch unter Berücksichtigung der Hinzuziehung von Polizeikräften“<sup>104</sup> nicht ausreicht, um die Gefahr abzuwenden. „Eine pauschale Behauptung dieses Inhalts reicht nicht.“<sup>105</sup> Die letzte Voraussetzung bezieht sich auf die Auswahl des am besten geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittels zur Gefahrenabwehr. Erst, wenn diese Voraussetzungen beachtet und mit ausreichend Tatsachen belegt werden, kann der polizeiliche Notstand angenommen werden.

Der polizeiliche Notstand stellt eine Erweiterung der Eingriffsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG dar. Die Voraussetzungen sind strikt anzuwenden und eng auszulegen. Dies ist aufgrund der sich eröffnenden Handlungsmöglichkeiten notwendig und erforderlich, um eine pauschale Behauptung des polizeilichen Notstands zu verhindern und diesen nur in Ausnahmefällen zuzulassen. Grundsatz bleibt, dass primäre Aufgabe der Polizei ist, die friedliche Versammlung zu schützen und mit allen verfügbaren Kräften gegen Störer vorzugehen.

---

<sup>102</sup> vgl. *Dürig-Friedl* in *Dürig-Friedl/Enders*, *Versammlungsrecht*, 2016, § 15 Rn. 72.

<sup>103</sup> *Götz/Geis*, *Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht*, 16. Aufl. 2017, § 10 Rn. 4.

<sup>104</sup> *VG Lüneburg*, Beschluss vom 18. November 2005 – 3 B 80/05 –, juris, Rn. 32.

<sup>105</sup> *BVerfG*, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. März 2001 – 1 BvQ 13/01 –, juris, Rn. 34.



## 6 G20-Gipfel 2017 in Hamburg

Nach den theoretischen Ausführungen zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit, zu den Eingriffsmöglichkeiten durch Versammlungsverbote gemäß § 15 Abs. 1 VersG sowie zum polizeilichen Notstand werden diese Erkenntnisse nachkommend auf das Ereignis 2017 in Hamburg, dem G20-Gipfel, angewandt. Allgemeine Informationen, die kritische Überprüfung der Allgemeinverfügung unter den Anforderungen von Versammlungsverboten sowie die Betrachtung der neuen rechtlichen Diskussion bezüglich des Umgangs mit Protestcamps anhand einschlägiger Beschlüsse und Urteile des VG Hamburg, des Obergerverwaltungsgerichts (OVG) Hamburg und des BVerfG werden im weiteren Verlauf ausgeführt, um schließlich die aus den Erfahrungen gesammelten Konsequenzen für zukünftiges Handeln festzustellen.

### 6.1 Allgemeine Informationen

Der G20-Gipfel ist das zentrale Forum der zwanzig wichtigsten Länder zur internationalen Zusammenarbeit in Finanz- und Wirtschaftsfragen. Die 19 Staaten und die Europäische Union vertreten fast zwei Drittel der Weltbevölkerung. Eingeladen werden zu diesem alljährlichen Gipfel die Staats- und Regierungschefs der einzelnen Länder. Ziel der Zusammenkunft ist die informelle Abstimmung zur weiteren Koordination der Weltwirtschaft, dem Wirtschaftswachstum und weiteren globalen Themen, wie Klimawandel und Digitalisierung. 2017 hatte Deutschland die Präsidentschaft des Gipfels inne.<sup>106</sup>

Als Ausgestaltungsort wurde Hamburg für den Termin 07. bis 08. Juli 2017 ausgewählt. Hauptverantwortung der Gesamtplanung und der Gesamteinsatzleitung zur Gewährleistung der Sicherheit der Gipfelteilnehmer, der friedlichen Demonstranten und der Bevölkerung oblag der Hamburger Polizei. Neben den Polizeikräften der Hamburger Polizei waren, nach einer Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, 23.169 Polizeibeamte aus allen Bundesländern, 5.500 Einsatzkräfte des Bundes, 101 Beamte der österreichischen Bundespolizei sowie 2.541 Bedienstete des Bundeskriminalamtes, demnach insgesamt 31.311 Einsatzkräfte im Einsatz.<sup>107</sup>

Zur Gewährleistung der Sicherheit wurde ungefähr einen Monat vor Beginn des Gipfels eine Allgemeinverfügung für zeitliche und örtliche Einschränkungen von Versammlungen erlassen. Diese soll im Folgenden auf ihre Rechtmäßigkeit untersucht und aus heutigem Wissensstand betrachtet werden.

---

<sup>106</sup> vgl. *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*, Wissenswertes zum Thema G20, 2018.

<sup>107</sup> vgl. *Deutscher Bundestag*, Drucksache 18/13535, 08. September 2017, S. 7.

## 6.2 Allgemeinverfügung

In der Allgemeinverfügung vom 01. Juni 2017, mit Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger am 09. Juni 2017, wurde zur Gewährleistung der Sicherheit eine zeitliche und örtliche Beschränkung für angemeldete und nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel an zentralen Veranstaltungsorten des Gipfels erlassen. Die Regelungen der Allgemeinverfügung umfassten eine weitreichende Fläche in Hamburg und waren während der gesamten Durchführung des Gipfels vom 07. Juli bis 08. Juli 2017 durch die Anordnung des Sofortvollzuges nach Bekanntgabe gültig. Die Einschränkung des zeitlichen und örtlichen Selbstbestimmungsrechts stellte dabei nicht nur den Erlass von Auflagen, sondern ein weitreichendes Versammlungsverbot dar. Im Anhang 2 kann der Wortlaut und in Anhang 3 der Lageplan der Allgemeinverfügung eingesehen werden.

Nach der Bekanntgabe wurden Widersprüche gegen die Allgemeinverfügung eingelegt und Anträge auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim VG Hamburg gestellt. Das VG entschied am 20. Juni 2017, bezogen auf das „Antikapitalistische Camp“, dass die Allgemeinverfügung insoweit rechtswidrig war, dass auch friedliche Versammlungen ohne die genaue Darlegung des polizeilichen Notstandes vom Versammlungsverbot erfasst wurden.<sup>108</sup> Mit Schreiben vom 23. Juni 2017 reichte die Versammlungsbehörde nach Aufforderung des VG die notwendigen Nachweise zur Rechtfertigung des polizeilichen Notstands nach. Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 im Kontext der Kundgebung „Solidarische Oase Gängeviertel – Für grenzenlose Bewegungsfreiheit“ wurde die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung nochmals durch das VG untersucht und festgestellt, dass sowohl die Anordnung des Sofortvollzuges formell ordnungsgemäß war und das öffentliche Vollzugsinteresse an der aufschiebenden Wirkung vorlag.<sup>109</sup> Die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung und das Vorliegen des polizeilichen Notstands wurden festgestellt. Die dagegen eingelegte Beschwerde führte im Ergebnis nicht zum Erfolg, da sich das OVG Hamburg den Ausführungen des VG anschloss.<sup>110</sup> Ab dem 27. Juni 2017 lehnte das VG Hamburg alle weiteren Anträge zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab.

### 6.2.1 Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung

Die Rechtmäßigkeit wurde in mehreren Urteilen durch das VG und in einem Urteil durch das OVG überprüft. Anknüpfend an die theoretischen Ausführungen soll im Folgenden die Allgemeinverfügung unter dem Fokus der materiell-rechtlichen Anforderungen auf das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG untersucht werden.

---

<sup>108</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 19 E 6258/17 –, juris, Rn. 25 ff.

<sup>109</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 27. Juni 2017 – 16 E 6288/17 –, justiz.hamburg.de, S. 12.

<sup>110</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 03. Juli 2017 – 4 Bs 142/17 –, juris, Rn. 15.

Das Versammlungsverbot wurde auf der Rechtsgrundlage des § 15 Abs. 1 VersG in Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) erlassen. Die Anwendung des Versammlungsgesetzes des Bundes war aufgrund der fehlenden landesrechtlichen Regelung in Hamburg möglich.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG erfordern, dass tatsächliche Anhaltspunkte zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung gegeben waren, die die Annahme einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung rechtfertigen. In der Begründung auf der fünften Seite der Allgemeinverfügung wird genannt: „Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel [...] würden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit [...] zu einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben der Staatsgäste, Versammlungsteilnehmer, Polizeikräfte und unbeteiligten Dritten führen. Zugleich würde die Durchführung des G20-Gipfels gefährdet werden.“

Die öffentliche Sicherheit definiert sich unter anderem über die Rechtsgüter Leib und Leben, welche in der Begründung als unmittelbar gefährdet eingestuft wurden. Darüber hinaus handelte es sich im vorliegenden Fall um Staatsbesuche, die als geschützte Veranstaltung zur öffentlichen Sicherheit gehören. Art. 29 WÜK stellt dabei den besonderen Schutz von Diplomaten in den Vordergrund und rechtfertigt ein Versammlungsverbot in einem definierten Schutzraum. Weiterhin wurde erwartet, dass es zur Realisierung von Straftatbeständen gegen die geschriebene Rechtsordnung kommen wird. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit lag nach den oben genannten Ausführungen vor, sodass die nähere Betrachtung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht mehr erforderlich war.

Die unmittelbare Gefahr der öffentlichen Sicherheit lag durch eine zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung durchgeführte Gefahrenprognose vor. Diese wurde nicht auf Grundlage einer individuellen Betrachtung der einzelnen Versammlungen, sondern innerhalb einer Gesamtbetrachtung angestellt. Eine Bezugnahme zu Kooperationsgesprächen war aufgrund der entbehrlichen Anhörungspflicht gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG nur im geringen Maße möglich. Erkenntnisse aus spezifischen Versammlungsanmeldungen lagen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe aufgrund der gesetzlich geregelten Anmeldefrist von 48 Stunden vor Beginn einer Versammlung gemäß § 14 Abs. 1 VersG nur im geringen Maße vor, sodass eine genaue Einschätzung der geplanten und spontanen Versammlungen sowie der Anzahl der Versammlungsteilnehmer nicht angestellt werden konnte. Die Gefährdungslage wurde daraufhin durch Erfahrungen aus ähnlichen vergangenen Veranstaltungen, dem Verfassungsschutzbericht in Hinblick auf politisch motivierte Kriminalität sowie der bekanntgewordenen Mobilisierung im Bezug zum G20-Gipfel durch Publikationen und Aufrufen im Internet und in den sozialen Medien begründet, welche in der Allgemein-

verfügung auf der zehnten Seite und den darauf folgenden Seiten ausgeführt wurden. Ein Kausalzusammenhang zwischen den teilweise prognostizierten Versammlungen und der unmittelbaren Gefahr war insofern gegeben, da angenommen wurde, dass Zweck einiger Versammlungen die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Form von Blockadeaktionen und Störung der Durchführung des Gipfels sein werden wird. Durch die ausführlichen Anhaltspunkte in der Begründung der Allgemeinverfügung wurden hinreichend Tatsachen aufgeführt, die die Annahme einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit unterstrichen und der Erfüllung des Tatbestandes der Generalklausel des Versammlungsgesetzes dienen.

Die Rechtsfolge des § 15 Abs. 1 VersG unterteilt sich in ein Entschließungs- und Auswahlermessen. Das Entschließungsermessen drängte sich durch die dargestellte Situation auf, da bei ungehindertem Ablauf des Geschehens mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Rechtsgutverletzung befürchtet wurde. Diese Gefahr der Rechtsgutverletzung bezog sich, wie in der Allgemeinverfügung auf der fünften Seite angeführt, auf Leib und Leben. Bei der Abwägung der gefährdeten Rechtsgüter gegen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ergab sich infolge dessen eine Reduzierung des Erschließungsermessens auf Null.

Das Auswahlermessen bezieht sich auf die Wahl der richtigen Maßnahme nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und wurde in der Begründung auf den Seiten 57 ff. ausführlich dargestellt. Das Versammlungsverbot war zum Zeitpunkt des Erlasses geeignet die Gefahr der Rechtsgutverletzung abzuwenden. Mildere Mittel in Form von Auflagen, einem kleineren Verbotsraum oder einem kürzeren Zeitraum sowie dem Vorbehalt einer Auflösung bei Versammlungsdurchführung wurden nicht als zielführend und ausreichend erachtet. Im Bezug zur Gewährleistung der Versammlungsfreiheit und dem damit verbundenen Selbstbestimmungsrecht über Ort und Zeit stand das Versammlungsverbot in einem angemessenen Verhältnis, da Versammlungen außerhalb des Schutzraumes weiterhin möglich waren und ein Bezug zum G20-Gipfel weiterhin vorhanden war. Die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gegenüber den Rechtsgütern wie Leib und Leben ergab, dass sich das Ermessen dahingehend verdichtet hatte, dass dieser weitreichende Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit durch ein Versammlungsverbot zum Schutze dieser Rechtsgüter gerechtfertigt war.

Die Allgemeinverfügung als konkret-generelle Regelung war als Handlungsform notwendig, da eine genaue Bestimmung der potenziellen Versammlungsteilnehmer nicht möglich war und durch die öffentliche Bekanntgabe gewährleistet wurde, dass jeder über die Regelung Kenntnis erhalten konnte, wie in der Begründung auf Seite 61 hervorgehoben wurde. Darüber hinaus wurde von der Rechtsvorschrift gemäß

§ 80 Abs. 2 S. 1 Ziff. 4 VwGO Gebrauch gemacht und der Sofortvollzug aus überwiegendem öffentlichem Interesse angeordnet. Eine Anordnung der Untersagung von Ersatzveranstaltung war nicht notwendig, da das Versammlungsverbot für jede Versammlung und jeden Aufzug galt.

### **6.2.2 Versammlungsverbot gegenüber Nichtstörern**

Das generelle Versammlungsverbot erstreckte sich auf alle, d. h. auf alle angemeldeten und unangemeldeten Versammlungen und damit auch auf möglicherweise friedliche Versammlungen. Ursache für dieses weitreichende Verbot war die Befürchtung, wie in der Begründung auf Seite 43 und 44 beschrieben, dass friedliche Versammlungen von gewaltbereiten Personen ausgenutzt werden würden, welche sich unter den Schutz der Versammlung stellen, um aus dieser heraus Gewalttaten auszuüben und zur Gefahrenverwirklichung beizutragen. Eine Differenzierung der Störer wäre durch die Gemengelage nicht denkbar gewesen. Ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit von Nichtstörern war jedoch nur unter den engen Voraussetzungen des polizeilichen Notstands möglich. Eine ausführliche Begründung wurde in der Allgemeinverfügung nicht genannt. Aus diesem Grund wurde diese zunächst vor dem VG Hamburg als rechtswidrig erklärt.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen des polizeilichen Notstands wurden durch die Rechtsgrundlage des § 15 Abs. 1 VersG abgedeckt. Darüber hinaus musste aber mit hinreichenden Tatsachen belegt werden, dass nicht genügend Mittel, eventuell durch Amtshilfeersuchen, zur Gefahrenabwehr gegenüber den Nichtstörern vorhanden waren. In der Allgemeinverfügung wurden nur vereinzelte Aussagen in der Begründung getroffen, wie bspw. auf Seite 59: „Die Polizei Hamburg hat für den G20-Gipfel die maximal zur Verfügung stehenden Polizeikräfte im Bund und bei den übrigen Bundesländern angefordert.“ Ein Beleg dieser Aussage mit Zahlen blieb aus und wurde erst durch das Schreiben vom 23. Juni 2017 nachgereicht.

In diesem Schreiben wurde ausgeführt, dass drei Amtshilfeersuchen durchgeführt wurden und am 23. Juni 2017 planmäßig „79 Hundertschaften der Polizeien der Länder sowie 3 Hundertschaften der Bundespolizei – insgesamt also 82 Hundertschaften mit etwa 9.000 Beamten“<sup>111</sup> und 45 Wasserwerfern zur Verfügung standen. „Der Bedarf für die sogenannten Einsatzabschnitte, in denen ausschließlich Hundertschaften tätig werden würden, sei [...] auf 104 Hundertschaften und 48 Wasserwerfer festgelegt“<sup>112</sup> wurden. Die Unterdeckung von 22 Hundertschaften und drei Wasserwerfern wurde den Voraussetzungen des polizeilichen Notstands insofern gerecht.

---

<sup>111</sup> VG Hamburg, Beschluss vom 27. Juni 2017 – 16 E 6288/17–, justiz.hamburg.de, S. 34.

<sup>112</sup> VG Hamburg, Beschluss vom 27. Juni 2017 – 16 E 6288/17–, justiz.hamburg.de, S. 33.

### 6.2.3 Kritische Würdigung

Bei Würdigung der ergangenen Rechtsprechung, vor allem die des VG Hamburg vom 20. Juni 2017 wird ersichtlich, dass die Allgemeinverfügung den tatsächlichen Ansprüchen an ein so tiefgreifendes Versammlungsverbot nicht gerecht wurde.

Das VG kritisierte, dass die örtliche Ausdehnung des Versammlungsverbot vom Flughafen bis hin zur Messehalle zu weitläufig war und unterlegte diese Kritik mit dem Fakt, dass vor dem Erlass der Allgemeinverfügung nur vier Versammlungen in diesem Bereich angemeldet wurden.<sup>113</sup> In der Auswertung im Anschluss des G20-Gipfel wurde bekannt, dass tatsächlich nur eine geringe Anzahl von Versammlungen in diesem Gebiet stattgefunden haben<sup>114</sup>. Eine unmittelbare Gefährdung hat bei einer differenzierten Betrachtung im Gegensatz zur Gesamtbetrachtung der Gefahrenprognose in diesem Bereich nicht vorgelegen. Dieses Gebiet hätte demzufolge in der Allgemeinverfügung einzeln betrachtet und individuell geregelt werden können, sodass die Ermessensentscheidung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vermutlich nicht zu einem gänzlichen Flächenverbot geführt hätte. In Anlehnung an die Allgemeinverfügungen im Bezug zu den Castor-Transporten hätte zur Gewährleistung der Sicherheit auf den Transportstrecken für den Transfer der Staatsgäste zwischen Flughafen und Messehallen möglicherweise ein Versammlungsverbot für die Hauptverkehrsstraßen mit einem gewissen Seitenabstand ausgereicht, um eine möglichst ungehinderte Fahrt zu gewährleisten und eine vorherige Angabe des genauen Weges nicht offenbaren zu müssen. Aus der geringen Anzahl der angemeldeten und schließlich durchgeführten Versammlungen in diesem Bereich konnte von einer geringen Attraktivität für Versammlungen ausgegangen werden, sodass in diesem Bereich keine erhebliche Gefährdung durch Versammlungen zu erwarten gewesen wäre. Nicht verkannt wird, dass ein gewisser versammlungsfreier Abstand zu den Messehallen gewahrt hätte bleiben müssen.

Eine Differenzierung von friedlichen und unfriedlichen Versammlungen wird durch das generelle Versammlungsverbot nicht vorgenommen. Das Vorliegen des polizeilichen Notstands wird in der Allgemeinverfügung nicht ein einziges Mal erwähnt, sondern kann lediglich durch einzelne Abschnitte erahnt werden. Die Begründung des polizeilichen Notstands ist jedoch insofern von hoher Relevanz, da der Eingriff in die Grundrechte der Nichtstörer nur unter diesen engen Voraussetzungen erfolgen darf. Konkrete Fakten wurden nicht genannt, welche aber zur Einschätzung der tatsächlichen Rechtslage unabdingbar waren. Die angespannte Situation vor diesem Großereignis

---

<sup>113</sup> vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 19 E 6258/17 –, juris, Rn. 19.

<sup>114</sup> vgl. *Institut für Protest- und Bewegungsforschung*, Eskalation: Dynamiken der Gewalt im Kontext der G20-Protteste in Hamburg 2017, 2018.

wurde durch die fehlende Klarheit verschärft. Dieser Situation hätte bei Erlass der Allgemeinverfügung entgegengewirkt werden können, indem die Unterdeckung der Polizeikräfte mit Zahlen in der Begründung untersetzt und nicht erst durch ein nachträgliches, inoffizielles Schreiben bekannt gegeben worden wäre.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Allgemeinverfügung notwendig war, um der tatsächlichen Gefahrenlage entgegen zu treten. Insgesamt fehlt es aber an der ausreichenden Transparenz der Umstände und an der fehlenden Aufklärung im Vorfeld des G20-Gipfels. Die Klärung von Rechtsunsicherheiten kurz vor Beginn des Gipfels durch die Gerichte konnte keine Gewährleistung für einen umfänglichen Rechtsschutz ermöglichen und erübrigte sich in einigen Fällen durch Zeitablauf. Dies führte zu spontanen Aktionen, die eine Einsatzplanung weiter erschwerten. Weiterhin machte die Bindung der Polizeikräfte durch das weitläufige Gebiet einen vollständigen Vollzug des Versammlungsverbotes fast unmöglich. Eine differenzierte Betrachtung der Transportstrecken von dem Bereich zwischen dem Stadtteil Hafencity und den Messehallen, hätte möglicherweise dazu geführt, dass sich die Polizeikräfte auf die wichtigsten Ereignisse hätten verständigen können. Bei der nachträglichen Betrachtung der Umsetzung der Allgemeinverfügung wurde durch die rigorose Verhinderung jeglicher Versammlungen in einem so weitläufigen Gebiet jedoch eine nicht planbare Einsatzlage geschaffen, die durch die verfügbaren Polizeihundertschaften nicht bewältigt werden konnte und auch nicht bewältigt wurde.

### **6.3 Protestcamps**

Die zentrale Fragestellung, die in der Zeit vor dem G20-Gipfel die Gerichte beschäftigte, war „ob und in welchem Umfang Art. 8 Abs. 1 GG die Einrichtung von Protestcamps unter Inanspruchnahme öffentlicher Anlagen schützt“<sup>115</sup>. Die offene und bisher noch ungeklärte Rechtsfrage beschäftigte alle Instanzen vom VG bis hin zum BVerfG. Das BVerfG ordnete am 28. Juni 2017 im Eilverfahren nach § 32 Abs. 1 BVerfGG an, das „geplante Protestcamp vorsorglich den Regeln des Versammlungsrechts zu unterstellen“<sup>116</sup>.

Im Folgenden werden die von der Rechtsproblematik betroffenen Verfahren kurz nach ihrem jeweiligen Ablauf dargestellt, um danach die Argumentationen der Gerichte für und gegen die Betrachtung der Protestcamps innerhalb des Versammlungsschutzbereiches aufzuzeigen. Anschließend erfolgt die Betrachtung der Rechtmäßigkeit der ergangenen Verfügungen auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG.

---

<sup>115</sup> BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 28. Juni 2017 – 1 BvR 1387/17 –, juris, Rn. 21.

<sup>116</sup> BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 28. Juni 2017 – 1 BvR 1387/17 –, juris, Rn. 29.

### 6.3.1 Verfahrensablauf

Anlässlich des G20-Gipfels wurden zwei verschiedene Protestcamps, zum einen im Hamburger Stadtpark und zum anderen im Altonaer Volkspark, angemeldet. Das damit verbundene gerichtliche Verfahren wird für die beiden Anmeldungen differenziert dargestellt und ist tabellarisch im Anhang 4 und Anhang 5 einzusehen.

Am 24. April 2017 meldeten die Veranstalter die Versammlung „Alternativen zum Kapitalismus leben und sichtbar machen“ vom 30. Juni bis 09. Juli 2017 in Form eines politischen Protestcamps als Dauerkundgebung mit 10.000 Teilnehmern im Hamburger Stadtpark an.<sup>117</sup> Zunächst wurden die Veranstalter an das zuständige Bezirksamt verwiesen, um eine Genehmigung für die Sondernutzungserlaubnis der öffentlichen Fläche auf Grundlage des Gesetzes über die Grün- und Erholungsanlagen einzuholen. Am 12. Mai 2017 wurde daraufhin ein grünanlagenrechtliches Verbot erlassen. Gegen dieses Verbot legte der Veranstalter Widerspruch ein und beantragte den Erlass einer einstweiligen Anordnung und forderte darin die Duldung der Versammlung vor dem VG Hamburg. Diesem Antrag entsprach das VG mit Beschluss vom 07. Juni 2017.<sup>118</sup>

Dagegen legte die Antragsgegnerin Beschwerde vor dem OVG ein.<sup>119</sup> Die Beschwerde hatte mit Beschluss vom 22. Juni 2017 Erfolg. In der Begründung wurde aufgeführt, dass das geplante Protestcamp nicht in seiner Gesamtheit dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfällt.<sup>120</sup> Die Veranstalter beantragten daraufhin den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem BVerfG. Im Eilverfahren wurde am 28. Juni 2017 die einstweilige Anordnung erlassen, welche Hamburg verpflichtete die Entscheidung über die Durchführung des Protestcamps vorläufig, aufgrund der in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung bisher ungeklärten Frage, versammlungsrechtlich zu treffen.<sup>121</sup>

Am 30. Juni 2017 reichten die Veranstalter eine geänderte Anmeldung für die Entenwerder Halbinsel mit circa 5.000 Teilnehmern ein.<sup>122</sup> Die auf versammlungsrechtlichen Grundsätzen ergangene Anmeldebestätigung mit beschränkenden Verfügungen am 01. Juli 2017 untersagte die Durchführung des Protestcamps sowohl im Hamburger Stadtpark sowie auch im Elbpark Entenwerder und erlaubte stattdessen lediglich den Aufbau von maximal zehn Workshop-Zelten zur Durchführung der öffentlichen Meinungskundgabe auf dem 18 km entfernten Frascatiplatz.<sup>123</sup> Der eingelegte Widerspruch und der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dessen vor

---

<sup>117</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 4 Bs 125/17 –, juris, Rn. 2.

<sup>118</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 07. Juni 2017 – 19 E 5697/17 –, juris, Rn. 4-9.

<sup>119</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 4 Bs 125/17 –, juris, Rn. 15

<sup>120</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 4 Bs 125/17 –, juris, Rn. 21.

<sup>121</sup> vgl. *BVerfG*, Einstweilige Anordnung vom 28. Juni 2017 – 1 BvR 1387/17 –, juris, Rn. 29.

<sup>122</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 01. Juli 2017 – 75 G 3/17 –, justiz.hamburg.de, S. 3.

<sup>123</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 01. Juli 2017 – 75 G 3/17 –, justiz.hamburg.de, S. 6 f.



dem VG Hamburg hatte überwiegend Erfolg, sodass der Aufbau des Protestcamps am geplanten Ort beginnen konnte.<sup>124</sup>

Ab diesem Zeitpunkt überschlugen sich die Ereignisse. Die Polizei versuchte den Aufbau des Protestcamps zu unterbinden, erneute Kooperationsgespräche mit dem Veranstalter scheiterten und ein mündliches Versammlungsverbot wurde erlassen, gegen das Widerspruch eingelegt wurde. In den Abendstunden wurde eine neue Verfügung unter Aufhebung derer vom Vortag und unter Anordnung des Sofortvollzuges erlassen. Der Veranstalter ging gegen diesen neuen Verwaltungsakt erneut mit Widerspruch, dem Antrag zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und dem Antrag zum Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Duldung des Protestcamps vor das VG. Indessen hatte die Polizei mit der Räumung des Protestcamps begonnen. Am gleichen Tag wurden die gegen die Verfügung vom 02. Juli 2017 gestellten Anträge durch das VG abgelehnt.<sup>125</sup>

Im Beschwerdeverfahren vor dem OVG Hamburg wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs teilweise für das Aufstellen von 300 Schlafzelten, das Errichten von Duschen sowie dem Aufbau von Küchen mit Beschluss vom 05. Juli 2017 wiederhergestellt.<sup>126</sup> In der Gegenstandswertfestsetzung vom 26. Februar 2018 betonte das BVerfG jedoch, dass die zuletzt ergangene Entscheidung des OVG nicht als Eingeständnis der öffentlichen Hand zu lesen sei, sondern die Frage im Umgang mit Protestcamps weiterhin verfassungsrechtlich ungeklärt bleibt.<sup>127</sup>

Im Mai 2017 wurde eine Sondernutzungserlaubnis für die Veranstaltung „Langzeitprotest gegen G 20 - Dauerversammlung mit Campbegleitung“ für die große Spielwiese des Altonaer Volkspark zur Errichtung eines Protestcamps für ca. 5.000 Teilnehmer beantragt. Die Ablehnung dieser, unter Berufung auf die Grünanlagenverordnung und das Denkmalschutzrecht, wurde am 14. Juni 2017 erlassen. Daraufhin meldeten die Organisatoren am 21. Juni 2017 eine Kundgebung vom 28. Juni bis 09. Juli 2017 mit jeweils dreitägigem Auf- und Abbau von Veranstaltungszelten, kleinen Zelten und der Infrastruktur in Form von Toiletten, Waschräumen und Küchen mit ca. 5.000 Teilnehmern bei der Versammlungsbehörde an. Diese teilte am 27. Juni 2017 mit, dass die geplante Veranstaltung nicht dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG unterfiele. Am selben Tag suchten die Veranstalter einstweiligen Rechtsschutz beim VG Hamburg und beantragten den Erlass einer einstweiligen Anordnung

---

<sup>124</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 01. Juli 2017 – 75 G 3/17 –, [justiz.hamburg.de](http://justiz.hamburg.de), S. 2.

<sup>125</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 02. Juli 2017 – 75 G 8/17 –, [justiz.hamburg.de](http://justiz.hamburg.de), S. 7.

<sup>126</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 05. Juli 2017 – 4 Bs 148/17 –, [juris](http://juris), Rn. 57.

<sup>127</sup> vgl. *BVerfG*, Gegenstandswertfestsetzung vom 26. Februar 2018 – 1 BvR 1387/17 –, [juris](http://juris), Rn. 10.

zur Duldung der Durchführung und des Aufbaus der Veranstaltung. Dieser wurde mit Beschluss vom 28. Juni 2017 abgelehnt.<sup>128</sup>

Daraufhin legten die Antragssteller am selben Tag Beschwerde ein. Nach den Kooperationsgesprächen am 30. Juni 2017 einigten sich die Antragsgegnerin und die „Antragstellerin zu 2“ übereinstimmend über die Erledigung des Hauptsacheverfahrens. Der „Antragssteller zu 1“ hielt jedoch an seinem Antrag zum Erlass einer einstweiligen Anordnung entsprechend seiner Anmeldung vom 21. Juni 2017 fest und legte hilfsweise einen Antrag zum Erlass einer einstweiligen Anordnung zu dem im Kooperationsgespräch erarbeiteten Alternativstandort ein. Diese Anträge lehnte das OVG mit Beschluss vom 02. Juli 2017 ab.<sup>129</sup>

Die „Antragstellerin zu 2“ meldete im Gegenzug eine neue Versammlung am Alternativstandort am Vornhornweg im Nachgang des Kooperationsgespräches an. Die Anmeldebestätigung wurde am 06. Juli 2017 erlassen und enthielt die beschränkende Verfügung von 300 Schlafzelten, den Aufbau einer Küche und zweier Waschzelte unter Anordnung des Sofortvollzugs in Anlehnung an den Beschluss des OVG Hamburg vom 05. Juli 2017. Ein dagegen eingelegter Widerspruch und der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vor dem VG Hamburg zur Lockerung der Beschränkungen hatten mit Beschluss vom 07. Juli 2017 keinen Erfolg.<sup>130</sup>

### **6.3.2 Eröffnung des Schutzbereiches für Protestcamps**

Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG umfasst friedliche Versammlungen ohne Waffen. Die Ausführungen zu den Protestcamps durch die Veranstalter lassen erkennen, dass keinerlei Waffen mit diesen Veranstaltungen im Zusammenhang standen. Weiterhin konnten die Protestcamps als friedliche Versammlungen eingestuft werden, da nicht davon ausgegangen werden konnte, dass diese einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nehmen werden oder eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht.

Es lag auch in der überwiegenden Auffassung der Umstände eine Versammlung nach dem verfassungsrechtlichen Begriff vor. Die Veranstalter planten das Protestcamp an einem zentralen Ort in Hamburg mit einer Vielzahl von Teilnehmern zum gemeinsamen Zweck gegen den G20-Gipfel öffentlich zu protestieren. Ob mit der gesamten Veranstaltung jedoch wirklich die Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung verfolgt wurde, wird im Folgenden betrachtet.

---

<sup>128</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 02. Juli 2017 – 4 Bs 137/17 –, [justiz.hamburg.de](http://justiz.hamburg.de), S. 2 f.

<sup>129</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 02. Juli 2017 – 4 Bs 137/17 –, [justiz.hamburg.de](http://justiz.hamburg.de), S. 5 f.

<sup>130</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 07. Juli 2017 – 75 G 12/17 –, [justiz.hamburg.de](http://justiz.hamburg.de), S. 5 f.

Das Protestcamp wird von den Gerichten als eine gemischte Veranstaltung eingeordnet. Diese bestehen aus Elementen, die zum einen auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung ausgerichtet sind und aus Einrichtungen, die einen anderen Zweck als diesen verfolgen. Die jeweiligen Bestandteile werden zur Beurteilung in diese beiden Gruppen eingeordnet und gewichtet. Anschließend werden die Elemente innerhalb des Gesamtpräges der Veranstaltung aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters angesehen und gegeneinander abgewogen, um eine Entscheidung darüber zu fällen, ob die Veranstaltung vom Schutz der Versammlungsfreiheit, bei Überwiegen der auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung ausgerichteten Elemente, gedeckt wird.<sup>131</sup>

Ein Element der Veranstaltung kann nur dann unter den Schutz der Versammlungsfreiheit fallen, wenn die Erforderlichkeit zur Durchführung der Versammlung gegeben ist und sofern diesem eine „funktionale oder symbolische Bedeutung für das Versammlungsthema zukommt und diese Art Kundgebungsmittel damit einen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur kollektiven Meinungskundgabe aufweist.“<sup>132</sup> Unstreitig vom Schutzbereich gedeckt sind die Ziele und Inhalte der Protestcamps, die sich gegen den parallel stattfindenden G20-Gipfel richten. Teile des Ablaufplans sind überwiegend als Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung anzusehen, genauso wie die nonverbalen Meinungsäußerungen in Form von Transparenten, Fahnen oder Plakaten. Problematisch ist in beiden Fällen, ob die Einrichtungen zur Unterkunft und Verpflegung der Versammlungsteilnehmer den Anforderungen genügen, um das Gesamtpräge der Veranstaltung unter den Schutz der Versammlungsfreiheit stellen zu können. Diese Fragestellung wird im Folgenden in den Fokus genommen.

Das VG in erster Instanz legte sich in seiner Entscheidung im Verfahren um das Protestcamp im Hamburger Stadtpark nicht fest und entschied zu Gunsten des Antragstellers. Der Unterschutzstellung der genannten Einrichtungen diene die Einschätzung, dass im Vordergrund der Veranstaltung die Meinungskundgabe stand.<sup>133</sup> Ziel der Veranstaltung war es, mit einer großen Anzahl an Versammlungsteilnehmern und der Errichtung eines weitläufigen Protestcamps, einen kollektiven Standpunkt gegen den G20-Gipfel zu bezeugen.<sup>134</sup> Die erhebliche Anzahl an Versammlungsteilnehmern und die Größe der Veranstaltung standen dabei in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des G20-Gipfels.<sup>135</sup> Im Gegenzug wurde darauf hingewiesen, dass die geplante Infrastruktur lediglich als Begleiterscheinung der Veranstaltung angesehen wer-

---

<sup>131</sup> vgl. *BVerwG*, Urteil vom 16. Mai 2007 – 6 C 23/06 – *BVerwGE* 129, 42-52, juris, Rn. 17 f.

<sup>132</sup> *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 4 Bs 125/17 –, juris, Rn. 34.

<sup>133</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 07. Juni 2017 – 19 E 5697/17 –, juris, Rn. 29.

<sup>134</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 07. Juni 2017 – 19 E 5697/17 –, juris, Rn. 30.

<sup>135</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 07. Juni 2017 – 19 E 5697/17 –, juris, Rn. 32.

de und demzufolge nicht unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen könnte.<sup>136</sup> Nach dieser Ansicht wäre die Entscheidung über das Gesamtgepräge gegen den Umfang des Schutzbereiches des Art. 8 GG ausgefallen. Das VG entschied sich jedoch für die Einordnung der Veranstaltung als eine Versammlung nach Art. 8 GG.

Das OVG Hamburg vertrat im Gegensatz die Meinung, dass die zur Unterkunft und Verpflegung gedachte Infrastruktur nicht vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst war. Für diese Entscheidung wurden die oben genannten Anforderungen an die Elemente einer Veranstaltung herangezogen, durch die eine Betrachtung unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit ermöglicht wird.<sup>137</sup> Ein funktionaler oder symbolischer Zusammenhang zur Meinungskundgabe konnte durch das Aufstellen und Nutzen der Zelte nicht erkannt werden.<sup>138</sup> Weder in zeitlicher Hinsicht mangels geplanter nächtlicher Veranstaltungen, noch in räumlicher Hinsicht aufgrund der Separierung der Schlafzelte zu den Bühnen und Veranstaltungszelten erschienen die Übernachtungsmöglichkeiten als notwendige Bestandteile zur Durchführung der Versammlung. Darüber hinaus war eine große Anzahl an Zelten gegenüber der geringen Kapazität der auf die öffentliche Meinungsbildung einwirkenden Elemente gegeben, dass nicht von einem starken Übergewicht der zuletzt genannten ausgegangen werden konnte.<sup>139</sup> Ein inhaltlicher Bezug zum Versammlungsthema war darüber hinaus auch nicht vorliegend. Es wurden durch den Anmelder der Veranstaltung keinerlei Äußerungen zur inhaltlichen Verknüpfung mit dem Veranstaltungsthema gemacht, die den Zweck der Zelte, Küchen und Waschgelegenheiten rechtfertigten.<sup>140</sup> Dies führte dazu, dass der die Übernachtungsmodalitäten umfassende Teil der Infrastruktur nicht vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG gedeckt wurde. In der Gesamtansicht aller Bestandteile wurde demzufolge ersichtlich, dass kein Übergewicht der Elemente vorlag, die eine Auslegung der Veranstaltung unter versammlungsrechtlichen Gesichtspunkten begründeten.<sup>141</sup>

Dieser Ansicht folgte das BVerfG nicht und unterstellte das Protestcamp vorläufig versammlungsrechtlichen Regelungen. Eine Abwägung bezüglich der Modalitäten des vorliegenden Camps wurde jedoch aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung und der fachfernen gerichtlichen Instanz nicht vorgenommen. Es wurde eine Folgeabwägung vorgenommen mit der Fragestellung, ob dem Antrag des Erlasses einer einstweiligen Anordnung entsprochen werden sollte. Im Ergebnis wurden die Versammlungs-

---

<sup>136</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 07. Juni 2017 – 19 E 5697/17 –, juris, Rn. 33.

<sup>137</sup> vgl. *OVG Hamburg*, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 4 Bs 125/17 –, juris, Rn. 34.

<sup>138</sup> vgl. *OVG Hamburg*, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 4 Bs 125/17 –, juris, Rn. 37.

<sup>139</sup> vgl. *OVG Hamburg*, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 4 Bs 125/17 –, juris, Rn. 55 ff.

<sup>140</sup> vgl. *OVG Hamburg*, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 4 Bs 125/17 –, juris, Rn. 35.

<sup>141</sup> vgl. *OVG Hamburg*, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 4 Bs 125/17 –, juris, Rn. 32.

behörden verpflichtet, das Protestcamp als Versammlung nach dem Versammlungsrecht anzusehen.<sup>142</sup>

Im Verfahren rund um das geplante Protestcamp im Altonaer Volkspark entschied sich das VG zunächst gegen eine Betrachtung unter dem Schutzbereich des Art. 8 GG. Es schloss sich dem Beschluss des OVG im Verfahren des Protestcamps im Stadtpark Hamburg an.<sup>143</sup> Das Augenmerk der Argumentation lag auf dem fehlenden inhaltlichen Bezug und der mangelnden Erforderlichkeit der Übernachtungs- und Verpflegungselemente. Der inhaltliche Bezug war über die Argumente des OVG hinaus auch nicht durch die geplante Anordnung der Zelte als Schriftzug „#NO G20“ gegeben, da keine Möglichkeit der Betrachtung durch Hubschrauber oder Flugzeuge gegeben war. Außerdem pauschalisierte das VG die Behauptungen, dass die Zelte selbst Ausdruck des Protests seien, indem auf die Missstände in Flüchtlingszelten und auf die Einfachheit der politischen Auseinandersetzung auch ohne Luxushotels hingewiesen werden sollte. Es stellte weiterhin fest, dass eine mangelnde Außenwirkung gegeben wäre, wenn das Camp als Experimentierfeld für ein solidarisches Miteinander gedient hätte. Schließlich kam das VG zu dem Ergebnis, dass die nicht auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung ausgerichteten Elemente überwogen.<sup>144</sup>

Das OVG untersuchte ebenfalls inwieweit die Infrastruktur der Übernachtungs- und Verpflegungsmöglichkeiten unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fielen, stellte aber in Anlehnung an die Entscheidung des BVerfG fest, dass diese Frage weiterhin offenbleibt.<sup>145</sup> Eine veränderte Ansicht wurde auch nicht durch die Reduzierung der Teilnehmerzahl geäußert, da trotz dessen der überwiegende Teil der Veranstaltung durch Zelte geprägt war.<sup>146</sup> Daraus folgte, dass nicht abschließend über den Sachverhalt entschieden werden konnte und die Entscheidung des BVerfG die Veranstaltung als Versammlung anzusehen, auf diesen Sachverhalt übertragen wurde.<sup>147</sup>

### 6.3.3 Kritische Würdigung

Das BVerfG hatte eine vorläufige Entscheidung getroffen und betonte, dass weiterhin offene Fragen bezüglich des Umgangs mit Protestcamps bleiben. In der Argumentation der Gerichte ist deutlich erkennbar, dass überwiegend Anhaltspunkte gesucht wurden, die die Entscheidung der Veranstaltung als eine Versammlung verneinten. Eine offene Haltung gegenüber den Bedürfnissen der Grundrechtsträger wurde an wenigen Stellen sichtbar. Es schien, als wäre das Ziel jegliche Ansammlungen mit einer großen Anzahl

---

<sup>142</sup> vgl. *BVerfG*, Einstweilige Anordnung vom 28. Juni 2017 – 1 BvR 1387/17 –, juris, Rn. 29.

<sup>143</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 28. Juni 2017 – 6 E 6478/17 –, justiz.hamburg.de, S. 9.

<sup>144</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 28. Juni 2017 – 6 E 6478/17 –, justiz.hamburg.de, S. 8.

<sup>145</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 02. Juli 2017 – 4 Bs 137/17 –, justiz.hamburg.de, S. 10.

<sup>146</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 02. Juli 2017 – 4 Bs 137/17 –, justiz.hamburg.de, S. 11.

<sup>147</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 02. Juli 2017 – 4 Bs 137/17 –, justiz.hamburg.de, S. 12.

von Personen während des G20-Gipfels zu verhindern. Die weitreichenden Folgen durch die Verwirkung des Grundrechts aufgrund der fehlenden Betrachtung unter dem Versammlungsrecht wurden erst durch das BVerfG im Rahmen der Folgenabwägung aufgezeigt.

Aus der Sichtweise der Versammlungsteilnehmer war die Infrastruktur zur Übernachtung und Verpflegung auf dem Gelände ein erforderlicher Bestandteil für die Durchführung der Meinungsäußerung. Es wurde zum G20-Gipfel erwartet, dass dieses politische Großereignis zur Mobilisierung von Gegenbewegungen führen wird. Ausgangspunkt der Überlegung zur Organisation eines Protestcamps war deswegen eine Gegenveranstaltung in einem angemessenen Umfang zum G20-Gipfel. Ziel der Veranstaltung war es „schon allein mit der Errichtung und der optischen Präsenz des Camps an dem vorgesehenen Ort [...] eine kollektive Meinungsäußerung“<sup>148</sup> zu verknüpfen.

Der Aspekt, dass die Versammlungsfreiheit eine Vielzahl von Formen zur Umsetzung der Meinungsäußerung umfasst, bestätigt die Annahme, dass auch die Form des Protestcamps als eine Neuentwicklung angesehen werden kann. Als gemischte Veranstaltung müssen dabei die überwiegenden Elemente einen funktionalen und inhaltlichen Bezug zum Versammlungsthema und damit zur verfolgten Meinungsäußerung aufweisen. Die Bereitstellung der Unterkünfte war wesentliches Element zur Gewährleistung der dauerhaften Mitwirkung der Versammlungsteilnehmer und der Durchführbarkeit der geplanten Versammlung. Die Erforderlichkeit der infrastrukturellen Einrichtungen ergab sich aus der erwarteten hohen Anzahl der Personen sowie der langen Durchführungszeit als Resultat der weitreichenden Bedeutung des G20-Gipfels.

Ziel des Protestcamps war es, allein schon durch die Anwesenheit einer so großen Anzahl von Personen und durch den langen Zeitraum der Durchführung, ein Zeichen gegen den G20-Gipfel zu setzen. Dieser Aspekt war entgegen der Auffassung der Gerichte nicht nur beiläufiger Nebenzweck, sondern zentrales Gestaltungsmittel des Protestes. Die Meinungsäußerung wurde jedoch durch die Gerichte auf die verbalen Äußerungen durch Beiträge, Diskussionen oder Workshops und die nonverbalen Schriftzüge in Form von Fahnen, Plakaten oder Transparenten reduziert. Dies stellt nach der idealtypischen Auffassung des Versammlungsbegriffes auch die richtige Herangehensweise dar, verfehlt aber die Würdigung neuer Versammlungsformen und deren spezifische Art der Meinungsäußerung.

In den vorliegenden Fällen wollten sich die Teilnehmer auch nicht nur zu einem beliebigen Zweck versammeln, sodass lediglich von einer Ansammlung, bspw. in Form einer reinen Schlafstätte als bequeme Unterkunftsmöglichkeit, ausgegangen werden

---

<sup>148</sup> VG Hamburg, Beschluss vom 07. Juni 2017 – 19 E 5697/17 –, juris, Rn. 30.

konnte, sondern vielmehr und hauptsächlich um gegen den G20-Gipfel zu demonstrieren. Dieser Protest sollte durch die Anwesenheit vieler Versammlungsteilnehmer und durch die Größe der Versammlung unterstrichen werden. Um dies aber zu ermöglichen, waren die notwendigen Versorgungs- und Übernachtungseinrichtungen als zentrale Funktion im Zusammenhang mit dem Versammlungszweck notwendig. Durch diese wurde eine dauerhafte Anwesenheit der Versammlungsteilnehmer am Ort der Kundgebung erreicht und auch einer Vielzahl von Personen aus umliegenden Gebieten und Ländern die Möglichkeit gegeben ihr Versammlungsrecht auszuüben. Ohne diese Einrichtungen hätte die Versammlung nicht das Ziel erfüllen können, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Darüber hinaus dienten die Schlafzelte als Erholungsort, die sanitären Anlagen der Hygiene und die Versorgungseinrichtungen zur Ausgabe von Nahrung und Getränken. Ohne diese wären ansonsten Beeinträchtigungen der öffentlichen Belange gemäß § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aufgetreten, welche sich bspw. durch fehlende sanitäre Anlagen gezeigt hätten.

Ein weiterer Aspekt der für die Versorgungs- und Übernachtungsmöglichkeiten spricht, ist der weitgehende Umfang der Versammlungsfreiheit bezüglich des Schutzes gegenüber den Vor- und Nachwirkungen einer Versammlung. Das Übernachtungscamp kann als Vorwirkung zur Teilnahme an der Versammlung angesehen werden. Würde die Möglichkeit nicht bestehen auf dem Gelände zu übernachten, könnte nicht sichergestellt werden, dass das Ziel der Versammlung, welches gerade auf eine hohe Beteiligung gerichtet war, erreicht werden könnte. Die Untersagung des Aufstellens von Zelten hätte zur Folge, dass einer Vielzahl von potenziellen Teilnehmern der Zugang zur Versammlung nicht ermöglicht und das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aufgrund dieser Einschränkung nicht ausgeübt werden könnte.

In der Zusammenfassung der Fragestellung, ob ein Protestcamp unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen sollte, kann gesagt werden, dass die Gerichte wichtige Argumente dagegen ausgesprochen haben, die aus der bisherigen Auffassung über idealtypische Versammlungen plausibel und nachvollziehbar sind. Jedoch haben sie nur aus dieser einen Sichtweise heraus geurteilt, ohne dabei den Versuch zu unternehmen Gegenargumente für die bisherige Auffassung zu untersuchen und den Versammlungsbegriff dahingehend für neue Formen des Protestes zu öffnen.

#### **6.3.4 Rechtmäßigkeit der Verfügungen**

Die Versammlungsbehörde erließ in beiden Verfahren Verwaltungsakte auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG. Die Verfügungen bedeuteten in beiden Verfahren für die Grundrechtsträger einen deutlichen Eingriff in ihre Versammlungsfreiheit, sodass das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG in den nachkom-

menden Ausführungen näher betrachtet werden soll. Die Auswertung bezieht sich dabei auf die Gerichtsentscheidungen, die nach der einstweiligen Anordnung durch das BVerfG am 28. Juni 2017<sup>149</sup> gegenüber den Protestcamps ergangen sind.

Die Anwendung des Versammlungsrechtes war, obgleich der rechtsoffenen Frage, durch die Anordnung des BVerfG möglich und erübrigte die Überprüfung des Vorliegens einer Versammlung in den genannten Fällen. Das Versammlungsgesetz fand seine Gültigkeit durch die fehlende landesrechtliche Regelung. Die Voraussetzung des III. Abschnittes, dass die Versammlungen „unter freiem Himmel“ stattfanden, war durch die öffentlich zugänglichen Parkanlagen und Veranstaltungszelte gegeben. Demnach konnte die Generalklausel des Versammlungsgesetzes § 15 Abs. 1 VersG in beiden Fällen angewandt werden.

Der Tatbestand setzt voraus, dass eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit erkennbaren Umständen belegt werden kann.

Das VG ging in seiner ersten Entscheidung im Verfahren des Hamburger Stadtparks nicht auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG ein, da ein offensichtlicher Ermessensfehler des ergangenen Versammlungsverbotes ersichtlich war. Der Ermessensfehler spiegelte sich in einem Ermessensausfall wider, da die Versammlungsbehörde in ihre Erwägungen die veränderten Versammlungsmodalitäten nicht berücksichtigt hatte. Die Begründung richtete sich an einer zu hohen Teilnehmerzahl, einer zu langen Durchführungszeit und nach dem ursprünglichen Versammlungsort im Hamburger Stadtpark aus. Eine angemessene Gleichsetzung war insofern nicht gegeben, da der neue Versammlungsort im Elbpark Entenwerder nicht mehr in der durch die Allgemeinverfügung festgelegten Verbotszone lag. Das ergangene Versammlungsverbot war demnach rechtswidrig.<sup>150</sup>

Nach dieser Entscheidung erließ die Versammlungsbehörde eine beschränkende Verfügung mit Auflagen, welche die vollständige Untersagung der Infrastruktur zur Übernachtung und Verpflegung beinhaltete.<sup>151</sup> Die Rechtfertigung zum Erlass dieser Auflagen begründete die Versammlungsbehörde mit der einstweiligen Anordnung durch das BVerfG. Das VG überprüfte dessen rechtmäßige Anwendung und kam zu dem Entschluss, dass diese Verfügung in seiner Ausgestaltungsform rechtmäßig ergangen war.<sup>152</sup>

Diese Auffassung wurde durch das OVG widerlegt. Ursache dafür war die falsche Interpretation der Aussagen des BVerfG durch das VG und durch die Versammlungsbe-

---

<sup>149</sup> BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 28. Juni 2017 – 1 BvR 1387/17 –, juris.

<sup>150</sup> vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 01. Juli 2017 – 75 G 3/17 –, justiz.hamburg.de, S. 13 f.

<sup>151</sup> vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 02. Juli 2017, – 75 G 8/17 –, justiz.hamburg.de, S. 6 f.

<sup>152</sup> vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 02. Juli 2017, – 75 G 8/17 –, justiz.hamburg.de, S. 14.



hörde, indem von der Rechtmäßigkeit einer vollständigen Untersagung der Infrastruktur zur Übernachtung nach einer erneuten Abwägung, ob diese unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen, ausgegangen wurde. Das OVG stellte fest, dass das BVerfG mit seiner Rechtsprechung beabsichtigt hatte, dass das gesamte Protestcamp mit allen Elementen unter den Schutz der Versammlungsfreiheit gestellt werden sollte und lediglich die Untersagung von einzelnen Elementen durch die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder durch die Begründung des Fehlens jeglicher Bezüge zur Meinungskundgabe, wie es bei einer reinen Schlafstätte der Fall ist, erfolgen durfte.<sup>153</sup> Zu untersuchen galt demzufolge, ob diese Voraussetzungen vorlagen.

Ein direkter Bezug der Schlafzelte war gegeben, da diese den Versammlungsteilnehmern dienten, um an der Versammlung teilzunehmen und nicht nur als Ausgangspunkt und bequeme Übernachtungsmöglichkeit für weitere Veranstaltungen in Hamburg genutzt wurden.<sup>154</sup> Es war zwar eine mögliche Beeinträchtigung der Pflanzen und eine Einschränkung der Nutzung des Erholungsortes für die Allgemeinheit durch die Versammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich, dennoch konnte nicht von einer so weitreichenden und langfristigen Beeinträchtigung ausgegangen werden, dass diese den Anforderungen des BVerfG und des § 15 Abs. 1 VersG zur Untersagung wesentlicher Bestandteile des Protestcamps führten. Diese Aussage wurde gestützt durch die festgelegte Duldung der Beeinträchtigung auf einem ca. 16.500 m<sup>2</sup> großen Gebiet sowie die Einordnung des Parks als eine für Versammlungen und Konzerte geeignete öffentliche Fläche.<sup>155</sup>

Weiterhin betonte das OVG, dass es an einer hinreichenden Gefahrenprognose fehlte, die diesen weitreichenden Eingriff rechtfertigen würde. Der hergestellte Bezug in der Begründung auf die Gefahrenprognose der Allgemeinverfügung war schon aus dem Aspekt nicht nachvollziehbar, dass sich die Versammlung nach Änderung des Ortes auf den Elbpark Entenwerder außerhalb der Verbotszone befand. Des Weiteren gab es auch keine Belege dafür, dass Gefahren aus der Prognose für die Allgemeinverfügung auf die hier vorliegende Versammlung übertragen werden konnten. Es konnte weder davon ausgegangen werden, dass die Versammlung als Ausgangspunkt von Aktivisten genutzt werden wird, noch wurde ersichtlich, dass eine Verknüpfung zur autonomen Szene „Rote Flora“ vorlag. Darüber hinaus konnte der pauschale Verweis auf Erfahrungen aus vergangenen Camps und das Argument der Möglichkeit aus diesen heraus

---

<sup>153</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 05. Juli 2017 – 4 Bs 148/17–, juris, Rn. 48 f.

<sup>154</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 05. Juli 2017 – 4 Bs 148/17–, juris, Rn. 51.

<sup>155</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 05. Juli 2017 – 4 Bs 148/17–, juris, Rn. 52.

Vernetzungen und Absprachen für etwaige Aktionen gegen den G20-Gipfel zu treffen, nicht mit hinreichenden Tatsachen belegt werden.<sup>156</sup>

Das OVG entschied den Ausführungen des BVerfG dahingehend Rechnung zu tragen, dass eine Beschränkung der Versammlung aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen gestattet sei. Dies führte im Ergebnis zur rechtmäßigen Anwendung der Rechtsprechung und zu einer verhältnismäßigen Begrenzung der Schlafzelte auf 300 für je maximal zwei bis drei Personen sowie die Möglichkeit des Aufstellens sanitärer Anlagen und Versorgungseinrichtungen.<sup>157</sup> Dieser Ansicht folgte das VG im Fall des Altonaer Volksparks und übertrug diese Entscheidung aufgrund der vergleichbaren Versammlungsmodalitäten.<sup>158</sup>

In der Übersicht der ergangenen Entscheidungen wird festgestellt, dass eine Rechtfertigung zu einer gänzlichen Untersagung der Versammlungen nicht gegeben war, da keine hinreichende Gefahrenprognose über die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung angestellt werden konnte. Das vollständige Verbot des Aufstellens von Zelten, Waschgelegenheiten und Küchen als Auflage war durch die Entscheidung des BVerfG in den vorliegenden Fällen nicht möglich, da ein symbolischer Bezug zur Meinungskundgabe durch die Gerichte festgestellt wurde. Im Ergebnis entschied das OVG über die Rechtmäßigkeit einer gewissen Anzahl der geforderten Einrichtungen.

#### **6.4 Konsequenzen**

Großveranstaltungen, wie der G20-Gipfel in Hamburg, sind häufig mit unerwarteten Ereignissen und unvorhersehbaren Umständen verbunden, die trotz umfangreicher Maßnahmen und Planungen im Vorfeld auftreten können. Wichtig ist, aus den aufgetretenen Fehlern und neuen Erfahrungen die notwendigen Schlüsse für zukünftige Veranstaltungen zu ziehen. Im Anschluss des G20-Gipfels wendete sich der Erste Oberbürgermeister Olaf Scholz mit einer Regierungserklärung an die Bevölkerung und betonte: „Die Hamburger Polizei hat eine Sonderkommission eingerichtet. [...] Die Sicherheitsbehörden werden die neuen Erfahrungen auswerten und die Erkenntnisse auch an andere weitergeben.“<sup>159</sup> Diese Sonderkommission erläuterte in ihrem Abschlussbericht die wesentlichen Konsequenzen, welche sich vor allem auf die gewalttätigen Ausschreitungen bezogen.<sup>160</sup> Kein Fokus hingegen lag auf der Aufarbeitung der

---

<sup>156</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 05. Juli 2017 – 4 Bs 148/17–, juris, Rn. 53.

<sup>157</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 05. Juli 2017 – 4 Bs 148/17–, juris, Rn. 57.

<sup>158</sup> *VG Hamburg*, Beschluss vom 07. Juli 2017, – 75 G 12/17 –, justiz.hamburg.de, S. 5.

<sup>159</sup> *Hamburgische Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg*, Regierungserklärung des Ersten Oberbürgermeisters Olaf Scholz zum G20-Gipfel in Hamburg, 12. Juli 2017.

<sup>160</sup> vgl. *Hamburgische Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg*, Drucksache 21/14350, 20. September 2018, S. 11-19.

ergangenen Gerichtsentscheidungen im Bezug zur Allgemeinverfügung und zu den Protestcamps.

Im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung wurde ersichtlich, dass Hamburg sich weiterhin, aufgrund der fehlenden landesrechtlichen Regelung, auf das Versammlungsgesetz des Bundes bezog. Dies hatte zur Folge, dass sich die Gerichte zur Überprüfung der Allgemeinverfügung an ergangenen Gerichtsentscheidungen, vor allem am Brokdorf-Beschluss von 1985, aufgrund der fehlenden Weiterentwicklung des Versammlungsgesetzes orientieren mussten. Dies stellte aus der Sicht der Rechtsträger und -anwender keine optimale Lösung dar, zumal die Möglichkeit des Erlasses eines landesrechtlichen Versammlungsgesetzes im Vorfeld gegeben war.

Im Nachgang an den G20-Gipfel könnte der Erlass eines eigenen hamburgischen Versammlungsgesetzes eine folgerichtige Konsequenz sein. Das Versammlungsgesetz könnte bspw. in Anlehnung an das Sächsische Versammlungsgesetz, insofern angepasst werden, dass festverankerte Definitionen, wie die Begriffsbestimmung zum Versammlungsbegriff oder der Öffentlichkeit einer Versammlung sowie festgelegte Verhaltensweisen, wie das Kooperations- oder Differenzierungsgebot aus den Gerichtsentscheidungen, in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden. Darüber hinaus besteht die Eventualität der individuellen Festlegung von versammlungsfreien Orten und die Anpassung des Wortlautes an eindeutige Begrifflichkeiten. Eine weitere Überlegung wäre die Aufnahme einer deutlicheren Formulierung der gebundenen Entscheidung bei der Feststellung einer Gefährdung von Leib und Leben, die eine Ermessensreduzierung auf Null ergeben würde.

Neben diesen allgemeinen Anpassungen können darüber hinaus die Erfahrungen aus dem G20-Gipfel in den Gesetzestext übernommen werden. Primäre Problemstellung der Allgemeinverfügung war die fehlende Rechtsgrundlage für den Erlass von Versammlungsverboten gegenüber Nichtstörern. Dies führte dazu, dass kein Nachweis der Tatbestandsvoraussetzungen in der Allgemeinverfügung erfolgte und in der Begründung die Begrifflichkeit vermieden wurde. Der polizeiliche Notstand stellt zwar einen Ausnahmezustand dar, jedoch hat die geschriebene Rechtsordnung gerade die Aufgabe abstrakt-generelle Regelungen zur besseren Einschätzung der Rechtslage zu treffen. Durch die Anerkennung des polizeilichen Notstands in vergangenen Fällen und des möglichen Vorliegens in der Zukunft ist die Aufnahme der Tatbestandsvoraussetzungen in das Versammlungsgesetz denkbar. In diesem Zusammenhang ist es vor allem notwendig auf die strikte Erfüllung der Anforderungen an das Vorliegen des polizeilichen Notstands zu verweisen und gegebenenfalls eine Kontrollinstanz zur Überprüfung der Einhaltung dieser einzurichten.

Eine weitere Problematik ist im Umgang mit gemischten Versammlungen während des G20-Gipfels in Form von Protestcamps aufgetreten. Eine genaue Regelung zur Einordnung dieser gemischten Versammlungen im Kontext des Schutzbereiches der Versammlungsfreiheit wurde bisher nur durch die Rechtsprechung vorgenommen und erschwerte die Einschätzung der Einordnung der Protestcamps. Die neu festgelegten Maßstäbe im Beschluss des OVG Hamburg vom 22. Juni 2017 im Umgang mit Protestcamps<sup>161</sup> sowie die Vorgehensweise nach dem Beschluss des BVerwG vom 16. Mai 2007 im Umgang mit gemischten Veranstaltungen<sup>162</sup> könnten in Zukunft auf ähnliche Fälle angewandt und gegebenenfalls in den Gesetzestext aufgenommen werden, um der weiterhin offenen Frage der Einordnung der Protestcamps in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit entgegen zu treten.

Es ergeben sich weitere Handlungserfordernisse aus dem Umgang der Versammlungsbehörde mit den Veranstaltern der Versammlungen. In beiden Fällen der angemeldeten Protestcamps sah sich die Versammlungsbehörde nicht zuständig und verwies auf das am Versammlungsort einschlägige Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen.<sup>163</sup> Der Frage, ob die Protestcamps als Versammlungen galten, stellte sich die Versammlungsbehörde nicht. Es wäre jedoch erforderlich gewesen, alle Optionen in die Entscheidung miteinzubeziehen und keine pauschalen Behauptungen anzustellen, da den Versammlungsbehörden bewusst war, dass es sich möglicherweise um einen Grundrechtseingriff handeln könnte. Weiterhin ging die Versammlungsbehörde auch nicht auf die Forderungen der Veranstalter ein. Weder reagierte sie auf den Wunsch zur Durchführung von Kooperationsgesprächen<sup>164</sup>, noch auf den Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheides<sup>165</sup> zur Klärung der offenen Rechtsfrage, obwohl sie nach dem Kooperationsgebot<sup>166</sup> und gemäß § 10 S. 2 HmbVwVfG zu einem zügigen, kooperativen Verwaltungsverfahren verpflichtet war. Darüber hinaus verkannte die Versammlungsbehörde mit der ergangenen Verfügung, nach dem Erlass der einstweiligen Anordnung durch das BVerfG, den eingeräumten Entscheidungsspielraum, was zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes führte.<sup>167</sup> Die Gesamtheit der aufgeführten Punkte stellen eine nicht akzeptable Verhaltensweise seitens der Exekutive dar und erfordern eine geänderte Art und Weise im Verwaltungsverfahren bei zukünftigen Entscheidungen.

---

<sup>161</sup> vgl. *Hamburgisches OVG*, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 4 Bs 125/17 –, juris, Rn. 34.

<sup>162</sup> vgl. *BVerwG*, Urteil vom 16. Mai 2007 – 6 C 23/06 – BVerwGE 129, 42-52, juris, Rn. 17 f.

<sup>163</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 07. Juni 2017, – 19 E 5697/17 –, juris, Rn. 4; *VG Hamburg*, Beschluss vom 28. Juni 2017, – 6 E 6478/17 –, justiz.hamburg.de, S. 3.

<sup>164</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 07. Juni 2017, – 19 E 5697/17 –, juris, Rn. 35.

<sup>165</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 07. Juni 2017, – 19 E 5697/17 –, juris, Rn. 6 f.

<sup>166</sup> vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 14. Mai 1985, – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris, Rn. 88.

<sup>167</sup> vgl. *VG Hamburg*, Beschluss vom 01. Juli 2017, – 75 G 3/17 –, justiz.hamburg.de, S. 13.

## 7 Fazit

Der G20-Gipfel in Hamburg hat, neben den zentralen Entscheidungen zur zukünftigen Entwicklung der Finanz- und Wirtschaftsmärkte, nicht nur Spuren durch die gewaltsamen Ausschreitungen hinterlassen, sondern auch Veränderungspotentiale in der Gesetzgebung des Landes Hamburg und neue Erkenntnisse in der Rechtsprechung geschaffen. Die zentralen Fragestellungen im Nachgang des G20-Gipfels und der vorliegenden Arbeit bezogen sich auf den Umfang des Schutzbereiches der Versammlungsfreiheit und dem möglichen Eingriff in dieses Grundrecht.

Die Allgemeinverfügung als maßgeblicher Grundrechtseingriff im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel war erforderlich, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sichern. Im Ergebnis stellte die Allgemeinverfügung im überwiegenden Maße einen rechtmäßigen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG dar. Zentrale Problematik war jedoch, dass durch das generelle Versammlungsverbot jegliche Versammlungen verboten wurde und dieser erhebliche Eingriff gegenüber friedlichen Versammlungen nur unter den engen Voraussetzungen des polizeilichen Notstands möglich gewesen wäre. Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage und der ausschließlichen Anerkennung des polizeilichen Notstands in der Rechtsprechung fehlte es zunächst in der Begründung an den erforderlichen Voraussetzungen. Erst durch ein nachträgliches Schreiben wurden die Anforderungen an den Grundrechtseingriff gegenüber den potenziellen friedlichen Versammlungsteilnehmern erfüllt. Bei der gerichtlichen Überprüfung der Allgemeinverfügung wurde deutlich, dass es an einem eigenen Versammlungsgesetz in Hamburg fehlt und die bundesrechtlichen Regelungen, aufgrund der fehlenden Weiterentwicklung und vor allem durch die nicht mehr möglichen Anpassungen durch die Änderung der Gesetzgebungskompetenz, nicht dem aktuellen Stand der Rechtsprechung entsprachen. Es zeigt sich demzufolge, dass der Erlass eines eigenen hamburgischen Versammlungsgesetzes für zukünftige Entscheidungen erforderlich ist.

Eine neue Fragestellung wurde mit den Anmeldungen von Protestcamps im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel geschaffen. Im Ergebnis konnte durch die Gerichte aufgrund der Eilbedürftigkeit keine abschließende Entscheidung getroffen werden, ob Protestcamps in ihrer Ausgestaltungsform dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit unterfallen. Das BVerfG entschied in seiner einstweiligen Anordnung, dass das Protestcamp in diesem Verfahren vorläufig als Versammlung anzusehen ist. In der Gesamtschau der Argumente für und gegen die Anerkennung des Protestcamps als Versammlung wurde deutlich, dass die Gerichte sich stark an der idealtypischen Ausgestaltung

einer Versammlung orientierten und nur wenig Raum für gegensätzliche und neue Ansichten fanden. Eine abschließende Einschätzung konnte durch die vorliegende Arbeit, bezüglich der zukünftigen Vorgehensweise, aufgrund der Neuartigkeit der Versammlungsform und der geringen Ausführungen in Literatur und Rechtsprechung, nicht erreicht werden. Angesichts dieser Tatsache liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die Erforderlichkeit besteht, dass sich die Gerichte mit der offenen Fragestellung nochmals auseinandersetzen müssen, um eine rechtssichere Lage für zukünftige Versammlungen in ähnlicher Form zu schaffen und die Wiederholung eines ähnlichen Verfahrens unter Zeitdruck zu verhindern.

Der G20-Gipfel in Hamburg hat gezeigt, dass trotz umfangreicher Planung und Sicherheitskonzepte unerwartete Umstände nicht vermieden werden konnten. Trotz der vielen negativen Aspekte stellen die neuen Erkenntnisse einen Erfahrungsgewinn dar, den es weiterhin auszuwerten gibt, um dieses Wissen auf zukünftige Anwendungsfälle zu übertragen.

## **Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit**

1. Die Weiterentwicklung des bundesrechtlichen Versammlungsgesetzes ist durch die geänderte Gesetzgebungskompetenz eingeschränkt und entspricht in der aktuellen Fassung nicht den in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen.
2. Die Länder, die noch keinen Gebrauch von ihrer versammlungsrechtlichen Gesetzgebungsbefugnis gemacht haben, sollten dies nachholen.
3. Die Frage, ob und inwieweit Protestcamps vom Schutzbereich des Grundrechts der Versammlungsfreiheit umfasst sind, ist weiterhin offen und bedarf einer erneuten Überprüfung.

## **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Art. 74 GG a. F. ....	49
Anhang 2: Allgemeinverfügung .....	50
Anhang 3: Lageplan zur Allgemeinverfügung.....	116
Anhang 4: Protestcamp Hamburger Stadtpark – zeitlicher Ablauf.....	117
Anhang 5: Protestcamp Altonaer Volkspark – zeitlicher Ablauf .....	120



## Anhang 1: Art. 74 GG a. F.

[15. November 1994–1. September 2006]

<sup>1</sup>Artikel 74. <sup>2</sup>(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
  2. das Personenstandswesen;
  3. das Vereins- und Versammlungsrecht;
  4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
  - 4a. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
  - <sup>3</sup>5. (weggefallen)
  6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
  7. die öffentliche Fürsorge;
  - <sup>4</sup>8. (weggefallen)
  9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
  10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
  - 10a. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
  11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);
  - 11a. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe;
  12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
  13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
  14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
  15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
  16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
  17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
  - <sup>5</sup>18. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;
  19. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;
  - 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
  20. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
  21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
  22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
  23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
  - <sup>6</sup>24. die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung;
  - <sup>7</sup>25. die Staatshaftung;
  - <sup>8</sup>26. die künstliche Befruchtung beim Menschen, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen und Geweben.
- <sup>9</sup>(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

## Anhang 2: Allgemeinverfügung



**POLIZEI**  
Hamburg

### Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Polizei • Postfach 600280 • 22202 Hamburg

Polizei  
Direktion Einsatz  
DE 24 - Versammlungsbehörde

Besucheranschrift:  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg

Telefon 040 / 428 6 – 22400 / 22410(Durchwahl)  
Telefax 040 / 428 6 – 66039  
E-Mail: lagezentrum@polizei.hamburg.de

Tgb.Nr.: 254/2017

Hamburg, den 01.06.2017

### Allgemeinverfügung

Versammlungsrechtliche Verfügung in Form der Allgemeinverfügung für die Zeit vom 7. Juli 2017 ab 06:00 Uhr bis 8. Juli 2017, 17:00 Uhr für Teile des Hamburger Stadtgebietes

Vom 1. Juni 2017

Die Versammlungsbehörde erlässt folgende Allgemeinverfügung:

#### **I.**

**1.** Hiermit wird angeordnet, dass in der Zeit vom 7. Juli 2017 ab 06:00 Uhr bis 8. Juli 2017, 17:00 Uhr innerhalb des nachfolgend dargestellten Bereiches,

östlich angrenzend an die Umzäunung des Flughafengeländes bis zur Flughafenstraße, Langenhorner Chaussee, Alsterkrugchaussee, Ratsmühlendamm, Olendörp, Fuhlsbütteler Damm, Am Hasenberge, Im Grünen Grunde, Alsterdorfer Straße, Fuhlsbüttler Straße, Schmuckshöhe, Sahlenburger Straße, Nordheimstraße, Meister-Francke-Straße, Elligersweg, Rümkerstraße, Otto-Speckter-Straße, Habichtstraße, Steilshooper Straße, Bramfelder Straße, Pfenningbusch, Langenrehm, Stuvkamp, Wohldorfer Straße, Von-Essen-Straße, Hol-

steinischer Kamp, Heinskamp, Gluckstraße, Wagnerstraße, Uferstraße, Lerchenfeld, Eilenau, Lessingstraße, Güntherstraße, Neubertstraße, Alfredstraße,

**südlich** entlang der Bahnlinie bis Steinhauer Damm, Westphalensweg, Beim Strohause, Kurt-Schumacher-Allee, Nagelsweg, Adenauerallee, Kreuzweg, Carl-Legien-Platz (inklusive der Grünfläche vor dem ZOB), Kurt-Schumacher-Allee, Altmannbrücke, Klosterwall (Fahrstreifen Fahrtrichtung Deichtorplatz), Burchardstraße, Pumpen, Meßberg, Willy-Brandt-Straße (nördliche Straßenbegrenzung), Ludwig-Ehrhard-Straße (nördliche Straßenbegrenzung), Millemtordamm (nördliche Straßenbegrenzung), Millemtorplatz (nördliche Straßenbegrenzung), Budapester Straße (nördliche Straßenbegrenzung), Simon-von-Utrecht-Straße (nördliche Straßenbegrenzung), Detlev-Bremer-Straße bis Kreuzungsbereich Budapester Straße,

**westlich** Budapester Straße, Neuer Pferdemarkt, Schanzenstraße, Schulterblatt, Altonaer Straße, Kleiner Schäferkamp, Beim Schlump, Bundesstraße, Schlankreye, Bogenstraße, Bismarckstraße, Wrangelstraße, Tropowitzstraße, Stresemannallee, Grandweg, Grelckstraße, Rüttersberg, Niendorfer Straße, Kollauwanderweg, Schmiedekoppel, Köbenbusch, nördlich Lokstedter Holt Grenze Niendorfer Gehege bis östlich zur Kollaustraße, dann Sootbörn bis zur Umzäunung des Flughafengeländes,

**nördlich** angrenzend an die genannte westliche Begrenzung (beginnend ab Sootbörn) entlang der Umzäunung des Flughafengeländes, entlang der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein, weiter entlang der Umzäunung des Flughafengeländes bis zur genannten östlichen Begrenzung (Flughafenstraße),

das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit unter freiem Himmel gemäß Artikel 8 Absatz 2 Grundgesetz (GG) i.V.m. § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz (VersG) und § 35 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) dahingehend eingeschränkt wird, dass angemeldete und nicht angemeldete Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel nur außerhalb dieses Bereiches durchgeführt werden dürfen.

2. Hiermit wird angeordnet, dass am 7. Juli 2017 in der Zeit von 16:00 – 24:00 Uhr innerhalb des nachfolgend dargestellten Bereiches,

**nördlich** unmittelbar angrenzend an die südliche Begrenzung des unter 1. genannten Bereichs,

**östlich** Amsinckstraße Höhe Altländer Straße, Altländer Straße, Oberhafenbrücke, Stockmeyerstraße, Am Hannoverschen Bahnhof entlang des Lohseparks bis zur Grandeswerder Straße (Baakenhafenbrücke / Wasserkante),

**südlich** Wasserkante von Baakenhöft bis St. Pauli-Elbtunnel (Bei den St. Pauli Landungsbrücken), St. Pauli Hafenstraße bis Kreuzungsbereich Davidstraße,

**westlich** Davidstraße, Kastanienallee, Beim Trichter, über die Reeperbahn zur Kleinen Seilerstraße, Seilerstraße, Detlev-Bremer-Straße bis an die südliche Grenze des unter 1. genannten Bereiches,

das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit unter freiem Himmel gemäß Artikel 8 Absatz 2 GG i.V.m. § 15 Absatz 1 VersG und § 35 Satz 2 des HmbVwVfG dahingehend eingeschränkt wird, dass angemeldete und nicht angemeldete Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel nur außerhalb dieses Bereiches durchgeführt werden dürfen.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl.I S. 686), in der aktuellen Fassung, wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet.

## **III. Bekanntmachung**

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger folgenden Tag als bekanntgegeben.

## **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Polizei Hamburg, Versammlungsbehörde (DE 24), Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Nr.4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg beantragt werden.

#### **V. Einsichtnahme**

Die Allgemeinverfügung, die Begründung sowie der Lageplan können im Foyer des Polizeipräsidiums Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg sowie auf der Internetseite [www.polizei.hamburg.de](http://www.polizei.hamburg.de) eingesehen werden.

---

H.-J. Lückfett

Leiter der Versammlungsbehörde

## **Begründung**

### **Zu I.**

Gemäß § 15 Absatz 1 VersG kann die zuständige Behörde Versammlungen oder Aufzüge verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlungen oder Aufzüge unmittelbar gefährdet ist.

Von einer unmittelbaren Gefährdung ist dann auszugehen, wenn der drohende Schadenseintritt so nahe ist, dass er jederzeit eintreten kann. Dabei umfasst der Begriff der öffentlichen Sicherheit den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und staatlicher Einrichtungen. Unter öffentlicher Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel (im Folgenden als Versammlungen bezeichnet) in den gemäß I. 1. und 2. genannten räumlichen Bereichen würden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Blockaden der für den Gipfel der Gruppe der Zwanzig (G20) erforderlichen Fahrstrecken (Protokollstrecken sowie Rettungs- und Evakuierungswege) und damit zu einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben der Staatsgäste, Sammlungsteilnehmer, Polizeikräfte und unbeteiligten Dritten führen. Zugleich würde die Durchführung des G20-Gipfels gefährdet werden.

## **1. G20-Gipfel**

### **a) Allgemein**

#### **aa) Veranstaltung G20-Gipfel**

Die Bundesrepublik Deutschland hat turnusgemäß im Jahr 2017 den Vorsitz der G20 inne. Die G20 versammelt die größten Industrienationen und Schwellenländer. Der jeweilige Vorsitz lädt - neben Treffen von Fachministern - auch zu einem Gipfeltreffen auf höchster Ebene ein. Der genaue Ort dieses G20-Gipfels wird vom jeweiligen Staats- und Regierungschef des Vorsitzlandes festgelegt. Das Gipfeltreffen 2017 wird auf Einladung von Bundeskanzlerin Angela Merkel am 7. und 8. Juli 2017 in Hamburg stattfinden. Neben den G7-Ländern (USA,



Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Italien, Japan und Kanada) gehören bei G20 auch Russland, die Schwellenländer China, Brasilien, Indien, Indonesien, Argentinien, Mexiko und Südafrika sowie Australien, Südkorea, Saudi-Arabien, die Türkei und die Europäische Union zu den Teilnehmern. Darüber hinaus genießt Spanien einen ständigen Gaststatus. Zusätzlich nehmen die Chefs vieler internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen (UNO), der Weltbank, des Weltwährungsfonds (IWF), der Welthandelsorganisation (WTO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) teil. Außerdem werden die Vorsitzenden regionaler Organisationen wie etwa der Afrikanischen Union (AU), des Verbandes Südostasiatischer Nationen (ASEAN) und der New Partnership for Africa's Development (NEPAD) eingeladen. Die G20-Staaten vertreten zwei Drittel der Weltbevölkerung, die sich für 90 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Welt und 80 Prozent des Welthandels verantwortlich zeichnen. Durch die Einbindung der AU, NEPAD und ASEAN sowie der UNO und der ILO in die Treffen der G20 wird sichergestellt, dass die Anliegen der übrigen Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, berücksichtigt werden. Der Hamburger Gipfel wird das erste Treffen der G20 in einem Industrieland nach der Verabschiedung der Globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDG) durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 sein. Das Treffen in Hamburg wird die zwölfte Zusammenkunft der G20 sein. Hamburg ist gleichzeitig die erste Stadt in Deutschland, die einen solchen G20-Gipfel der Staats- und Regierungschefs ausrichten wird<sup>1</sup>. Bei den Gipfeln in Heiligendamm und Schloss Elmau kamen lediglich die G7/G8-Staaten in Deutschland zusammen. Der Gipfel ist eine diplomatische Großveranstaltung mit mehreren Tausend hochrangigen Delegierten und über 3.000 nationalen und internationalen Medienvertretern.

#### **bb) Teilnehmer am G20-Gipfel**

Beim G20-Gipfel werden mit Stand vom 31.05.2017 bis zu 30 Staats- und Regierungschefs sowie Chefs internationaler Organisationen vertreten sein, die überwiegend in relevante Gefährdungstufen eingestuft sind<sup>2</sup>. Darunter befinden sich auch die Staatsoberhäupter und hochrangige Abordnungen aus den Vereinigten Staaten Amerikas, Russland und der Türkei, die zurzeit im besonderen Fokus der Weltöffentlichkeit stehen. Dazu kommen exponierte Repräsentanten, welche Ländern vorstehen, die als NATO-Partner regelmäßig der gleichen Aufmerksamkeit und Kritik unterliegen. Dazu gehören zweifelsfrei Frankreich, Italien, Großbritannien und Spanien. Hinzu kommen noch 20 Finanzminister, die teilweise ebenfalls eine relevante Sicherheitseinstufung haben.

Insgesamt werden ca. 36 Delegationen mit mehr als 6.000 Delegierten erwartet.

---

<sup>1</sup> Die G20-Gipfel 1999 und 2004 fanden in Berlin statt. Erst seit 2008 findet der G20-Gipfel unter Beteiligung der Staats- und Regierungschefs statt.

<sup>2</sup> Siehe Begründung zu I. 1. b) aa).

**cc) Betroffene Örtlichkeiten im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel**

Der G20-Gipfel findet in den Messehallen im Stadtteil Sternschanze statt. Der Hamburger Helmut Schmidt Flughafen befindet sich vom Messegelände aus gesehen nördlich im Stadtteil Fuhlsbüttel. Die weiteren geplanten Örtlichkeiten für vorgesehene Programmpunkte sowie die für die Unterbringung vorbereiteten Hotels der Staatsgäste befinden sich im Hamburger Innenstadtbereich sowie im Stadtteil HafenCity.

Hotels, in denen Staatsgäste während des G20-Gipfels untergebracht werden, befinden sich mit Stand vom 31.05.2017 in folgenden Straßen: An der Alster, Sternschanze, Marseiller Straße, Dammtorwall, Rothenbaumchaussee, ABC-Straße, Große Bleichen, Neuer Jungfernstieg, Heiligengeistbrücke, Alter Wall, Bugenhagenstraße, Kirchenallee, Platz der Deutschen Einheit, Ferdinandstraße, St. Petersburger Straße, Bernhard-Nocht-Straße, Seewartenstraße.

**dd) Zeitlicher Rahmen des G20-Gipfels**

Die Anreise der in der Begründung zu I. 1. a) bb) sowie zu I. 1. b) aa) benannten Teilnehmer des G20-Gipfels und ihrer Delegationen ist insbesondere ab dem 07.07.2017 ab 06:00 Uhr zu erwarten. Der G20-Gipfel startet offiziell am 07.07.2017 um 10:00 Uhr in den Messehallen, innerhalb des Zeitrahmens von 16:00 – 24:00 Uhr findet ein Programmpunkt in der Elbphilharmonie statt (im Folgenden als Veranstaltungsorte bezeichnet). Der überwiegende Teil der Fahrzeugkolonnen wird innerhalb eines relativ engen Zeitfensters, nach der Abschluss-Pressekonferenz am 08.07.2017 ab etwa 15:30 Uhr, den G20-Gipfel in Richtung Flughafen verlassen.

In der Zeit vom 07.07.2017 um 06:00 Uhr bis zum 08.07.2017 bis 17:00 Uhr findet mithin ein polizeilich begleiteter Fahrzeugverkehr der Gipfelteilnehmer in großer Zahl zwischen dem Flughafen und den Messehallen sowie den Hotels und Örtlichkeiten für Programmpunkte im Innenstadtbereich und in der Hafencity statt.

Es ist zeitlich nicht genau planbar, wann welche Teilnehmer und Delegationen sich von welchem Ort zu einem anderen Ort bewegen werden, weil dies von diesen ad hoc entschieden wird. Einzuplanen sind dabei auch - wie Erfahrungen aus dem Einsatz OSZE im Dezember 2016 in Hamburg gezeigt haben - spontane bilaterale Gespräche beispielsweise in Unterbringungshotels oder an sonstigen Orten sowie Besuche von anderweitigen Örtlichkeiten in Hamburg.

**b) Durchführung des G20-Gipfels / Anforderungen an den Schutz der Teilnehmer**

**aa) Schutzpersonen / Anforderungen an den Schutz des G20-Gipfels**

Die in der Begründung zu I. 1. a) bb) benannten Teilnehmer haben den Status von sogenannten Schutzpersonen und sind von der Polizei vor Einwirkungen durch Dritte zu schützen.



Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund internationaler Verträge<sup>3</sup> verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Staatsgästen während deren Aufenthaltes in Hamburg zu gewährleisten.

Nach bisher vorliegenden Informationen werden 42 Teilnehmer eine relevante Sicherheitseinstufung gemäß der dafür einschlägigen Polizeidienstvorschriften haben.

Mit Stand vom 31.05.2017 sind vom Bundeskriminalamt mindestens vier Personen in die Gefährdungsstufe 1, drei Personen in die Gefährdungsstufe 2 und 35 Personen in die Gefährdungsstufe 3 eingestuft. Die Einstufungen können sich jeweils kurzfristig aufgrund aktueller politischer Lagen und konkreter Erkenntnisse des Bundeskriminalamts ändern. Es ist jedoch auszuschließen, dass weniger als vier Schutzpersonen der Gefährdungsstufe 1 am G20-Gipfel teilnehmen werden. Dagegen ist eine kurzfristige Einstufung von Gipfelteilnehmern in die nächsthöhere Gefährdungsstufe einzukalkulieren.

Zu den Schutzmaßnahmen zählen unter anderem die polizeiliche Begleitung der Transportfahrten vom Flughafen zu den Veranstaltungsorten und Unterbringungshotels sowie zwischen diesen jeweiligen Orten einschließlich der Rückwege, die Sicherung der Veranstaltungsorte und Hotels, verkehrssichernde und -lenkende Maßnahmen, Raumschutz zur Aufklärung von Störern und Unterbindung von Blockaden, Absicherung und Maßnahmen am Flughafen sowie im Hafen und auf Wasserstraßen, die Bereithaltung von Eingreif- und Interventionskräften sowie die Luftsicherung.

#### **bb) Transporte**

Regelhaft besteht eine Fahrzeugkolonne der Teilnehmer des G20-Gipfels mit ihren Delegationen mindestens aus sechs bis acht Fahrzeugen. Die genaue Anzahl der Kolonnenfahrzeuge ist nach oben hin nicht begrenzt. Beispielhaft umfasste die Kolonne des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika anlässlich des letzten Obama-Besuchs in Berlin im November 2016 laut Angaben der Polizei Berlin 42 Fahrzeuge. Diese Kolonne hatte somit eine Länge von etwa 420 Metern. Gleiche Zahlen hinsichtlich der Kolonnenstärke wurden in Berlin auch beim Staatsbesuch des russischen Präsidenten Putin am 16.10.2016 festgestellt.

Kolonnen solcher Teilnehmer, die über eine relevante Sicherheitseinstufung (Gefährdungsstufe 1, 2 und teilweise 3) verfügen, werden obligatorisch geschleust.

Schleusung bedeutet, dass die Fahrzeugkolonne wegen der bestehenden Gefährdungslage für die Schutzperson in der Fahrt von Ort zu Ort in einer möglichst konstanten Geschwindigkeit ohne jegliches Anhalten verbracht wird.

---

<sup>3</sup> Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961.

Alle übrigen Teilnehmer und Kolonnen werden gelotst.

Lotsung bedeutet, dass die Fahrzeugkolonne von Polizeikräften begleitet und ein möglichst ungehindertes Durchkommen ermöglicht wird, dabei werden jedoch die Lichtzeihanlagen beachtet.

Mit Stand vom 31.05.2017 ist davon auszugehen, dass jedenfalls 42 Kolonnen auf ihren jeweiligen Fahrten zwischen Flughafen, den Veranstaltungsorten und den Hotels aus Gefahrenabwehrgründen geschleust werden. Mindestens weitere 45 Kolonnen sollen gelotst werden. Angesichts der hohen Anzahl am G20-Gipfel teilnehmender Personen<sup>4</sup> wären damit mit Stand vom 31.05.2017 insgesamt 87 Kolonnen polizeilich zu begleiten.

Die Transporte der Teilnehmer und ihrer Delegationen können ausschließlich im Wege geschleuster oder gelotster Fahrzeugkolonnen erfolgen. Eine Luftverlastung ist aufgrund nicht ausreichend großer Landemöglichkeiten an den Veranstaltungsorten und Unterbringungshotels für (schon einen) Hubschrauber nicht möglich, da in dem Fall eine Gefährdung unbeteiligter Dritter entstehen könnte. Hubschrauber würden daher nur im Fall einer akuten Gefährdung für die jeweilige Schutzperson und dann unter Inkaufnahme der Gefährdung unbeteiligter Dritter als Transportmittel zum Zwecke der Evakuierung gewählt werden.

### **cc) Rettungs- und Evakuierungswege, Protokollstrecken**

Sämtliche Fahrten zwischen dem Flughafen und den jeweiligen Unterbringungshotels und den Veranstaltungsorten finden im Rahmen des offiziellen Protokolls stets mit polizeilicher Begleitung statt. Aufgrund der besonderen Gefährdungseinstufung von Gipfel-Teilnehmern müssen neben den Protokollstrecken auch Rettungs- und Evakuierungswege zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um einen festgelegten Standard für entsprechende internationale Veranstaltungen.

Die Rettungs- und Evakuierungswege müssen während der gesamten Dauer des G20-Gipfels mit einem gewissen zeitlichen Vor- und Nachlauf zur Verfügung stehen, da jederzeit gewährleistet werden muss, dass auf einen medizinischen Notfall, aber auch auf einen Angriff sofort – bis hin zu einer Evakuierung - reagiert werden kann.

Um einen Stillstand oder ein Aufstoppen geschleuster Kolonnen zu verhindern, ist es erforderlich, die jeweils konkret geplanten Protokollstrecken - die Entscheidung über die jeweils konkrete Strecke wird aus Sicherheitsgründen kurzfristig vor der tatsächlichen Nutzung getroffen - mit einem zeitlichen Vorlauf frei zu halten und den Fahrzeugverkehr zeitgerecht herauszunehmen sowie abzuklären, dass etwaige Störer oder Blockaden dort nicht festzustellen sind bzw. kurzfristig vorab unterbunden werden können. Die Erfahrungen aus dem OSZE-Einsatz haben gezeigt, dass aufgrund spontaner An- und Abreisen von Schutzpersonen bzw.

---

<sup>4</sup> Siehe Begründung zu I. 1. a) aa). Die Kolonnen beziehen sich nicht nur auf die teilnehmenden Staats- und Regierungschefs.

ad hoc angesetzter bilateraler Gespräche an anderen Örtlichkeiten während des in der Verfügung genannten Zeitrahmens der Bedarf für freie Protokollstrecken besteht.

Dabei ist zu beachten, dass in den von der Verfügung umfassten Bereichen nur wenige für die Kolonnen geeignete Strecken zur Verfügung stehen, die flexibel und spontan für die Schleusung bzw. Lotsung sowie zur Evakuierung oder zur Notfallrettung genutzt werden können.

Da zudem Störaktionen und Blockaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, Verkehrsstockungen aufgrund der allgemeinen Verkehrslage entstehen können, ad hoc eine Straße beispielsweise durch einen Feuerwehreinsatz oder durch sonstige Ereignisse (z.B. Wasserrohrbruch wie beim OSZE-Treffen im Dezember 2016 in der Kollaustraße) sowie aufgrund der Vielzahl der beim G20-Gipfel anwesenden Staats- und Regierungschefs eine Strecke bereits durch Nutzung einer anderen durch Polizeikräfte begleiteten Fahrzeugkolonne „blockiert“ sein könnte, ist aus Sicherheitsgründen die Möglichkeit der Nutzung mehrerer Ausweichstrecken zwingend erforderlich.

#### **dd) Sicherheitsbereiche**

Im unmittelbaren Nahbereich rund um die Messehallen und die Elbphilharmonie wird jeweils eine Sicherheitszone dergestalt eingerichtet werden, dass dort neben den Gipfelteilnehmern und den Delegationen, Polizei- und sonstigen Sicherheitskräften lediglich Anwohnern oder sonstigen berechtigten Personen der kontrollierte Zutritt mittels Identitätsnachweis gewährt wird. Unabhängig hiervon sind die in der Verfügung genannten weiteren Sicherheitsbereiche zusätzlich erforderlich, in denen in den genannten Zeiten aus Gefahrenabwehrgründen keine Versammlungen stattfinden dürfen.

#### **c) Gefährdungslage**

##### **aa) Erfahrungen aus vergleichbaren Veranstaltungen:**

Die Gipfeltreffen der G7- bzw. G8-Staaten und andere politisch geprägte Ereignisse von internationaler Bedeutung waren in der Vergangenheit Ziel von Protestkundgebungen, bei denen es aufgrund der Teilnahme gewaltbereiter Gruppen auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften kam. Auch außerhalb der Demonstrationen kam es zu gewalttätigen Aktionen. Beispielhaft werden die im Folgenden aufgeführten Veranstaltungen genannt:

### **aaa) Mit dem G20-Gipfel vergleichbare Staatsveranstaltungen**

#### **(a) G8-Gipfel Heiligendamm 2007**

An der Großdemonstration gegen den G8-Gipfel Heiligendamm 2007 am 02.06.2007 in Rostock haben sich im Vorfeld des Gipfeltreffens ca. 30.000 Demonstranten beteiligt. Unter ihnen befanden sich etwa 2.800 gewaltbereite Autonome. Bei diesen Ausschreitungen kam es zu einer Vielzahl von Gewaltdelikten. Insgesamt wurden im Verlauf der Veranstaltungslage 433 Beamte zum Teil schwer verletzt.

Bereits am frühen Morgen des 06.06.2007 setzten sich Massenbewegungen von Demonstranten in Richtung der zum Schutz des Konferenzgeländes weiträumig errichteten technischen Sperranlage (Zaun) ein. Bis zu 9.000 Personen gelangten über Feldwege und durch die angrenzenden Wälder in die von der Polizei mittels eines allgemeinen Demonstrationsverbotes festgelegte Sicherheitszone. Einige hundert Aktivisten drangen bis an den eigentlichen Sicherheitszaun vor, bevor sie von der Polizei unter Einsatz von Zwangsmitteln zurückgedrängt wurden. Mehrere tausend Demonstranten gelang es, zwei Hauptzufahrtswege nach Heiligendamm zumindest vorübergehend zu blockieren. Die Proteste und Blockaden am 06.06.2007 verliefen gleichwohl weitgehend friedlich, kleinere Gruppen gewalttätiger Aktivisten wurden lediglich mit Einzelaktionen auffällig. Nachdem einige Blockadepunkte auch über Nacht hinweg von mehreren hundert Demonstranten besetzt gehalten worden waren, setzte dort am Morgen des 07.06.2007 ein starker Zulauf ein. Im weiteren Tagesverlauf beteiligten sich wieder mehrere tausend Demonstranten – zumeist friedlich – an Blockaden. Allerdings musste eine von der Polizei eingerichtete Kontrollstelle wegen des Zulaufes von in der Spitze bis zu 3.500 Aktivisten vorübergehend geschlossen werden. Dort eingesetzte Polizeibeamte wurden massiv angegriffen und mit Steinen beworfen. Die Polizei setzte Wasserwerfer ein. Auch am zweiten Blockadetag gelangten einzelne Demonstranten bis unmittelbar an die technische Sperranlage, wo sie von der Polizei abgedrängt wurden. Erst am Vormittag des 08.06.2007 wurden schließlich auch die letzten Sitzblockaden von den Blockierenden aufgegeben. Das Bündnis „Block G8“ zog hinsichtlich der Blockaden eine positive Bilanz: Man sei *„mehr als zufrieden“*. Nach Aussage einer Sprecherin des Bündnisses habe man mit insgesamt *„bis zu 13.000“* Teilnehmern *„die Versorgung des Gipfels auf dem Landweg“* unterbunden und so den G8-Gipfel (angeblich) *„über die ganze Zeit“* lahmgelegt. Für Transporte zum Veranstaltungsort hätten Behörden auf den Luft- und Seeweg ausweichen müssen.



### **(b) Nato Gipfel 2009 in Baden-Württemberg und Frankreich<sup>5</sup>**

Im Rahmen des Nato-Gipfels 2009 in Baden-Baden, Kehl (Deutschland) und Straßburg (Frankreich), kam es ebenfalls zu gewaltsamen Aktionen. Unter den ca. 15.000 – 25.000 Demonstranten befanden sich etwa 2.000 – 3.000 gewaltbereite Personen. Brandstiftungen, wie zum Beispiel an einem Gebäude in der Nähe der Europabrücke auf französischer Seite sowie zahlreiche Sachbeschädigungen, zum Beispiel durch Entzünden von Müllcontainern und -tonnen oder Zerstören öffentlicher und privater Einrichtungen waren in Frankreich zu verzeichnen. Das Löschen von Bränden durch Feuerwehren wurde durch gezieltes Vorgehen gegen die Einsatzkräfte, teilweise durch Bewurf mit Steinen, zu verhindern versucht.

### **bbb) Gewalttätige Demonstrationen gegen die Europäische Zentralbank (EZB) in Frankfurt am Main**

Am G20-Gipfel nehmen auch die Chefs der Weltbank und des Weltwährungsfonds (IWF) sowie 20 Finanzminister teil, so dass auch die folgenden Aktionen in Zusammenhang mit dem G20-Gipfel zu setzen sind.

### **(a) Blockupy-Demonstration am 22.11.2014<sup>6</sup>**

Beim sogenannten Blockupy-Festival beteiligten sich am 22.11.2014 ca. 2.000 Aktivisten aus ganz Deutschland an der Demonstration „Spaziergang zur EZB“. Darunter befanden sich etwa 200 Gewaltbereite, die sich zunächst unerkannt innerhalb der friedlichen Protestteilnehmer bewegten. Aus der Gruppe heraus erfolgten nach Beendigung der Versammlung schlagartige und konzentrierte Aktionen von ca. 100 Personen. So konnten diese durch zunächst verdeckt mitgeführte Hilfsmittel den Zaun überwinden und in unmittelbarer Nähe zum Gebäude gelangen, um dieses mit Farbbeuteln zu bewerfen. Durch diese Aktionen entstanden Sachschäden in Höhe von ca. 18.000 Euro.

### **(b) Eröffnung der EZB am 18.03.2015<sup>7</sup>**

Am 18.03.2015 fand die EZB-Neueröffnung statt, bei welcher es zu zahlreichen angemeldeten Versammlungen und Aufzügen mit massiven Ausschreitungen im Stadtgebiet kam. Bei den gewalttätigen Blockupy-Protesten wurden 150 Polizeibeamte u.a. durch Steinwürfe, pyrotechnische Wurfmittel, Reizgas sowie durch ätzende Flüssigkeiten verletzt. Bei den Protesten wurden Einsatzkräfte der Feuerwehr bei der Arbeit massiv beeinträchtigt und teilweise angegriffen, ein Feuerwehrgerätehaus attackiert und die Anfahrt der Feuerwehr durch Blockaden verzögert. Zwei Feuerwehrfahrzeuge und 55 Dienstfahrzeuge der Polizei wurden beschädigt

<sup>5</sup> [https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/publikationen/Vsbericht\\_BW\\_2009.pdf](https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/publikationen/Vsbericht_BW_2009.pdf).

<sup>6</sup> <https://linksunten.indymedia.org/de/node/127926>; <http://www.sueddeutsche.de/politik/blockupy-demonstranten-klettern-aufs-ezb-gelaende-1.2231799>; <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/kapitalismuskritiker-stuermen-ezb-gelaende-13280583.html>; <http://www.fnp.de/lokales/frankfurt/Blockupy-Ausschreitungen-an-der-neuen-EZB-Zentrale;art675,1141930>.

<sup>7</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article138538899/Gewaltexzesse.de>.

sowie sieben weitere in Brand gesetzt. Bei der angemeldeten Blockupy-Demonstration im Innenstadtbereich schlugen gewalttätige Demonstranten u.a. Fensterscheiben ein, zündeten Mülltonnen an und steckten Dienstfahrzeuge in Brand. Ferner gelang es mehreren Demonstrationsteilnehmern rechtswidrig in die von der Polizei um das EZB-Gelände eingerichtete sogenannte Distanzzone einzudringen. Aufgrund der Mobilisierung des Blockupy-Bündnisses auch auf europäischer Ebene waren zahlreiche Veranstaltungsteilnehmer aus der Schweiz, den Niederlanden, Dänemark, Griechenland und Italien vor Ort und nahmen aktiv an den Protesten teil. Das Blockupy-Bündnis, der Hauptorganisator für die Proteste gegen die EZB-Eröffnung, stellt ein europaweites Netzwerk dar. Aktiv sind in der Organisation u.a. Gruppierungen wie Attac, Occupy Frankfurt und die Interventionistische Linke (IL) tätig. Besonders hervorzuheben ist hierbei die „IL“, welche auch auf einer Unterstützerliste des Aufrufes des Aktionsbündnisses Stopp G7 Elmau vom 30.05.2014 zu finden ist.<sup>8</sup>

Der Bezug der beiden Aktionen gegen die EZB zum G20-Gipfel ist auch dadurch vorhanden, dass die Gruppen Attac und die Interventionistische Linke im Bündnis gegen den G20-Gipfel vertreten sind.

### **ccc) Veranstaltungen und Versammlungen mit vergleichbarem Störerpotenzial**

#### **(a) Camps**

##### **(aa) G8-Gipfel Heiligendamm 2007**

Es wurden vier Camps zugelassen, wovon eines kaum frequentiert wurde. Ein Großteil der gewaltbereiten Teilnehmer der Versammlungen am 02.06.2007 kam aus einem Camp, vor welchem sich zudem am Abend 500-700 Personen sammelten und Vermummungsgegenstände mit sich führten. Die eintreffenden Polizeikräfte wurden mit Steinen und Flaschen beworfen. Die Protest- und Blockadeaktionen am 06.06.2007 und 07.06.2007 gingen im Wesentlichen von einem anderen Camp aus, in dem sich bis zu 5.500 Personen, davon 1.500 Gewaltbereite, aufhielten.

Die Camps waren durch Sichtschutz vor einer Einsichtnahme von außen geschützt.

Vor Ort wurden Blockadeteilnehmer mit Nahrung und Getränken versorgt, die von Personen aus den Camps dorthin gebracht wurden. Blockadeteilnehmer benutzten entweder mitgeführte Sachen zum Übernachten vor Ort oder zogen sich nachts in die Camps zurück, wobei hinreichend Personen zur Aufrechterhaltung der Blockade vor Ort verblieben.

##### **bb) NATO-Gipfel 2009**

Im Camp in Straßburg hielten sich bis zu 6.000 Personen auf, von denen wiederholt gewalttätige Aktionen ausgingen. Am 31.03.2009 wurde im Camp ein Blockadetraining durchgeführt.

---

<sup>8</sup> <http://prisma.blogspot.de/2015/06/01/g7-auf-schloss-elmau-kapitalismus-ohne-demokratie>.

Bei einer nicht angemeldeten Versammlung am 01.04.2009 in Straßburg bildeten etwa 300 Personen, überwiegend Camp-Bewohner, einen „Schwarzen Block“.

Am 02.04.2009 sammelten sich im Bereich des Camps etwa 700 Personen und zogen in Richtung Innenstadt, dabei wurden Steine auf bzw. gegen ein Militärgelände geworfen, wodurch ein Armee-Angehöriger leicht verletzt wurde.

Am 04.04.2009 zogen etwa 5.000 bis 6.000 Aktivisten aus dem Camp in Richtung der Straßburger Innenstadt. Nach Bewurf mit Molotow-Coctails passierten etwa 1.000 Personen eine Polizeisperre an einer Brücke. Im weiteren Verlauf kam es ausgehend vom Camp in Straßburg zu Demonstrationen, bei denen es Auseinandersetzungen mit der Polizei gab. Um das Camp wurden Barrikaden errichtet und Steine gelagert.

#### **(b) Einsatz am 21.12.2013 „Kampagne Flora bleibt Unverträglich“ in Hamburg**

Als vergleichbares Beispiel für den gewalttätigen Verlauf einer Versammlung sowie deren Nachlauf mit einer annähernd<sup>9</sup> beim G20-Gipfel zu erwartenden Anzahl gewaltbereiter Versammlungsteilnehmer aus dem linksextremistischen Klientel wird dieser Einsatz nachfolgend aufgeführt:

Der Aufzug, an dem etwa 7.000 Personen, davon 4.000 Gewaltbereite, teilnahmen, setzte sich spontan und ohne vorherige Absprache / Freigabe der Marschstrecke in Bewegung und wurde daraufhin aufgestoppt. Es setzte sofort massiver, gezielter Bewurf mit Pyrotechnik und Rauchkörpern aus dem Aufzug auf die Polizeikräfte ein. Vor der Alten Flora wurden zeitgleich Pyrotechnik und Rauchkörper gezielt auf Polizeikräfte aus dem Aufzug heraus geworfen. Aus Richtung der Piazza erfolgte ein Bewurf der Polizeikräfte mit Steinen und Flaschen. Daraufhin verfügte der Polizeiführer die Auflösung des Aufzuges. Im unmittelbaren Anschluss wurden in der Schanzenstraße 55 in das Objekt „Budnikowsky“ Steine geworfen, während sich dort Kunden aufhielten. Zeitgleich bewarfen am Neuen Pferdemarkt ca. 300 Störer die Leerkolonnen der Polizeikräfte mit Pyrotechnik und Steinen. In der Schanzenstraße zogen Störer Baustellenabsperungen auf die Fahrbahn, so dass diese nicht mehr befahrbar war. In der Schanzenstraße 1 wurden die Scheiben des dort ansässigen Geschäftes eingeworfen, während dort noch Kunden anwesend waren. Im weiteren Verlauf des Einsatzes wurden u.a. diverse Schaufenster entglast, drei Fahrzeuge in Brand gesetzt sowie ein Einsatzfahrzeug der Polizei beschädigt. Diverse Störergruppen begingen im Verlauf des Nachmittags Sachbeschädigungen (u.a. Einwerfen von Fensterscheiben am Kongresszentrum) und zündeten Pyrotechnik. Ab ca. 16:50 Uhr waren im Bereich St. Pauli in kurzen Zeitabständen folgenden Vorkommnisse zu verzeichnen: In der Clemens-Schultz-Straße 60 kam es zu Flaschen- und Farbbeutelwürfen auf die dortige SPD-Zentrale. Im Einsatzraum hielten sich nach wie vor diverse Störergruppen auf, die weiterhin Sachbeschädigungen wie Anzünden von Müllcontai-

<sup>9</sup> Zur erwarteten Teilnehmerzahl gewaltbereiter Personen bei G20 siehe Begründung zu I. 2. b) aa) bbb).

ner und Einwerfen von Schaufensterscheiben begingen. Es wurden immer noch Gegenstände auf die Fahrbahn gezogen und teilweise entzündet. Durch eine ca. 300 Personen umfassende Störergruppe wurde die Fassade des Hotels „Riverside“ entglast. Etwa 200 Störer griffen das „Kopperhaus“ in der Davidstraße / Kastanienallee an. Auf der Reeperbahn bewarfen Personen Polizeikräfte mit Flaschen. Störer attackierten des Weiteren Einsatzkräfte aus Bayern. Etwa 800 Personen errichteten in der Kastanienallee Barrikaden. Gleichzeitig entfernten Störer Bauzäune vom Gelände der sogenannten Esso-Häuser. Um 19:40 Uhr bewegten sich etwa 200 Personen von der Feldstraße in Richtung Glacischaussee. Dabei wurden die Fassade des NH Hotels in der Glacischaussee zerstört und Gegenstände auf die Fahrbahn gezogen. Personen dieser Gruppe zerstörten Fensterscheiben der Gerichte am Sievekingplatz. Diverse Fenster des „Hotel Hafen Hamburg“ wurden eingeschlagen. In der Gilbertstraße / Brigittenstraße wurde der dortige Edeka-Markt entglast. In der Thadenstraße bewegte sich eine Personengruppe in Richtung Sternbrücke und beschädigte diverse Fahrzeuge. Etwa 80 verummte Personen nahmen in der Holstenstraße 30 diverse Steine auf. Im Bereich Holstenstraße / Scheppelerstraße setzten unbekannte Täter ein Einsatzfahrzeug aus einer Leerkolonne der Polizei in Brand, ein weiteres Einsatzfahrzeug wurde beschädigt. Zeitgleich setzten Unbekannte in der Zeughausstraße ein Fahrzeug der Telekom in Brand. In der Spitalerstraße beschädigten verummte Person diverse Fensterscheiben der Deutschen Bank. Im Eppendorfer Weg / Neumünstersche Straße wurden gegen 21:00 Uhr Einsatzfahrzeuge mit Steinen beworfen. Gegen 21:13 Uhr wurden Fensterscheiben des Bezirksamtes Eimsbüttel durch unbekannte Störer eingeworfen. Unmittelbar danach zerstörte eine Personengruppe Fenster des direkt gegenüberliegenden Aldi-Marktes. Gegen 21:20 Uhr wurden im Bereich Hoheluftbrücke vorbeifahrende Einsatzfahrzeuge der Polizei mit Farbbeuteln und Steinen beworfen. An einem Einsatzfahrzeug wurde durch Steinwurf in der Lagerstraße die Windschutzscheibe zerstört. In der Rothenbaumchaussee / Oberstraße zogen gegen 21:30 Uhr etwa 170 Personen randalierend in Richtung Dammtor, dabei beschädigten sie diverse Fahrzeuge und entglasten die Fassade einer Tankstelle. Gegen 21:40 Uhr wurden im Scheideweg 1 die Fensterscheiben eines Schmuckgeschäfts eingeschlagen. Einzelne Störergruppen setzten im Einsatzraum weiterhin Müllcontainer in Brand und zogen Baustellenmaterial auf die Fahrbahnen. In der Weidenallee 69 wurde gegen 22:05 Uhr die Fassade der dortigen Haspa-Filiale entglast. Gegen 22:22 Uhr warfen unbekannte Täter diverse Scheiben des Orsamtes St. Pauli in der Simon-v.-Utrecht-Straße ein und beschädigten ein Fahrzeug. Gegen 23:05 Uhr wurden in der Elbchaussee 140 (Rechtsanwaltsbüro) und 150 (Kunsthandel) durch etwa 40 - 50 verummte Personen Steine gegen die Objekte geworfen sowie ein Fahrzeug in Brand gesetzt. Ein weiteres Einsatzfahrzeug wurde gegen 23:36 Uhr an der Alsenstraße / Langenfelder Straße mit Steinen beworfen und dabei komplett entglast.



## **bb) Gefährdung durch**

### **aaa) Politisch motivierte Kriminalität „Links“ bzw. Stör- und /oder Blockadeaktionen „Links“**

#### **(a) Allgemein**

Der Widerstand gegen G20 wird sowohl von bürgerlich-linksalternativen Gruppierungen (federführend Nichtregierungsorganisationen (NGO) und Umweltorganisationen) als auch durch linksextremistische / autonome Klientel organisiert. Laut Hamburger Verfassungsschutzbericht 2015<sup>10</sup> sind in Hamburg 1.090 Personen dem linksextremistischen Spektrum zuzuordnen, davon ca. 620 gewaltorientiert. Bundesweit beträgt das Potential linksextremistischer und autonomer Strukturen ca. 26.700 Personen, wovon 7.700 als gewaltorientiert eingestuft werden.

#### **(b) Gruppierungen / Bündnisse und deren Schwerpunkte gegen G20**

Bei den mobilisierenden Gruppierungen innerhalb der Hamburger linken Szene sind momentan folgende Schwerpunkte erkennbar:

- „Bündnis gegen den G20-Gipfel“ (BgdG20)

Initiiert wurde das Bündnis durch die Partei „DIE LINKE“, Organisationen wie „Attac“, Interventionistische Linke (IL) sowie durch kurdische Gruppierungen. Dem Bündnis schlossen sich zahlreiche weitere Gruppen, NGOs und Gewerkschaften an. Es ist zeitgleich verantwortlich für die Organisation der angemeldeten Großdemonstration am 08.07.2017. Die IL ist auch als Mitorganisatorin der Gegendemonstrationen in Heiligendamm 2007 und als Teil des Blockupybündnisses im Zusammenhang mit der Eröffnung der EZB 2015 aufgetreten.

Die Bündnispartner, unterzeichnende Gruppen und Organisationen der Großdemonstration gegen G20 am 08.07.2017 sind auf der Internetseite <http://g20-demo.de/de/gruppen-und-organisationen/> aufgeführt. Dazu zählen unter anderem folgende Gruppen:

Attac Deutschland, Attac Hamburg, Autonome Gruppen aus dem Bündnis „G20 – welcome to hell“, Bündnis G20-entern, Interventionistische Linke (IL). Auf <http://g20-demo.de/de/2016/11/17/17-11-2016-buendnis-mobilisiert-zu-g20-großdemonstration-in-hamburg> wird zu der Großdemonstration ausgeführt, dass diese „aus mehreren Protestzügen bestehen und einen großen Teil der Hamburger Innenstadt in Anspruch nehmen“ wird. Emily Laquer, aktiv bei der Interventionistischen Linken ergänzt: „Zu Zehntausenden werden wir im Juli in Hamburg die Straßen um das Gipfelspektakel erobern.“

---

<sup>10</sup> Hamburger Verfassungsschutzbericht 2015, S. 88 - 137.

Am 26.04.2017 wird auf der Internetseite <http://g20-demo.de/de/2017/04/26/hamburgerinnensenator-und-polizei-wollen-demokratie-ausser-kraft-setzen> veröffentlicht: *„Das Bündnis hat der Versammlungsbehörde bereits mitgeteilt, die Demonstration am 8. Juli in nur einem einzigen Demonstrationzug durchzuführen, (...) Das Heiligengeistfeld sei als Abschlusskundgebungsort dagegen unverzichtbar.“*

- „welcome to hell“

Unter dem Schlagwort „welcome to hell“ agieren die autonomen Gruppen mit Bezug zur „Roten Flora“. Diese verstehen sich zwar als Teil des BgdG20, wollen aber gleichzeitig das autonome / linksextremistische Spektrum abseits der Antiimperialisten (siehe „G20 entern“) an sich binden. Sie sind verantwortlich für den Aufzug am 06.07.2017. Ein eigenes Bündnis ist für sie von Nöten, da sie innerhalb des „großen“ Bündnisses keine Möglichkeit sehen, ihre eigenen -teils militanten- Aktionsformen zu platzieren und ihren Protest in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

- Bündnis „G20-Protestwelle“

Die Gruppierungen „Naturfreunde“ und „Campact“ gehörten zunächst dem BgdG20 an, sind aber inzwischen dort ausgeschert und haben entgegen der Absprachen mit dem BgdG20 zwei eigene Großdemonstrationen für den 02.07.2017 angemeldet. Grund dafür ist, dass das Bündnis seine Inhalte vor dem Gipfel in die Öffentlichkeit tragen will, solange nicht der G20-Gipfel selbst im Fokus der Medien steht. Darüber hinaus befürchtet man aufgrund der angekündigten Teilnahme von militanten Linksextremisten am 08.07.2017 ein Ausbleiben von Familien und Kindern, denen man ebenfalls die Möglichkeit geben will, ihren Protest zu artikulieren.<sup>11</sup> Neben „Campact“ und „Naturfreunde“ gehören dem Bündnis weitere Umwelt- und Entwicklungsorganisationen wie „Greenpeace“, „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)“ und Oxfam an.

- „G20 entern!“

„G20 entern!“ ist der Versuch der antiimperialistischen Gruppe „Roter Aufbau Hamburg“ (RAH) ein eigenes Bündnis zu gründen, da sie erfahrungsgemäß aufgrund verschiedener ideologischer Ausrichtungen nicht im autonomen Bündnis willkommen sind. Wenngleich es ihnen anscheinend gelungen ist, zunächst auch im BgdG20 genannt und aktiv zu sein, scheint RAH jedoch inzwischen seinen Fokus auf eine eigene Mobilisierung mit entsprechenden Veranstaltungen (Aktionskonferenz am 11.02.2017 auf dem Gelände der Universität Hamburg) gelegt zu haben. Das Bündnis hat einen eigenen Aufzug mit dem Tenor „Revoluti-

---

<sup>11</sup> <https://linksunten.indymedia.org/de/node/207585>: „Die Organisationen haben wohl schiss, dass es auch mal knallt zudem geht die Kritik am G20 eher mit einem Bitten an die Herrschenden einher eine „bessere Politik zu machen“...!“

onäre Anti-G20-Demp, G20 entern - Kapitalismus versenken!“ für den 07.07.2017 angemeldet. Gleichzeitig ist jedoch anzunehmen, dass sie sich an anderen linksextremistisch geprägten Aufzügen beteiligen werden, ohne als eigene Gruppierung sichtbar zu werden. Die Gruppe RAH besitzt enge Kontakte zu linksextremistischen Gruppierungen in Berlin aber auch Sachsen-Anhalt, wo sich am 25.01.2017 auf Initiative der Antifaschistischen Aktion Burg (AAB) ebenfalls ein Aktionsbündnis gebildet hat. Speziell die Gruppierungen aus Berlin sind bislang durch eine Vielzahl an militanten Aktionen mit anschließenden Selbstbeziehungsschreiben, Positionspapieren und Aufrufen mit ausgeprägter Verbalmilitanz aufgefallen und mobilisieren massiv zum G20-Gipfel.

- „Gemeinsam statt G20“

Am 31.03.2017 gründete sich ein weiteres Bündnis und verkündete dies im Rahmen einer Pressekonferenz auf dem Gelände der Universität. Es trägt den Namen „Gemeinsam statt G20“ und hat sich ebenfalls zum Ziel gesetzt, den G20-Gipfel in Hamburg zu verhindern. Dies soll durch *„zahlreiche Demonstrationen und eine Unterschriftensammlung“* geschehen. Drei in der Pressemitteilung zitierten Personen gehören dem AStA der Universität bzw. der TU an sowie dem „Demokratischen Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Hamburg“ (NAVDEM). Zu den Unterstützern zählen weitere ASten, die linksjugend [solid], die GEW sowie die zu dem „Bündnis gegen den G20-Gipfel“ zugehörigen kurdischen Studentengruppen. Das Bündnis ist verantwortlich für die Aufzüge *„Demokratisch wirken für Frieden und Gerechtigkeit gegen den G20-Gipfel 2017!“* am 19.04.2017 und *„Gemeinsam statt G20!“* am 31.05.2017. Nach derzeitiger Einschätzung handelt es sich hierbei um studentische Klientel ohne konkrete Verbindungen in das linksextremistische Spektrum.

### **(c) Geplante Aktionen**

Zusätzlich plant die linksextremistische Klientel einen Aktionstag für den 07.07.2017. Dabei soll es sich um „Aktionen des massenhaften zivilen Ungehorsams“ handeln, deren Ziel es ist, den Ablauf des Gipfels zu stören. Nach eigenen Angaben des „Bündnisses gegen den G20“ existieren derzeit drei Arbeitsgruppen, die sich gezielt mit den Planungen entsprechender Aktionen beschäftigen. Die „Aktions-AG Massenaktion“ publizierte dazu auf der Internetseite [www.g20hamburg.org/de/print/157](http://www.g20hamburg.org/de/print/157) ([www.g20hamburg.org/node/198](http://www.g20hamburg.org/node/198)) ein sogenanntes Aktionsbild. Es werde *„vielfältige Widerstandformen“* geben, wie *„Straßenfeste mit Konzerten“*, *„in luftigen Höhen schwebende Heliumballons“*, die möglicherweise auf Störungen des Luftverkehrs abzielen, *„dezentrale Aktionen“* sowie eine nicht näher erläuterte Lahmlegung der *„Logistik des Kapitals“*. Der Beitrag dieser Aktions-AG sei die *„Massenaktion am Ort des Geschehens“*, die zum Ziel habe, das Gipfeltreffen zu blockieren. Man werde sich *„in mehreren Fingern oder vergleichbaren Strukturen organisieren“*, *„aus allen Richtungen auf die Orte des*

*Gipfeltreffens zuströmen“, dabei „Hindernisse überwinden und ggf. Polizeiketten durchfließen“ sowie mit „vielfältigen kreativen Formen wie Raves, Versammlungen und der Aneignung von öffentlichem Raum und Leerstand“ versuchen, „den reibungslosen Ablauf des Gipfels spürbar zu stören.“ Die angekündigten „Massenblockaden“ bestünden dabei nicht nur aus Menschen, sondern auch aus „Großpuppen, Absperrbändern, Luftmatratzen, Fahrrad-Tandems, Einkaufswagen, Bannern, Regenschirmen, etc.“. Von den Aktivisten werde zwar keine Eskalation ausgehen, dennoch werden sich viele von ihnen durch „körperschützende Materialien verteidigen“.*

Auf der Internetseite [www.blockG20.org](http://www.blockG20.org) wurde ein Plakat veröffentlicht, das mit: „BLOCK G20 COLOUR THE RED ZONE 7. Juli 2017 Hamburg Den Gipfel stören. Die Stadt erobern.“ beschriftet ist. Das Plakat wird begleitet mit einem Aufruf einer der Aktions-AGen in dem es heißt: *„Wir werden da sein. Dort, wo die Rote Zone ist. Wo wir nicht sein dürfen. (...) Wir kündigen an: Wir werden die Regeln überschreiten und die Rote Zone dicht machen. Nicht alles, was wir tun ist rechtskonform (...). Widerständiger Ungehorsam ist kein Deckchensticken. (...) Wir handeln in der Tradition von Block G8 aus Heiligendamm, Dresden nazifrei, Castor schottern, Ende Gelände oder Blockupy. (...) Wir werden aus allen Richtungen auf die Orte des Gipfeltreffens zuströmen, auf die Messehallen, auf das Rathaus und die Elbphilharmonie, kurz: auf die sogenannte Rote Zone der Mächtigen. Wenn die Polizei uns aufhalten will, finden wir andere Wege zu unserem Ziel. Wo es nötig wird, werden wir Barrieren überwinden und Polizeiketten durchfließen. Wir werden uns schützen, damit wir nicht geschlagen werden (...) Wir werden viele sein. Darin besteht unser Schutz. (...) Wir bleiben auch über Nacht (...) Wir werden mit unserer Aktion der großen Masse nicht allein auf den Straßen sein. Wir freuen uns und sind solidarisch mit allen, die unsere Kritik an den G20 teilen und den Tag mitgestalten werden: Straßenpartys, Versammlungen, Clubnächte, verstopfte Straßen, Blockaden, Aktionen überall und Bewegung von hier nach da.“*

Dieser Aufruf erfolgt ebenso von der dem Bündnis der Großdemonstration vom 08.07.2017 zugehörigen Interventionistischen Linke auf deren Internetseite <http://interventionistische-linke.org/beitrag/den-g20-gipfel-am-7-juli-2017-hamburg-blockieren>.

Weiterhin wird in der Szene eine „Besetzung“ des Hamburger Hafens geplant. Wie diese konkret aussehen bzw. umgesetzt werden könnte, ist bislang unbekannt. Gemäß eigener Darstellung auf der Internetseite [www.g20hamburg.org](http://www.g20hamburg.org) soll es den Hafen betreffend am 07.07.2017 zum einen eine Klima-Aktion und zum anderen eine sogenannte Social-Strike-Aktion geben. Die Klima-Aktion wird dabei beschrieben als *„eine Aktion, die sich als Aufgabe die Thematisierung der zunehmenden CO2-Produktion gemacht hat. Hierzu wollen die Aktivistinnen und Aktivisten südlich der Elbe im Hafen massenhaft die CO2-Großproduzenten sichtbar machen und die Produktion unterbrechen.“*



Bereits im „Newsletter #4 zur Aktionskonferenz II gegen den G20-Gipfel“ kündigte die Klima AG für Freitag, den 07.07.2017, *„eine massenhaft-widerständige Aktion im Brennpunkt Hafen an“*. Die AG plant gemeinsam mit vielen Menschen den G20 *„den Stecker zu ziehen und für Klimagerechtigkeit einzutreten“*. Neben der Ankündigung verweist die AG auf die Internetseite <https://nog20klima.wordpress.com/2017/04/05/187/>, auf der z. B. das Kohlekraftwerk Moorburg als *„klimaschädliche Infrastruktur“* explizit Erwähnung findet. Bei der Social-Strike-Aktion soll es sich um *„eine international vorbereitete Aktion im Hafen [handeln], die massenhaft und symbolisch südlich der Elbe „die Logistik des Kapitals unterbrechen“ will und inhaltlich auf die „soziale Frage“ zielt.“* Die Klima-Aktion wurde zwischenzeitlich abgesagt.

Am 09.04.2017 wurde auf der Internetseite [www.shutdown-hamburg.org/](http://www.shutdown-hamburg.org/) eine Pressemitteilung zum Thema „G20-Proteste: Massenhafter Ungehorsam auch im Hamburger Hafen“ veröffentlicht. Ohne konkrete Aktionen zu beschreiben wird auch dort dazu aufgerufen, *„im Hafen [...] die logistischen Transportketten [zu] unterbrechen – symbolisch und mit massenhaftem zivilem Ungehorsam. Damit gehen wir dahin, wo es dem Kapitalismus wirklich weh tut. Denn eine Gesellschaft, in der Waren frei fließen können, aber Menschen tausendfach ertrinken müssen, verdient es blockiert zu werden.“* Verantwortlich für die Social-Strike-Aktion zeigen sich sowohl das umsGanze-Bündnis als auch die „Gruppe für den organisierten Widerspruch“ (GROW).

Darüber hinaus sollen zwei Camps während des G20-Gipfels stattfinden. Nach den Vorstellungen der Veranstalter soll ein Camp im Stadtpark vom 30.06.2017 bis zum 09.07.2017 mit bis zu 10.000 Teilnehmern sowie ein weiteres Camp vom 01.07.2017 bis zum 09.07.2017 im Altonaer Volkspark mit etwa 3.000 Teilnehmern durchgeführt werden.

#### **(d) Aktuelle Mobilisierung „Links“ für G20**

##### **(aa) Allgemein**

Im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel im Juli 2017 ist von dem innerstädtisch bundesweit größten demonstrativen und durch andere Aktionen und Gewalttätigkeiten begleiteten Ereignis in den letzten Jahrzehnten auszugehen. Neben Publikationen und Aufrufen im Internet und sozialen Medien werden auch bundesweit und inzwischen europaweit Informations- und Mobilisierungsveranstaltungen durchgeführt und mit logistischen Vorbereitungen für die Gegenveranstaltungen zum G20-Gipfel begonnen. Mobilisierungsverstärkend wirken zudem die aktuelle weltpolitische Lage mit ihren zahlreichen Krisenherden und die Anwesenheit von Reizpersonen wie Donald Trump, Recep Erdogan oder Wladimir Putin während des G20-Gipfels.

Eine militante Kampagne, begleitet durch Mobilisierungsstraftaten, ist für den G20-Gipfel bereits seit geraumer Zeit festzustellen.

Gemäß der Einschätzung des Landeskriminalamtes (LKA) 7 (Staatsschutz) bietet der G20-Gipfel für die linksextremistischen/autonomen Strukturen in Hamburg die Gelegenheit, ihren Status als eine der führenden „linken Szenen“ des Landes erneut zu manifestieren. Wenngleich die einzelnen Lager der „linksextremistischen Szene“ Hamburgs bereits eigene Aktionen gegen den G20-Gipfel planen, dürften die ideologischen Differenzen spätestens zum Gipfel zurückgestellt werden, um einen geeinten, signifikanten Protest gegen das „verhasste System“ und seine Repräsentanten zu organisieren und der Weltöffentlichkeit zu präsentieren.

#### **(bb) Mobilisierungsstraftaten**

Im Themenzusammenhang G20 wurden mit Stand am 31.05.2017 152 Straftaten in Hamburg sowie weitere 87 Taten im übrigen Bundesgebiet verzeichnet. Mit der Durchführung entsprechender Straftaten vermitteln die Straftäter, dass entsprechende Aktionen in Hamburg unproblematisch durchführbar sind und diese Aktionen nur einen Vorgeschmack auf das darstellen, was anlässlich G20 passieren soll. Gleichzeitig ist damit eine Einladung an Gleichgesinnte verbunden, (gemeinsam) weitere Straftaten vor und während des G20-Gipfels zu verüben. Exemplarisch für Art und Umfang der bisweilen höchst kriminellen von G20-Gegnern verübten Straftaten stehen für die Jahre 2016 und 2017:

- 30.05.2016, Hamburg, Rissen, Sülldorfer Brooksweg: Die vor Ort an der Außenstelle Rissen eingesetzten Beamten stellten fest, dass unter den aufgebockten Polizeicontainer Reifen geschoben wurden. Diese brannten mit offener Flamme, wobei das Feuer an der Außenverkleidung hochschlug. Die Außenverkleidung schmolz durch die offenen Flammen. Das Feuer erreichte bereits den Innenraum des Containers. Im später erschienenen Selbstbeichtigungsschreiben heißt es: *"Macht euch mit uns auf den Weg, um den G20 in Hamburg zu versenken! Für die soziale Revolution!"*
- 12.08.2016, Hamburg, Elbchaussee: Unbekannte setzten den auf der Grundstücksauffahrt abgestellten Pkw Porsche mittels Grillanzündern auf dem rechten Vorderreifen in Brand und warfen mit gelber, grüner und brauner Farbe gefüllte Glasbehältnisse an die Hauswand. Laut Selbstbeichtigungsschreiben war das Ziel ein Reeder, der die AfD mit größeren Darlehen unterstützt haben soll. Im dem Selbstbeichtigungsschreiben heißt es dazu: *"Wir werben ausdrücklich dafür, in diesem Sinne den im Juli 2017 in Hamburg stattfindenden G20-Gipfel zum Desaster zu machen."*

- 08.09.2016, Berlin, Hildegard-Knef-Platz: In derselben Nacht des Angriffs auf die China Ocean Shipping Group Company (COSCO) verübten unbekannte Täter zwei Brandstiftungen auf einem Gelände der Deutschen Bahn AG in Berlin. Sie entzündeten den Kabelschacht eines Funksendemastes und eine mobile Messstation mittels einer größeren Menge brennbarer Flüssigkeit. Hierzu publizierte eine unbekannte Gruppierung "Kommando Kola Bankole" auf der linksgerichteten Seite [www.linksunten.indymedia.org](http://www.linksunten.indymedia.org) ein Selbstbeziehungsschreiben. Darin heißt es u.a.: „...wir rufen dazu auf, im Vorfeld des G20-Gipfels die Infrastruktur der herrschenden und profiteure anzugreifen!“
- 15.09.2016, Hamburg, Paul-Sorge-Straße: Unbekannte Täter hatten beide Reifen auf der Fahrerseite eines Klein-Vans in Brand gesetzt. Es wurde im Fahrzeug lagerndes hochwertiges technisches Arbeitsgerät im Wert von ca. 50.000€ zerstört. Der Klein-Van brannte aus. Ungefähr 15 Meter vom Tatort entfernt wurde ein Bekennerschreiben auf Papier mit einem Stein beschwert aufgefunden. Der Inhalt lautet: "OSZE und G 20 Gipfel sabotieren. Krieg den Kriegstreibern. Autonome Gruppen".
- 23.09.2017, Hamburg: Unbekannte Täter setzten zwei in einem Carport abgestellte Fahrzeuge jeweils im Bereich des linken Vorderrades in Brand. Die Fahrzeuge brannten in voller Ausdehnung. Das Carportdach wurde ebenfalls beschädigt. Fahrzeughalter sind der Leiter eines Hamburger Polizeikommissariats und dessen Ehefrau. Auf der Internetplattform "linksunten.indymedia.org" wurde eine anonyme Bekennung zu den Brandstiftungen auf zwei Fahrzeuge eines Hamburger Polizeiführers veröffentlicht. Die Bekenner beziehen sich auf seine Arbeit als Leiter der "TaskForce" zur Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität. Des Weiteren rechtfertigen sich die Urheber mit dem bevorstehenden G20-Gipfel und erklären die Häuser und Fahrzeuge von Polizeiführern zu legitimen Zielen.
- 03.11.2016, Dresden, Lilienthalstraße: Unbekannte Täter setzen einen geparkten Pkw Opel in Brand. Auf dem Fahrzeug befand sich großflächig Werbung für die Firma „ThyssenKrupp Aufzüge“. Aus dem Selbstbeziehungsschreiben geht folgender Bezug hervor: "im juli nach hamburg, g20 angreifen!"
- 12.11.2016, Berlin, Else-Jahn-Straße: Unbekannte Täter setzten mit unbekanntem Brandlegungsmittel einen Firmenwagen Renault Traffic der Firma Thales Transportation Systems GmbH in Brand. Das Fahrzeug

stand auf einem für jedermann zugänglichen Mieterparkplatz hinter einem Wohnblock und brannte infolge des Brandes vollständig aus. Laut Auskunft des Geschädigten lag auf dem Armaturenbrett ein sichtbares Schild mit dem Aufdruck „Im Auftrag der Deutschen Bahn“. Ein benachbart stehender Pkw (VW Polo) brannte ebenfalls durch das übergreifende Feuer vollständig aus. Aus dem Selbstbeziehungsschreiben geht hervor: *„Es wird wärmer, was die Vorbereitungen zu einem heißen Juli gegen den G20 betrifft. In der Nacht vom 11. auf den 12. November wurde Firmeneigentum von Thales zerstört. (...) Wir sind überall. Kämpfe verbinden. G20 zum Desaster machen.“*

- 18.11.2016, Berlin, Curveystraße: Gegen 03:00 Uhr wurde ein Bohrbagger auf dem Gelände der sogenannten „Cuvry-Brache“, nunmehr Baustellenbereich des zukünftigen „Cuvry-Campus“ (Entstehung neuer Bürohäuser in Berlin-Kreuzberg), im Motor- und Pumpenraum in Brand gesetzt. Der Brand konnte vollständig gelöscht werden, wobei sich während des Löschens Tanks des Baggers entzündeten. Aus dem Selbstbeziehungsschreiben geht hervor: *„In weniger als einem Jahr versammeln sich viele Clowns, neue und alte, in Hamburg um den G20 Gipfel zu veranstalten. (...) Konflikte verbinden, Kiez-Kämpfe nach Hamburg zum G20-Gipfel tragen – Heute lokal morgen global! Am 7 & 8 Juli in Hamburg und darüber hinaus...“*
- 26.11.2016, Hamburg, Messehallen, Karolinenplatz 1, Eingang Süd: Eine unbekannte Tätergruppe von ca. 50 Personen setzte am späten Abend des 26.11.2016 zwei selbst errichtete Barrikaden aus Mülltonnen, Autoreifen und Absperrbaken auf der Karolinenstraße in unmittelbarer Nähe der "Messehallen" in Brand. Mittels mitgeführter Autoreifen und Brandbeschleuniger wurde ein Feuer im Eingangsbereich der "Messehallen" gelegt, welches auf das Gebäude übergriff. Ferner wurde durch Steine und Farbflaschen auf die Glasfassade des Gebäudes eingewirkt. Es entstand ein erheblicher Sachschaden. Im Bereich des Tatortes wurden ausgelegte Krähenfüße festgestellt. Am 27.11.2016 veröffentlichte der Verfasser "noOSZE no G20" ein Selbstbeziehungsschreiben auf [linksunten.indymedia.org](http://linksunten.indymedia.org). Unter der Überschrift *"Hurra! Hurra! Die Messe brennt..."* bekennen sich die Verfasser zur Brandstiftung und Sachbeschädigung an den Messehallen und deren Umfeld. Die Tat wird klar in den Kontext der Durchführung der OSZE- und G20-Treffen gestellt. Das Schreiben endet mit der Ankündigung, dass *"Die Rebell\_innen der Sub-*



version [...] in Hamburg deutliche Spuren hinterlassen und Zeichen der Zerstörung setzen" werden.

- 06.12.2016, Berlin, Magazinstraße: Eine Objektschutzstreife stellte ein Feuer an der Außenseite der Eingangstür der Bußgeldstelle der Berliner Polizei fest. Intensive Rauchgasniederschläge wurden außer- und innerhalb des Eingangsbereiches festgestellt. Die Lackierung der Außenseite der Eingangstür war großflächig verbrannt. Die Eingangstür wies Spuren von Hebelwerkzeugen auf. Im Brandschutt vor der Eingangstür wurden nicht verbrannte Reste einer Brandvorrichtung vorgefunden. Auf linksunten.indymedia.org wurde am 07.12.2016 um 17:39 Uhr unter dem Titel „nikolausgeschenk für die bullen“ von dem Autor „rudine das renntier“ ein Selbstbeziehungsschreiben veröffentlicht, in dem die Solidarität mit den „gefaehrt\*innen, die wegen der anarchistischen geldabhebeaktion in aachen im knast sitzen“ proklamiert wird. Das Schreiben endet mit dem Aufruf „staatliche institutionen angreifen“ und „wir sehen uns in hamburg!“ Dieser Aufruf verweist auf den G20-Gipfel im Juli 2017.
- 16.12.2016, Leipzig, Biedermannstraße: Unbekannte Täter legten auf beide hintere Reifen eines Funkstreifenwagens der Polizei Grillanzünder und entzündeten diese. Das Feuer wurde jedoch rechtzeitig bemerkt und konnte gelöscht werden. Im Selbstbeziehungsschreiben heißt es: *„Ach ja...Wir sehen uns in Hamburg!“*
- 26.12.2016, Berlin, Ordnungsamt Berlin-Steglitz: Ein Selbstbeziehungsschreiben auf linksunten.indymedia.org der Verfasser *„Autonome Gruppen“* stellt die Brandstiftung am Ortsamt in den Zusammenhang mit der militanten Kampagne gegen den G20.
- 01.01.2017, Leipzig, Georg-Schumann-Straße, Jobcenter: Bezüglich der Brandstiftung an einem Jobcenter heißt es in einem Selbstbeziehungsschreiben auf linksunten.indymedia.org: *„Wer Menschen drangsaliert, muss damit rechnen, dass es knallt. Das wird auch für den G20 Gipfel in Hamburg 2017 gelten!“*
- 06.01.2017, Berlin, Seewanstraße: Hinsichtlich der Brandstiftung an einem Transporter der Firma "Sodexo" wird in einem Selbstbeziehungsschreiben auf linksunten.indymedia.org durch den Verfasser *„Gruppo Informale“* zu Störungen des G20-Gipfels durch Angriffe auf Infrastruktur aufgerufen.
- 06.02.2017, Berlin, Oranienburger Straße: Bezüglich der Brandstiftung an einem französischen Diplomatenfahrzeug erfolgt am 06.02.2017 in einem

Selbstbeziehungsschreiben auf linksunten.indymedia.org durch die FAI<sup>12</sup>-Zelle Rémi Fraisse der Aufruf zu einer anhaltenden anarchistischen Offensive zum G20.

- 20.02.2017, Hamburg, Große Elbstraße: Unbekannte Täter brachten Buttersäure in die Räumlichkeiten des dort ansässigen Unternehmens ein. Aus dem Selbstbeziehungsschreiben geht hervor: *"Wir sehen diese Aktionen als einen Beitrag zu den Streckenaktionstagen gegen Atomtransporte am 18. und 19. Februar 2017 und zur Mobilisierung gegen den Gipfel der G20 in Hamburg. Es ist ein Kommentar zur "Afrikainitiative" der laufenden G20 Treffen. (...) Wir unterstützen den Aufruf, während des G20 die Hafenlogistik in Hamburg lahm zu legen! Für einen weltweiten sofortigen Ausstieg aus der Atomenergie! Den Profiteur\_innen der Atommafia Tschüss sagen! Macht mit beim Aktionsmonat gegen den G20-Gipfel im April und sagt Tschüss!"*
- 28.02.2017, Berlin, Hallesches Ufer: Am frühen Abend des 28.02.2017 setzten unbekannte Täter insgesamt sechs Fahrzeuge der Firma „Securitas“ in Berlin Friedrichshain-Kreuzberg in Brand. Daraufhin brannten diese fast vollständig aus. Die Fahrzeuge standen auf einem abgeschlossenen Firmenparkplatz nahe des Tempodroms, einer Konzert- und Eventlocation, und waren mit der Aufschrift „Securitas“ versehen. Aus dem Selbstbeziehungsschreiben: *"Wir, eine Verschwörung rachsüchtiger Brandstifter\_innen, rufen die weltweiten Zellen und Individuen der anarchistischen Aktion auf, die Vorschläge aus dem deutschsprachigen Raum zu unterstützen, den G20-Gipfel dazu zu nutzen, die gemeinsame Praxis zu stärken."*
- 03.03.2017, Rosengarten: Am gleichen Tag wurde zu der Brandstiftung an einem Kabelkasten einer Mautbrücke an der Autobahn A261 auf der linksgerichteten Internetseite „linksunten.indymedia.org“ ein Selbstbeziehungsschreiben veröffentlicht, in dem die Tat in die Themenzusammenhänge „Überwachung“ und „G20“ gestellt wird.
- 17.03.2017, Hamburg, Schmarjestraße und Hindenburgstraße: Unbekannte Täter begingen an zwei verschiedenen Orten in Hamburg nahezu zeitgleich Brandstiftungen an einem abgesetzt geparkten Fahrzeug der Einsatzkräfte zum Schutz des Wohnobjektes des Ersten Hamburger Bürgermeisters sowie an einem Fahrzeug der Gewerkschaft der Polizei. Dazu

---

<sup>12</sup> FAI = Federazione Anarchia Informale. Dies ist eine international agierende anarchistische Gruppe aus Italien, die seit 2003 mit Briefbomben in Erscheinung tritt.

wurde am 19.03.2017 auf [www.linksunten.indymedia.org](http://www.linksunten.indymedia.org) ein von „Feuer und Flamme für die Polizei (FFdP)“ verfasstes Selbstbeichtigungsschreiben veröffentlicht, in dem das Motto *„In Hamburg sagt man Tschüss!“* aufgegriffen wird. Im Text heißt es in der Tatbegründung: *„Die Gewerkschaft der Polizei hat nun ein Einsatzfahrzeug weniger, das die Bullen während des Gipfels mit Kaffee versorgt. Und es gibt nun auch eine Wanne weniger, die sich uns oder anderen in den Weg stellen kann oder unsere Lebensräume kontrolliert.“*

- 27.03.2017, Hamburg, Grundstraße: Es wurden mehrere Polizeifahrzeuge, die an der Außenstelle des PK 23 abgestellt waren, angezündet. Insgesamt brannten vier Gruppenfahrzeuge vollständig aus. Zwei weitere Gruppenfahrzeuge sowie zwei zivile Funkstreifenwagen wurden durch das Feuer in Mitleidenschaft gezogen. An der Grundstücksmauer und an mehreren Fenstern des Dienstgebäudes entstand Sachschaden. In dem Selbstbeichtigungsschreiben verfasst von "Smash G20" heißt es: *"Welche\*r Vollidiot\*in hat beschlossen einen Gipfel der groessten Industriestaaten in den Hamburger Messhallen zu veranstalten, im Herzen eines linksalternativen Viertels? (...) Hamburg sagt Tschuess!"*
- 05.04.2017, Hamburg, Kieler Straße: Ein Kraftfahrzeug der Sicherheitsfirma „Securitas“ wurde durch unbekannte Täter in Brand gesetzt. Die Fahrzeuge brannten völlig aus. Auf [www.linksunten.indymedia.org](http://www.linksunten.indymedia.org) wurde unmittelbar danach ein Selbstbeichtigungsschreiben veröffentlicht, in dem der Sicherheitsfirma als Teil des aus Szenesicht staatlichen Kontroll- und Machtapparates die Rolle als *„Schoßhund der Bullen, Behörden, Staatsanwaltschaft und Richter“* zugeschrieben wird. Das Selbstbeichtigungsschreiben schließt mit der Textpassage: *„In wenigen Monaten ist der Gipfel der Herrschaft in Hamburg. Es gibt viel zu tun. (...) Feuer den aufrechterhaltenden der macht. Feuer den G20 und ihrem System“.*
- 18.04.2017, Bremen, Neuenlander Straße, Jobcenter ARGE Bremen: Durch eine brennende Flüssigkeit vor der Eingangstür eines Jobcenters kam es im Eingangsbereich zu starker Rußbildung sowie einem Schaden an der Glasscheibe der Eingangstür. In dem Selbstbeichtigungsschreiben heißt es: *"Warum erst jetzt? Der Frühling und die anstehenden Krawalle gegen den G20 in Hamburg haben uns motiviert. (...) G20 dies das!"*
- 21.04.2017, Frankfurt a. Main, Michael-Stumpf-Straße: Unbekannte Täter setzten gegen 02:45 Uhr drei PKW auf dem Gelände des Zolls in Frankfurt Höchst in Brand. Es entstand ein geschätzter Sachschaden in Höhe

von 45.000 Euro. Dem Selbstbeziehungsschreiben ist zu entnehmen:  
*"Anfang Juli finden in Hamburg die Aktionen gegen den G20 Gipfel statt. Unser Angriff setzten wir in den Rahmen der actiondays zur Mobilisierung gegen den G20."*

- 01.05.2017, Hamburg, Veringstraße: Abseits der eigentlichen Veranstaltungen zum 1. Mai 2017 in Hamburg liefen am 01.05.2017 gegen 19:45 Uhr ca. 30-50 zum Teil vermummte Personen durch die Veringstraße und randalierten dort. Sie schlugen diverse Schaufensterscheiben einer Deutschen Bank sowie zweier türkischer Geschäfte ein und zündeten Knallkörper und Rauchpatronen. An der Deutschen Bank konnten frisch geklebte Plakate mit G20-kritischem Inhalt und Hinweis auf die "revolutionäre 1. Mai Demonstration" im Bereich Sternschanze vorgefunden werden. Am 02.05.2017 erschien auf linksunten.indymedia.org ein Selbstbeziehungsschreiben, in dem die Verfasser die Straftat in einen Zusammenhang mit dem kurdischen Widerstandskampf, aber auch mit dem G20-Gipfel bringen. *"Wir haben an einem Ort zugeschlagen, wo ihr es nicht erwartet habt. Genauso werden wir es beim G20-Gipfel machen, wenn neben Erdogan andere menschenverachtende Kriegstreibende nach Hamburg kommen."*
- 05.05.2017, Hamburg, Große Elbstraße: Vier Fahrzeuge der Fischverarbeitungsfirma "Deutsche See" wurden mittels Brandbeschleuniger angezündet. Zwei weitere Fahrzeuge und die Hausfassade wurden leicht in Mitleidenschaft gezogen. Am selben Tag erschien auf [www.linksunten.indymedia.org](http://www.linksunten.indymedia.org) ein Selbstbeziehungsschreiben: *"G20 anzugreifen bedeutet auch, die Nutznießer\_innen der Vernichtung weltweiter Fischvorkommen anzugreifen. In Hamburg sagt man Tschüß zur Deutschen See (...) den G20 in die Fischsuppe spucken."*

#### **(cc) Aktuelle Mobilisierung zu Blockaden und sonstigen Störungen des G20-Gipfels**

Gemäß der Einschätzung des LKA 7 ist anlässlich des zweitägigen Gipfeltreffens mit einer Vielzahl von verschiedenen Protest- und Aktionsformen zu rechnen. Dabei wird es sich vornehmlich um Versuche handeln, mittels Menschenmasse Zufahrtswege zu den Veranstaltungsorten, den Hotels oder dem Flughafen zu blockieren. Diese Einschätzung wird durch folgende Hinweise gestützt:



- Auf der Internetseite [interventionistische-linke.org/print/beitrag/anstelle-eines-aufrufs](http://interventionistische-linke.org/print/beitrag/anstelle-eines-aufrufs) teilt die Interventionistische Linke als Teil des Bündnisses gegen den G20-Gipfel (BgdG20) als Veranstalter der Großdemonstration am 08.07.2017 Folgendes mit: *„Die Herrschenden treffen sich dieses Mal nicht abgelegen auf grünen Feldern oder in unzugänglichen Bergen, sondern in einer Stadt mit linker Geschichte, mit einer Vielzahl politischer und aktivistischer Praxen und pluralistischer Lebensentwürfe. Diese Ignoranz und Arroganz der Macht auf unserer Er rungenschaften, verstehen wir als Kampfansage. Sie wird sich in jedem Fall als Fehler herausstellen, denn die Mächtigen werden merken, dass diese Stadt sich entschieden hat, G20 nicht willkommen zu heißen. (...) Eine Einladung an Alle, die mit uns kämpfen wollen.“*

- Auf der Internetseite [www.neues-deutschland.de/artikel/1041045.hoffnung-entsteht-aus-rebellion](http://www.neues-deutschland.de/artikel/1041045.hoffnung-entsteht-aus-rebellion) teilt die Interventionistische Linke zudem Folgendes mit: *„Zwischen Gegengipfel unter der Woche und Großdemonstration am Wochenende liegt ein Tag des massenhaften Ungehorsams am 07.07.2017. Wir wollen mit Tausenden die Stadt erobern und an die Rote Zone vordringen, (...) Wir werden wichtige neuralgische Punkte besetzen und Zufahrtswege blockieren, die Zufahrtswege blockieren, die Straßen verstopfen und die Infrastruktur und Mobilität der Staatsgäste und Gipfelteilnehmer empfindlich stören. Gemeinsam mit Anwohner\*innen zeigen wir an den Blockadepunkten unsere gesellschaftlichen Gegenentwürfe auf: (...)“*

- In einem Interview gegenüber der „Zeit Online“ am 27.04.2017 (<http://www.zeit.de/hamburg/politik-wirtschaft/2017-04/g20-gipfel-demonstrationen-blockg20-emily-laquer-hamburg/komplettansicht>) teilt Emily Laquer von der Interventionistischen Linken mit: *„...Unser gemeinsamer Ausdruck ist bunt, und auch Schwarz – also die Autonomen – ist ein Teil von Bunt. (...) Die Kriminellen von heute sind oft die Helden von morgen. (...) Die Polizei ist nicht das Ziel von BlockG20, sondern die Zufahrtsstraßen zu behindern. Die, die gehorsam sind, schreiben selten Geschichte. Ein Motor der sozialen Bewegung waren immer die, die mutig waren und die gesagt haben: Hier ist es richtig, das Gesetz zu brechen. (...) Ich will, dass es von BlockG20 heißt: Alle Gipfel-Zufahrtswege wurden von Tausenden Menschen verschlossen. Da haben wir einen Konflikt – die Polizei wird uns im Weg stehen, und wir werden einfach weitergehen und an ihr vorbeiflutschen. (...) Die Bundesregierung, Trump, Erdogan und Putin sind ja auch nicht gewaltfrei. Wenn man es ernst meint mit der Vision des guten Lebens für alle, muss man auch etwas dafür riskieren. Das funktioniert nicht, wenn sich alle immer nur an die Regeln halten.“*

• Im Interview mit der „Zeit Online“ vom 06.05.2017 (<http://www.zeit.de/2017/18/g20-gipfel-gegner-protest-debatte-linke/komplettansicht>) äußerte Emily Laquer von der Interventionistischen Linken: *„Wir wollen, (...), dass dieser G20-Gipfel nicht erwähnt werden kann ohne die Hinweise, alle Zufahrtswege waren verstopft, (...). Die Autonomen gehören zu uns – schwarz ist ein Teil von bunt. (...) Wir planen Massenblockaden, da muss man auch mal durch eine Polizeikette flutschen.“* Thomas Eberhardt-Köster von Attac sagt: *„(...) Wir wollen (...) mit zivilem Ungehorsam ihre Machtinszenierung durchkreuzen (...). Und da finde ich es durchaus legitim, an bestimmten Stellen Formen zivilen Ungehorsams einzusetzen. (...) Wenn wir zivilem Ungehorsam ankündigen, etwa eine Blockade, dann machen wir das auch. (...) Es ist in einer bestimmten Situation auch legitim und richtig, Regeln zu übertreten. (...)“*

• Auf [http://www.attac.de/neuigkeiten/detailansicht/news/-0e95f13b42/?no\\_cache=1](http://www.attac.de/neuigkeiten/detailansicht/news/-0e95f13b42/?no_cache=1) heißt es vom Bündnispartner Attac der Großdemonstration am 08.07.2017: *„Am Sonntag fanden neben weiteren Arbeitsgruppentreffen auch Aktionstrainings statt, in denen vermittelt wurde, wie bei Aktionen zivilen Ungehorsams gemeinsam und solidarisch agiert werden kann.“* *„Die Aktionstrainings sind ein wichtiger Teil der Vorbereitung unserer Aktionen, da den Menschen hier vermittelt werden kann, dass es trotz eines gigantischen Polizeiaufgebots möglich sein wird, unseren Protest auf die Strasse zu tragen und den Gipfel effektiv zu behindern,“* erklärt Nico Berg. *„Es wird immer deutlicher, dass der geplante G20-Gipfel auf massiven Widerstand stoßen wird. In den Tagen vor dem 8. Juli wird Hamburg voll sein mit Gegnerinnen und Gegnern des Gipfels, die mit zahlreichen Aktionen, Blockaden, Demonstrationen, Paraden etc. den reibungslosen Ablauf des Gipfels stören werden,“* ergänzt Michael Martin.“

• Im Newsletter #01 zur Aktionskonferenz II gegen den G 20-Gipfel Hamburg auf der Internetseite <https://www.g20hamburg.org/de/newsletter/newsletter-01-zur-aktionskonferenz-ii-gegen-den-g20-gipfel-hamburg> sowie im Newsletter #02 (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/205989>) wird mitgeteilt: *„Fr 7. Juli: Aktionstag. Massenblockaden an den Veranstaltungsorten des G20-Gipfels; Lahmlegen der kapitalistischen Infrastruktur und Klimaaktionen südlich der Elbe.“* Im Newsletter #02 heißt es weiter: *„Auf zwei Treffen der Aktions-AG zu den Massenblockaden an den Veranstaltungsorten des G20-Gipfels wurde unter Beteiligung zahlreicher Gruppen und Strömungen ein Aktionsbild entworfen und im Konsens beschlossen.“*

• Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/de/node/207518> wird im Newsletter #3 zur Aktionskonferenz II gegen den G20-Gipfel wie folgt berichtet: *„5. Bericht aus der AG Block G20 - Auf dem letzten Treffen der AG Innenstadt/ Rote Zone haben sich die Beteiligten auf den Namen „Block G20 – colour the red zone“ geeinigt. Unter diesem Namen werden wir*

*zu tausenden am Freitag, dem 7. Juli 2017, die Stadt zurückerobern und den G20-Gipfel empfindlich stören. Es soll eine Aktion des massenhaften zivilen Ungehorsams werden, als eine Aktion unter vielen an dem Tag. Wie die Aktion aussehen soll beschreibt das Anfang März veröffentlichte Aktionsbild. Ein Aufruf folgt in Kürze. (...) 9. NO-G20 – Infoabend - Im Gängeviertel finden seit Februar regelmäßige NO-G20-Infoabende zur Vernetzung, Bildung von Bezugsgruppen, und dem Austausch von aktuellen Informationen (aus den AGs) statt. Außerdem werden Filme zu vergangenen Gipfelprotesten angeschaut, um aus den Erfahrungen anderer Proteste zu lernen. Termine: 6.4. / 4.5. / 1.6. jeweils 19 Uhr / Gängeviertel. Infos unter: [www.interventionistische-linke.org](http://www.interventionistische-linke.org)*

- Der Bündnispartner Attac der Großdemonstration am 08.07.2017 veröffentlicht auf seiner Internetseite ebenfalls die Newsletter zur Aktionskonferenz II gegen den G 20-Gipfel: [http://www.attac-netzwerk.de/fileadmin/user\\_upload/Gruppen/Hamburg/G20\\_2017/newsletter/NEWSLETTER\\_04\\_ZUR\\_AKTIONSKONFERENZ.pdf](http://www.attac-netzwerk.de/fileadmin/user_upload/Gruppen/Hamburg/G20_2017/newsletter/NEWSLETTER_04_ZUR_AKTIONSKONFERENZ.pdf): *„Am Sonntag Mittag findet ein eigenes Aktionstraining für die Presse statt. (...) Am Sonntag wird es dann mit gemeinsamen Aktions- und Blockadetrainings praktischer. (...) \*4. Aufruf: Block G20 - colour the red zone!\* Kurz vor der Aktionskonferenz II wurde der Aufruf zur Aktion »Block G20 – colour the red zone!« veröffentlicht. Am Freitag, den 7.7.2017, soll in Hamburg mit dem mutigen und rebellischen Geist der Vielen das Spektakel der Mächtigen blockiert werden. Mehr dazu auf [www.blockg20.org](http://www.blockg20.org)“*

- Das Programm der Aktionskonferenz II ist auf <https://g20hamburg.org/de/programm-ak2> veröffentlicht. Das Programm lautete wie folgt: *„SONNTAG 9. April 10:00 Uhr Beginn 10:15 - 12:45 Uhr Workshops*

*Aktions- und Blockadetraining (Skills 4 Action)*

*Die Inszenierung der Macht brechen – den Gipfel stören. Aber wie? Was passiert im Aktionstraining? Im Training werden wir mit Erfahrenen Aktionstrainer\*innen die Kernelemente einer erfolgreichen Blockade vermitteln und einüben. Das Aktionstraining berücksichtigt die speziellen Gegebenheiten in der Stadt und speist sich aus den Erfahrungen vergangener Aktionen zivilen Ungehorsams Wir trainieren unter Zeitdruck Entscheidungen in Bezugsgruppen und Großgruppen zu treffen, wie sich Räumungen widersetzt werden kann und wie wir erfolgreich und elegant Polizeiketten durchfließen.*

*Da mit einer hohen Teilnehmer\*innenzahl gerechnet wird, werden mehrere Aktionstrainings parallel stattfinden.*

*Antirepression: Was tun wenn's brennt - Tipps und Tricks im Umgang mit den staatlichen Repressionsorganen (Rote Hilfe Hamburg)*

*[Centro Sociale, Saal]*



*Wer an Demonstrationen oder Veranstaltungen teilnimmt, läuft immer auch Gefahr, mit Polizei und Justiz konfrontiert zu werden. Damit diese Begegnung nicht zum Desaster wird, bereiten wir euch in diesem Workshop auf solche Konfrontationen vor. Es gibt viele nützliche Tipps & Tricks zum Umgang mit den staatlichen Repressionsorganen in brenzligen Situationen: angefangen mit der Vorbereitung auf eine Demo, über das Verhalten bei Übergreifen, Hausdurchsuchungen und bei Festnahmen bis hin zu den Nachwehen wie Strafbefehlen, Gerichtsverfahren und DNA-Entnahmen.*

*Input&Diskussion: G20-Gipfel in Hamburg - Gipfel der Repression?*

*[Rote Flora]*

*Anlässlich des im Juli stattfindenden G20-Gipfels dürften Maßnahmen staatlicher Repression keine Randerscheinung bleiben. Schon jetzt wird in Hamburg-Harburg z.B. eine Gefangenen-sammelstelle mit 400 Plätzen nebst angeschlossener gerichtlicher Außenstelle zum Erlass von Haftbefehlen und länger andauernden Ingewahrsamnahmen während des Gipfels vorbereitet. Die Veranstaltung soll einen Überblick über mögliche staatliche Repression im Vorfeld und während des G20-Gipfels geben. Gleichzeitig soll über die mutmaßlichen polizeilichen und geheimdienstlichen Vorfeldaktivitäten berichtet werden. Schließlich kann gemeinsam über sinnvolle Gegenmaßnahmen diskutiert werden. Achtung: MitarbeiterInnen von Polizei und Geheimdiensten sowie PressevertreterInnen sind auf der Veranstaltung unerwünscht!*

*(...)*

*Workshop: Widerstandsformen (Welcome to Hell-Bündnis)*

*[Vokü in der Jägerpassage]*

*Autonome in Bewegung: Brokdorf, Hafestraße, Rote Flora, G 20 in Hamburg. Unterschiedliche Widerstandsformen, aber gemeinsam und solidarisch auftreten. Von der Unterschriftenliste über die Platzbesetzung, die Demo mit unterschiedlichen Blöcken bis zur direkten Aktion. Zum Stand der autonomen Mobilisierung gegen den G 20.*

*Workshop: Erste Hilfe auf Demos&Aktionen (Demosanis)*

*[Centro, Kubus]*

*Was tun, wenn...die Augen vom Tränengas brennen?*

*Immer wieder kommt es bei Demos oder Aktionen zu Verletzungen und Zwischenfällen. Aber nicht immer sind Sanis zur Stelle. Deshalb wollen wir euch in diesem Workshop kurz und übersichtlich den Umgang mit den häufigsten Verletzungen auf Demos zeigen und einüben. Für eine selbstorganisierte Erste Hilfe auf Demos!*

- Für den Zeitraum vom 24.-28.05.2017 wurde eine Attac-Aktionsakademie angekündigt (<https://g20hamburg.org/e/print/247>), bei der es sich um eine „Bildungsveranstaltung rund ums Thema „Kreativer Protest“ mit „Aktionstraining“ handelte.



• Der Bündnispartner Attac der Großdemonstration am 08.07.2017 stellt auf der Internetseite <http://www.attac.de/kampagnen/g20-in-hamburg/aktionstag-77/> dar: *„Wir wollen eine angekündigte, regelüberschreitende Aktion vorbereiten und durchführen. Was wir tun werden, ist nicht unbedingt und immer legal, (...) Wir werden uns gemeinsam mit Zehntausenden die Straßen im Herzen Hamburgs wieder aneignen. Anwohner\*innen werden zusammen mit Aktivist\*innen aus vielen verschiedenen Ländern das Gipfeltreffen blockieren. Wir werden uns in mehreren Fingern oder vergleichbaren Strukturen organisieren, autonom handelnd und doch koordiniert. Wir werden aus allen Richtungen auf die Orte des Gipfeltreffens zuströmen, auf die Messehallen, auf das Rathaus und die Elbphilharmonie, kurz: auf die rote Zone, die für das Treffen abgeriegelt wird. Wo uns die Polizei daran hindern will, finden wir andere Wege zu unserem Ziel. Wo es nötig sein wird, werden wir Hindernisse überwinden und ggf. Polizeiketten durchfließen. Wir gehen so weit wir kommen. Schon auf unserem Weg zeigen wir unsere linken, gesellschaftlichen Gegenentwürfe auf, mit vielfältigen und kreativen Formen wie Raves, Versammlungen und der Aneignung von öffentlichem Raum und Leerstand. Wir behalten uns vor, über Nacht zu bleiben. Viele von uns werden sich in zahlreich stattfindenden Aktionstrainings auf diese Aktion vorbereiten. Unser Ziel ist es, den reibungslosen Ablauf des Gipfels spürbar zu stören. Gemeinsam erobern wir uns die Stadt zurück, zusammen umzingeln, stören und blockieren wir ihre selbstgerechte Inszenierung als Forum der Weltenretter. Denn sie sind die Brandstifter. Wir setzen sie fest, weil ihre Grenzen Millionen Menschen und ihre Hamburger Gitter einer ganzen Stadt die Bewegungsfreiheit nehmen. Das Wort »Zufahrtswege« wird es an diesem Tag nur in Verbindung mit dem Wort »verstopft« geben. Unsere Aktionsform sind angekündigte Massenblockaden, die aus Menschen bestehen werden, sowie Materialblockaden. Kreative Hilfsmittel wie Großpuppen, Absperrbänder, Luftmatratzen, Fahrrad-Tandems, Einkaufswägen, Banner, Regenschirme etc. werden dabei zum Einsatz kommen. Wir werden dabei der Selbstinszenierung der Macht die Bilder eines kreativen und bunten Widerstands entgegensetzen. Viele von uns werden ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit durch körperschützende Materialien verteidigen. Von uns wird dabei keine Eskalation ausgehen. Wir werden laut sein, auch stellvertretend für diejenigen, die nicht in Hamburg sein können.“*

• Auf der Internetseite <http://g20welcometohell.blogspot.eu/2017/01/16g20-to-hell/#more-1> und <https://g20tohell.blackblogs.org/2017/02/12/auf-ruf-de/#more-1> wird mitgeteilt: *„Wir wollen den reibungslosen Ablauf der Gipfel-Inszenierung in Hamburg stören und blockieren. Wir wollen Handlungsspielräume öffnen und nutzen, um vielfältig, massenhaft und unberechenbar gegen den G20-Gipfel aktiv zu werden. (...) Und wir wissen, wir werden uns den städtischen Raum auch zum Gipfel aneignen. Die Repression wird dies nicht verhindern können,*

*wenn wir viele sind und unberechenbar bleiben. Es wird kein ruhiges Hinterland geben.“ Es wird auf die „DAYS OF ACTION 6/7/8 JULI 2017, die Demonstration der radikalen Linken am 06.07.2017“, die „Bildung von widerständigen, antikapitalistischen Blöcken auf der Großdemo am Samstag, den 8.Juli 2017“ und „G20-Gipfel BLOCKIEREN, SABOTIEREN, DEMONTIEREN!“ hingewiesen.*

- „G20 entern“ ruft auf der Internetseite <http://www.g20-entern.org/selbstverst-ndnis.html> (sowie auf <https://linksunten.indymedia.org/de/node/199788>) wie folgt auf: *„Wir verstehen uns dabei nicht als eine feste Struktur. Viel mehr laden wir alle ein, die sich als antikapitalistisch und revolutionär verstehen, ob als Einzelperson oder Gruppenstruktur um mit uns gemeinsam einen Pol der radikalen Linken zu bilden. (...) Wir mobilisieren daher grenzübergreifend nach Hamburg um unseren internationalen Protest auf die Straße zu bringen und diesen Gipfel mit allem was wir haben zu stören. Unser Widerstand ist ein gemeinsames Symbol und gleichzeitig ein weiterer Schritt zum Kampf gegen die Herrschaft der Kapitalist\*innen: Ein Auftakt zum Sturz des Systems, G20 entern, Kapitalismus versenken!!“*

Auf der Seite <http://g20-entern.org/2017/04/27-2/> wird das Thema „Blockadetrainings“ aufgegriffen.

- Auf der Internetseite <https://g20hamburg.org/de/content/colorfull-mass-gegen-den-g20-am-7-juli> ([www.g20hamburg.org/de/print/234](http://www.g20hamburg.org/de/print/234)) des Bündnisses gegen den G20-Gipfel wird unter dem Tenor „Dicke Luft in Hamburg: Geschwindigkeitsdrosselung für Trump & Co.“ mitgeteilt: *„Während sich in der ersten Juliwoche Staatschefs ihre Fahrzeugflotten einfliegen lassen und aus mehreren Bundesländern schweres Gerät von Polizei und Bundeswehr aufgefahren wird, wollen wir mit einer großen Fahrradtour durch Hamburg eine Geschwindigkeitsdrosselung all dieser verbrauchsintensiven Fahrzeuge herbeiführen. Genießt die Musik, bestaunt ausgefallene Gefährte und werdet Teil der bunten Fahrradkolonne! Wir treffen uns am Freitag, den 7. Juli 2017 um 19 Uhr auf der Moorweide (S-Bahn Dammtor).“*

- Auf der Internetseite <http://www.g20hamburg.org/de/content/paint-it-red-orte-der-macht-ausbeutung-und-unterdrueckung-der-g20-als-rote-zone-markieren> wird aufgeführt: *„In Hamburg werden wir ihre Ordnung und Logistik ebenso stören wie ihren Schlaf oder ihren Kunstgenuss. Wir werden ihr Meeting blockieren und ihre Bewegungsfreiheit einschränken, die sie anderen täglich und weltweit nehmen. Wir werden ihre Rote Zone umzingeln und dichtmachen - und die rote Zone auf die ganze Stadt ausdehnen: DEN GIPFEL STÖREN, DIE STADT ZURÜCKEROBERN. Bunt und kreativ – „Colour the Red-Zone!“*

- Auf der Internetseite <http://g20-camp.de/ueber-die-notwendigkeit-einer-neuen-camp-ag/> wird sich am 07.04.2017 wie folgt geäußert: *„Wir wollen uns mit so vielen Menschen und Strukturen wie möglich auf den Weg machen und G20 entern, blockieren oder einfach dagegen demonstrieren. Wenn wir zusammen zu einem Gegengipfel, Blockadeaktionen oder einer internationalen Großdemonstration aufrufen, dann müssen wir auch allen Menschen eine Unterkunft bieten, denn wo sollen die zehntausend Menschen schlafen.“*
- Auf der Internetseite <https://g20hamburg.org/de/newsletter/nog20-newsletter-3-gegen-den-g20-gipfel> wurde ein Newsletter veröffentlicht, in dem es unter anderem heißt: *„Mit Bus & Bahn gegen den G20: Zehntausende werden Anfang Juli nach Hamburg kommen, um zu protestieren, zu demonstrieren, ihn stören und blockieren. Auf den verschiedensten Wegen und auf jede Art: zu Fuss, mit dem Fahrrad, mit Planwagen oder PKWS, Bussen, Zügen, und, wenn auch nicht gerade ökologisch, aber für viele Freund\*innen und Genoss\*innen aus weiter entfernten Ländern oft die einzige Möglichkeit, mit dem Flugzeug. Siehe auch: <https://www.g20hamburg.org/de/content/anreise>“*
- Auf der Internetseite <http://www.blockg20.org/2017/05/16/aktionskonsens-kurzfassung-des-aktionsbilds/> wurde am 16.05.2017 von red der Aktionskonsens (Kurzfassung des Aktionsbilds) veröffentlicht: *„Unser Ziel ist es, den Ablauf des G20-Gipfels spürbar zu stören und die Inszenierung der Macht, die der Gipfel darstellt, zu brechen. Wir werden dazu einen massenhaften, öffentlich angekündigten Regelübertritt begehen. Unsere Aktionen sind ein gerechtfertigtes Mittel des massenhaften widerständigen Ungehorsams. Unsere Blockaden sind Menschenblockaden und kreative Materialblockaden, bestehend aus Gegenständen des Alltags. Wir werden*
  - *unser Ziel besonnen und entschlossen durchsetzen,*
  - *als Teilnehmende solidarisch aufeinander achten und*
  - *uns schützen, um unser Recht auf körperliche Unversehrtheit zu verteidigen. Von uns wird dabei keine Eskalation ausgehen.**Wir sind solidarisch mit allen, die unsere emanzipatorische Kritik an den G20 teilen.“*
- In der Zeck Nr. 197, Ausgabe März/April wird im Artikel „Das war der Gipfel“ (S. 7) wie folgt ausgeführt: *„Wie am Schnürchen wird es jedoch kaum laufen, wenn im Sommer 2017 etwa 100.000 Gipfelgegner\_innen die Messehallen und das Rathaus belagern, die halbe Stadt lahmlegen und den „Sicherheitsapparat“ auf die Probe stellen. (...) Und WIR haben uns entschieden im Sommer dafür um so mehr loszulegen. Wir sind viele und entschlossen, diesen Gipfel zu einem Desaster zu machen.“* Im Artikel „Splitter die Nacht: Dokumentation“ der autonomen gruppe carpe noctem wird auf Seite 26 geäußert: *„diesen sommer soll in hamburg*



*der g20-gipfel stattfinden. dieses event ... kann einen kristallisationspunkt für unseren widerstand bieten. wir begrüßen die bisherige vielfalt der angriffe und freuen uns über so zahlreiche militante attacken, die bereits stattfanden, (...). der g20-gipfel mitten in hamburg kann als provokation, als angriff angesehen werden. (...) stürzen wir hamburg ins chaos. (...).“*

- In der Zeck Nr. 198, Ausgabe Mai/Juni 2017 wird unter „Kurzes“ (S. 3) vom „Autonomen Zentrum KTS Freiburg folgendes ausgeführt: *“Am 7. und 8. Juli findet der G20-Gipfel in Hamburg statt. Die KTS ist mit dabei. (...) Zur Vorbereitung auf den anstehenden Widerstand (...) findet am (...) das Demo 1x1 2.0 mit Blockade-Training in der KTS Freiburg statt. (...) Wir sehen uns am 6. Juli um 16 Uhr zur antikapitalistischen Demonstration auf dem Fischmarkt St. Pauli und am 8. Juli um 11 Uhr zur Großdemo auf der Moorweide Hamburg. Wir sehen uns auf den Camps und bei den dezentralen Aktionen! Lasst uns gemeinsam den G20-Gipfel in Hamburg entern und versenken!“* Zudem wird dort unter der Überschrift *„ZuG20 – Sonderzug zum G20-Gipfel 2017“* (S. 3) verfasst: *„Am Mittwoch, den 5. Juli, wird sich der Protestzug ZuG20 mit 12 Waggons von Basel via Stuttgart in Richtung Hamburg auf den Weg machen. (...) Ab Donnerstag werden wir Hamburg das gesamte Wochenende über mit Camps, Blockaden und Demonstrationen in eine Stadt der Solidarität und des Protests verwandeln!“* Auf S. 12 führt das „ums GanzelBündnis“ wie folgt aus: *„(...) Auf in den Hafen: Logistik angreifen! (...) Doch wir wollen mit der Logistik-Blockade entsprechende Handlungsmöglichkeiten überhaupt aufzeigen...Für eine öffentlichkeitswirksame Unterbrechung bietet der G20-Gipfel in Hamburg die perfekte Gelegenheit. (...) Wir sehen uns. Am Donnerstag, 6. Juli, auf der Vorabenddemo, am Samstag, den 8. Juli auf der Großdemonstration durch die Hamburger Innenstadt im antikapitalistischen Block und vorallem am Freitag morgen im Hafen zu Massenaktionen gegen die Logistik des Kapital – bevor wir uns dann nachmittags an, pardon, in der Roten Zone wiedersehen“*

- Auf der Intersetseite [linksunten.indymedia.org/de/node/198163](https://linksunten.indymedia.org/de/node/198163) sind im Artikel *„[HH-NoG20] Schluss mit dem Konsens: Für Differenzkultur und radikale Antworten gegen den Wettbewerb der Elendsverwaltung“* folgende Passagen relevant: *„Geordnete, mahnende Proteste nach den jeweils vorherrschenden moralischen Maßstäben und Spielregeln sind das Mittel jener, die an der bestehenden Gesellschaftsordnung teilhaben wollen und können. Der Protest gegen G20 wird aber auch andere Akteur\*innen versammeln. Den als nicht gesellschaftsfähig wahrgenommenen „Bodensatz“ der Globalisierung, die Kriminalisierten und die Wütenden, die Abtrünnigen und die Suchenden. Auch deren Stimmen haben Gewicht, auch deren Erfahrungen und Protestformen haben eine Legitimität, die verteidigt werden muss.“*

- Ebenfalls auf der Internetseite [linksunten.indymedia.org/de/node/199175](https://linksunten.indymedia.org/de/node/199175) heißt es im Artikel „[G20] Strategische und taktische Gedanken zu G20 nach Sunzi“: *„Ein Weiteres Strategisches mittel ist es den Staat und seine Schergen in ihrer Bewegungsfreiheit zu stören. Dies kann an dem Tag der Aktion selbst durch Barrikaden und Krähenfüße geschehen. Generell sind hier aber auch Angriffe auf die Fahrzeuginfrastruktur zu nennen. (...) Wichtig ist, dass schon dieser Aufruf dazu führt das vermehrt Streifen die Fahrzeuge patrouillieren müssen und somit Kräfte gebunden und verbraucht werden, die uns dann nicht in Hamburg entgegen treten. (...) Es ist an euch diesem Schweinesystem die Haxen zu brechen.“*
- Auf G20 Hamburg 2017 wird getwittert: *„Voll 80er! Die Reisegruppe Riotlingen lädt ein, die kapitalistische Infrastruktur zu blockieren. Nur wer ein Helm hat darf mitkommen #noG20“* oder *„Barrikaden werden gebaut, Feuer entfacht. #G20 – total disaster! Wir dürfen gespannt sein, was im Juli in #Hamburg passieren wird. #noG20“*. Sowie: *„Die Kanzlerin will zum #G20 vor der Bundestagswahl politisch glänzen. Das werden wir ihr versauen. Im Juli 2017 bestimmen wir die Bilder“* (im Hintergrund sind Brände und Rauch zu erkennen). Zuletzt am 05.05.2017: *„Am Abend des 7. Juli wollen die Staatschefs von den Messehallen zur Elbphilharmonie kommen. Wir werden die Wege dicht machen.“*
- Auf BlockG20 (zusammenhängend mit [blockg20.org](https://blockg20.org)) wird getwittert: *„Wir werden zum #G20 in Hamburg am 7. Juli morgens die Zufahrten zur Messe blockieren; nachmittags die Ausfahrten zur Elphi“* oder *„Wir lieben zu blockieren. Und am Aktionstag 7. Juli werden wir die rote Zone bunt gestalten.“*
- Der Blog <https://tschuess.noblogs.org> bietet *„eine Plattform für eine militante Koordinierung gegen den G20 in Hamburg 2017 und darüber hinaus. Hier werden Worte und Taten die sich gegen den Gipfel richten oder sich darauf beziehen dokumentiert und gesammelt. (...) um (...) den Angriff gegen die Herrschaft auszuweiten und zu intensivieren.“*
- Auf der Internetseite [linksunten.indymedia.org/de/node/206139](https://linksunten.indymedia.org/de/node/206139) rufen „Autonome Gruppen“ im Artikel „[LE] Kämpfe verbinden!“ zu einer militanten Kampagne auf: *„(...) Wir wollen mit unserem Kampagnenvorschlag einen weiteren Aspekt in die Anti-G20-Mobilisierung einbauen: (...) Es liegt nah, dies für ein widerständiges Jahr 2017 offensiv aufzugreifen bzw. anzugreifen! Damit schließen wir uns diesem Aufruf zu einer militanten Kampagne an und unterstützen die Verbindung der lokalen und überregionalen Kämpfe. (...) Im Juni werden wir zusammen mit Gefährt\*Innen aus ganz Europa das G20-Treffen zu einem Desaster machen.“*

- Ebenso wird auf den Internetseiten <https://linksunten.indymedia.org/de/node/205509> und [linksunten.indymedia.org/de/node/205210](https://linksunten.indymedia.org/de/node/205210) von unterschiedlichen Verfassern im Zusammenhang mit G20 zu einer „*militanten Kampagne*“ aufgerufen.
- Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/de/node/205560> werden Hinweise und Bauanleitungen für den Bau von Hakenkrallen, Zunder, Zunderflaschen und Krähenfüßen im Zusammenhang mit „*Nicht nur in Hamburg sagt man tschüss*“ gegeben.
- Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/de/node/199015> wird im Artikel „[B] Vive le Sabotage – Die Welt der G20 sabotieren“ wie folgt aufgerufen: „*Es reicht uns! Wir wollen unsere Wut und unseren Widerstand unübersehbar auf die Straßen Hamburgs tragen! Wir rufen alle Gruppen und Menschen aus Berlin auf, zum G20 zu fahren und den Gipfel zu einem Desaster zu machen!*“
- Auf [www.facebook.com/notes/autonome-aktion-europe/valling-earth/1659924594033015](http://www.facebook.com/notes/autonome-aktion-europe/valling-earth/1659924594033015) wird zum „*G20 sabotieren!*“ aufgerufen: „*Und wir werden mit tausend verschiedenen Mitteln, friedlich und militant, Risse in ihre Mauer der Befriedung schlagen. Ob mittels Menschenblockaden an Zentren der Logistik, (...).*“
- Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/de/node/188436> wird im Artikel „Anarchistischer Aufruf gegen das G20-Treffen in Hamburg“ titulierte: „*G-20 Treffen angreifen! Hamburg ins Chaos stürzen! Die europäische Festung zerstören!*“
- Auf der Internetseite <http://www.g20-protest.de/was-ist-geplant/2-aktionskonferenz-89-april-in-hamburg/> heißt es: „*Auf zur zweiten G20-Aktionskonferenz am 8./9. April 2017 in Hamburg. Am 7. und 8. Juli 2017 wird in Hamburg der G20-Gipfel stattfinden. Dagegen regt sich breiter gesellschaftlicher Widerstand: (...) eine Vorabenddemonstration am 6.7., ein Aktionstag am ersten Gipfeltag (7.7.), mit dem der reibungslose Ablauf des G20-Machtsspektakels empfindlich gestört werden soll und eine internationale Großdemonstration am Samstag, den 8. Juli. (...) Der Startschuss fiel Anfang Dezember: Zu hunderten kamen Aktivist\*innen nach Hamburg, um in die konkrete Vorbereitung für Juli 2017 zu gehen. In einer Vielzahl von Arbeitsgruppen wird der lokale Widerstand in den Stadtteilen organisiert, bereiten sich feministische und Jugendgruppen auf Aktionen vor, werden Nachttanzdemonstrationen und Raves, werden Blockaden des Gipfels und des Hafens geplant und eine gemeinsame Choreographie der Proteste diskutiert. Machen wir mit unserem entschlossenen Widerstand deutlich, dass die selbsternannten Retter\*innen der Welt nicht willkommen sind – nicht zum G20 in Hamburg oder anderswo!*“

- In der Printausgabe der „Fight Capitalism - Texte zu den G20-Protesten in Hamburg 2017“ der „Perspektive Kommunismus“ heißt es auf S. 17: *„(...) Dass z.B. die Neueröffnung der EZB im Frühjahr 2015 in Frankfurt nicht als nette Sektparty in die Geschichte eingeht, sondern Erinnerungen an Rauchschwaden, überforderte Polizei und den Ausnahmezustand in der City hervorruft, ist eine wichtige Bestätigung und ein Ansporn für all diejenigen, die sich europaweit gegen die zerstörerische Sparpolitik der EU-institutionen wehren. Internationale Gipfeltreffen, wie der anstehende G20 stehen darüber hinaus (...) für das kriselnde Gesellschaftssystem, (...)“*

- In englischer Sprache sind auf der Internetseite <https://chance-operations.tumblr.com> diverse Karten des Hamburger Stadtgebietes veröffentlicht worden, auf denen Reizobjekte, Blockadepunkte, vermutete Protokollstrecken und Rückzugsorte als auch der Flughafen verzeichnet sind.

- Auf der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/en/node/213133> ist am 20.05.2017 ein „Anarchistischer Aufruf gegen die G20“ veröffentlicht worden. Dort heißt es: *„Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass wenn sie sich treffen um die Aufrechterhaltung ihrer Macht zu planen, auch wir uns treffen um sie so gut es geht daran zu hindern und sie anzugreifen. (...) Es gibt keinen besseren Ort unserer Wut über das Bestehende freien Lauf zu lassen, als den des G20-Gipfels in Hamburg. (...)“* In der Kommentierung „Cooler Aufruf“ dazu heißt es: *„Wir sollten auch bei der Wellcome to Hell“ Demo alternative Treffpunkte ausmachen, bzw. legale Kundgebungen anmelden, an denen man sich nach einer Zerschlagung der Demo wieder sammeln kann. (...)“*

Als Zwischenfazit ist aus diesem Gliederungspunkt abzuleiten, dass Versammlungen einen zentralen Aspekt im Zusammenhang mit dem Widerstand gegen den G20-Gipfel darstellen werden.

### **bbb) Politisch motivierte Kriminalität bzw. sonstige Aktionen „Rechts“**

Derzeit werden bundesweit 22.600 Personen rechtsextremistischen Organisationen und Gruppen zugeordnet. Laut Hamburger Verfassungsschutzbericht 2015 beträgt die Zahl der Rechtsextremisten in Hamburg 330 Personen. Davon werden 140 als gewaltorientiert eingestuft<sup>13</sup>.

---

<sup>13</sup> Hamburger Verfassungsschutzbericht 2015; S. 140 ff.



Angesichts der nach wie vor aktuellen Thematik „Flüchtlings- und Asylpolitik“ ist es denkbar, dass in den Kreisen der AfD und deren Umfeld Bestrebungen existieren könnten, im Zuge des G20-Gipfels in Hamburg aktiv zu werden. Da im Allgemeinen jede Person, die sich kritisch zur Flüchtlingsthematik äußert unter Linksextremisten als „Nazi“ gilt und entsprechend abgelehnt bzw. sogar aktiv bekämpft wird, birgt das Aufeinandertreffen dieser beiden politischen Spektren ein erhebliches Konfliktpotential. Ende Januar 2017 kündigte die Bürgerbewegung Pro Deutschland sowohl auf ihrer Internetseite als auch auf Facebook eine „Pro Trump“ Demonstration am 08.07.2017 im Bereich Messehallen Hamburg an. Es wurde dazu aufgerufen, sich den genannten Termin freizuhalten, um während des G20-Gipfels Solidarität mit dem amerikanischen Präsidenten zu zeigen. Insgesamt waren seit der ersten Ankündigung der Demonstration keine weiteren Mobilisierungen innerhalb der „rechten Szene“ und lediglich eine verhaltene Reaktion auf den Aufruf feststellbar. Am 10.04.2017 fand zwischen dem Anmelder der „Pro-Trump-Demonstration“ und der Versammlungsbehörde ein erstes Kooperationsgespräch statt. Der Anmelder sagte am 27.04.2017 die geplante Veranstaltung ersatzlos bei der Versammlungsbehörde ab.

Es gibt keine konkreten Erkenntnisse zu Versammlungsanmeldungen aus diesem Bereich. Angesichts des Umstandes, dass in Hamburg nur eine sehr geringe Anzahl von Versammlungen aus der „rechten Szene“ überhaupt angemeldet werden und zuletzt wegen zu wenig Zulauf abgesagt wurden, ist kaum zu erwarten, dass entsprechende Versammlungen zu G20 angemeldet werden. Im Internet gibt es lediglich vereinzelt kritische Thematisierungen sowie allgemein gehaltene Aufrufe rechter Gruppierungen („*Lasst uns (... ) gegen G20 im Juli in Hamburg aufstehen*“), die in ihrer Wortwahl den Aufrufen linker Gruppierungen ähneln.

### **ccc) Politisch motivierte Kriminalität „Ausland“**

Im Jahr 2015 belief sich die Zahl der Anhänger extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug (ohne Islamisten) in Deutschland laut Hamburger Verfassungsschutzbericht auf 26.413 Personen. Davon wurden 16.149 Personen linksextremistischen sowie 10.264 Personen extrem-nationalistischen Organisationen zugerechnet. Von der Gesamtzahl entfallen 850 Personen auf Hamburg.<sup>14</sup> Das personelle Potenzial der kurdischen Arbeiterpartei PKK in Hamburg liegt seit Jahren auf etwa gleichem Niveau bei 1.500 Personen. Neben den rund 600 Anhängern verfügt die Organisation in Hamburg über ein Sympathisantenumfeld von ca. 900 Personen, das sich ebenfalls weitgehend mit ihren Zielen und insbesondere mit Öcalan als Person und Führungsfigur im „Freiheitskampf“ des kurdischen Volkes identifiziert. Insgesamt umfasst das Mitglieder- und Anhängerpotenzial der PKK in der Bundesrepublik 14.000 Personen. Im Juli 2015 wurde der bis dahin bestehende Friedensprozess zwischen türkischer und kurdischer Seite von der türkischen Regierung einseitig für beendet erklärt. Seitdem ist

<sup>14</sup> Hamburger Verfassungsschutzbericht 2015, S. 66 - 86f.



eine deutliche Verschärfung des Konfliktes in der Südosttürkei feststellbar, welcher zwischenzeitlich aufgrund der bestehenden Ausgangssperren und des Militäreinsatzes in den dortigen Städten in einigen Bereichen kriegsähnliche Ausmaße angenommen hat. Die aktuellen Entwicklungen in der Türkei haben auch innerhalb der in Deutschland lebenden kurdischstämmigen Bevölkerungsteile zu einer Emotionalisierung geführt und das Veranstaltungsgeschehen in Deutschland nachdrücklich beeinflusst. Bei einer Teilnahme des türkischen Staatsoberhauptes Recep T. Erdogan ist davon auszugehen, dass es zu massiven Protesten auf kurdischer Seite kommen wird. Dann könnte es wie zuletzt am 13.09.2015 im Rahmen von Versammlungen sowohl aus dem kurdischen als auch aus dem national-türkischen Spektrum in Hamburg zu Ausschreitungen kommen. Generell erfolgt bei Versammlungen kurdischstämmiger Bevölkerungsteile regelmäßig eine Unterstützung bzw. Solidarisierung durch die „linke Szene“.

#### **ddd) Islamistischer Terrorismus**

Ende 2015 wurden in Hamburg 1.065 Personen islamistischen Bestrebungen zugerechnet. Gemäß Hamburger Verfassungsschutzbericht 2015<sup>15</sup> beträgt die Zahl der Anhänger des salafistischen Spektrums 460 Personen, wovon 270 der jihadistischen Strömung zugerechnet werden. Aus der Drucksache 21/6233 der Hamburger Bürgerschaft geht hervor, dass die Zahl der Anhänger des salafistischen Spektrums sich im Oktober 2016 bereits auf 640 Personen erhöht hat, wovon 310 der jihadistischen Strömung zugerechnet werden.

Gemäß der Einschätzung des BKA ist die Bundesrepublik Deutschland ein erklärtes und tatsächliches Ziel jihadistisch motivierter Gewalt. Es besteht weiterhin eine hohe abstrakte Gefahr für deutsche Einrichtungen und Interessen, die sich jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Anschlägen und Entführungen konkretisieren kann. Die Veranstaltungen um den G20-Gipfel in Hamburg werden mit Nähe zum Termin auch zunehmend in den Medien thematisiert und werden Hamburg damit kurzzeitig in einen verstärkten Fokus der Weltöffentlichkeit rücken lassen. Als politisch bedeutsame Veranstaltung bietet das G20-Gipfeltreffen auch für islamistische Täter eine lohnende Möglichkeit zur Darstellung und dem Versuch der langfristigen Durchsetzung ihrer ideologischen Ziele mit entsprechender öffentlicher Wirkung. Zudem stehen viele der teilnehmenden Nationen und deren Repräsentanten (hier insbesondere die Teilnahme des Präsidenten der Vereinigten Staaten Amerikas) im Zielfokus diverser international agierender jihadistischer Organisationen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den sogenannten ISLAMISCHEN STAAT als derzeit operativ stärkste terroristische Organisation hinzuweisen. Mit der Anwesenheit der Vertreter der westlichen Staaten, die von islamistischen Gruppierungen als "Un-

---

<sup>15</sup> Hamburger Verfassungsschutzbericht 2015, S. 26 - 60.

gläubige" und "Kreuzritter" gesehen werden, rückt Hamburg während des Gipfeltreffens damit auch in strategischer Hinsicht in das Zielspektrum islamistisch motivierter Täter.

Mit Blick auf die in den Jahren 2015 bis 2017 festgestellten terroristischen Anschläge bzw. Anschlagversuche islamistischer Täter oder Gruppen wird deutlich, dass neben Vertretern oder Repräsentanten des Staates insbesondere symbolhafte und "weiche" Ziele in die direkte Zielauswahl genommen werden, die ein Maximum an medialer Aufmerksamkeit garantieren. Gleichzeitig sind neben gruppen- bzw. organisationsgesteuerten Taten auch Anschläge durch (selbst)radikalisierte, individuell operierende Einzelpersonen ("Lone-Wolf") in Betracht zu ziehen, die ohne direkte formale oder kommunikative Anbindung an bekannte jihadistische Gruppierungen einen terroristischen Tatentschluss kurzfristig oder spontan fassen und umsetzen.

## **2. Allgemeinverfügung**

Mit dieser Verfügung ist vom 07.07.2017 ab 06:00 Uhr bis zum 08.07.2017 um 17:00 Uhr innerhalb des in der Verfügung I. 1. benannten räumlichen Bereiches sowie am 07.07.2017 zwischen 16:00 und 24:00 Uhr innerhalb des in der Verfügung I. 2. benannten Bereiches die Durchführung von angemeldeten und nicht angemeldeten Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel untersagt.

### **a) Verwaltungsakt in der Form der Allgemeinverfügung**

Diese Verfügung ergeht gemäß § 35 Satz 2 HmbVwVfG als Allgemeinverfügung. Der Allgemeinverfügung wurde gegenüber dem Erlass von Einzelverfügungen der Vorzug gegeben, weil der Versammlungsbehörde zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung nicht abschließend bekannt ist, welche Personen (z.B. auch aus dem Ausland) in der Zeit vom 07.07.2017 um 06:00 Uhr bis zum 08.07.2017 um 17:00 Uhr in den unter I. 1. und 2 in der Verfügung benannten Bereichen Versammlungen abhalten wollen.

Für die Tage vom 07.07.2017 bis 08.07.2017 sind mit Stand vom 31.05.2017 folgende Versammlungen bzw. Aufzüge mit G20-Bezug bei der Versammlungsbehörde angemeldet worden:

- 04.07.2017 bis 08.07.2017, Versammlung, Valentinskamp 38 a-f/ Schierpassage, "Solidarische Oase Gängeviertel – Für grenzenlose Bewegungsfreiheit!", angemeldet jeweils 5 – 100 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, Jungfernstieg / Reesendammbrücke "USA: brücken bauen statt Mauern!", angemeldet sind ca. 50 Teilnehmer.

- 07.07.2017, Versammlung, Valentinskamp/Caffamachareihe auf der Kreuzung, "Infrastructure to the people!", angemeldet sind ca. 100 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, Gerhart-Hauptmann-Platz, "Gay20-Gipfel. Für die globalen Menschenrechte von LGBTI!", angemeldet sind 500 – 1.000 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, Ottensener Hauptstraße, „Menschenrechtsverletzungen im indisch besetzten Teil von Kaschmir!“, der Anmelder erwartet ca. 60 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, "One World – One Vibe!", Reeperbahn / Spielbudenplatz, angemeldet sind ca. 5.000 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Aufzug, „Solidarität statt G20!“, Hachmannplatz über Jungfernstieg zum Allende Platz, angemeldet sind ca. 400 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, „Welcome China!“, vor dem Hotel Grand Elysee, Tesdorfstraße, der Anmelder erwartet 15 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Versammlung, „Welcome China!“, vor dem Hotel Grand Elysee, Moorweidenstraße, der Anmelder erwartet 15 Teilnehmer.
- 07.07.2017, Aufzug, „Revolutionäre Anti-G20-Demo, G20-entern - Kapitalismus versenken!“, Reeperbahn über Baumwall, Niederbaumbrücke – Am Sandtorkai – Bei St. Annen – Brandstwierte – Alter Fischmarkt – Schmiedestraße – Bergstraße – Jungfernstieg – Gänsemarkt – Valentinskamp – Dragonerstell – Holstenwall – Millemtordamm – Millemtorplatz, der Anmelder erwartet ca. 2.000 Teilnehmer.
- 07.07.2017 bis 08.07.2017, Versammlung, „Gegen die Unterdrückung der arabischen Bevölkerung durch den Iran und gegen die Todesstrafe im Iran - G20 ist auch für die Menschenrechtsverletzungen im Al-Ahwaz verantwortlich!“, Messeplatz, die Veranstalter erwarten ca. 20 Teilnehmer.
- 08.07.2017, Versammlung, „Welcome China!“, vor dem Hotel Grand Elysee, Tesdorfstraße, der Anmelder erwartet 15 Teilnehmer.
- 08.07.2017, Versammlung, „Welcome China!“, vor dem Hotel Grand Elysee, Moorweidenstraße, der Anmelder erwartet 15 Teilnehmer.
- 08.07.2017, Versammlung, "One World – One Vibe!" Reeperbahn / Spielbudenplatz, angemeldet sind ca. 5.000 Teilnehmer.
- 08.07.2017, ein Aufzug, "G20 – not welcome!", angemeldet sind 50.000 – 100.000 Teilnehmer (Kooperierte Strecke: Deichtorplatz über Willy-Brandt-Straße - Ludwig-Erhard-Straße – Millemtordamm – Millemtorplatz – Reeperbahn – Holstenstraße - Simon-von-Utrecht-Straße - Budapest-

straße; als Endkundgebungsort plant der Veranstalter das Heiligengeistfeld, die Versammlungsbehörde hat den Millerntorplatz angeboten).

- 08.07.2017, zwei Aufzüge, „Hamburg zeigt Haltung!“, angemeldet sind 20.000 – 30.000 Teilnehmer: Katarinnenkirchhof über Baumwall zum Fischmarkt und Katarinnenkirchhof über Willy-Brandt-Straße bis zum Fischmarkt.
- 08.07.2017, Versammlung, „Für die Berücksichtigung der Menschenrechte im indisch besetzten Teil von Kaschmir!“, Marco-Polo-Terrassen, der Veranstalter erwartet ca. 80 Teilnehmer.
- 08.07.2017, Versammlung, „Menschenrechte für die Muslime in Kaschmir Indien!“, Messeplatz/Heinrich-Hertz-Turm, der Veranstalter erwartet ca. 50 Teilnehmer, Versammlung findet nach Kooperation Magellanterrassen statt.

Es ist zu erwarten, dass über die bereits angemeldeten Versammlungen hinaus weitere Versammlungen angemeldet werden. Weiter ist davon auszugehen, dass im fraglichen Zeitraum versucht werden wird, nicht angemeldete Versammlungen durchzuführen. Diese Prognose folgt aus den bisherigen Mobilisierungsaufrufen und der Einschätzung des LKA 7.

Die Allgemeinverfügung verfolgt auch das Ziel, die mit der Bewegung der Gipfelteilnehmer innerhalb der Stadt Hamburg zwingenden Erfordernisse, Schutzbedarfe und Gefahren gegenüber Anmeldern und Teilnehmern von Versammlungen und Bürgern transparent zu machen sowie die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen. Hierbei sind insbesondere auch die Ziele, die Einschränkungen für die Hamburger Bevölkerung auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und Gefahren abzuwehren, zu berücksichtigen.

#### **b) Unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit**

Eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit gemäß § 15 Absatz 1 VersG besteht für den unter I. 1. der Verfügung benannten Zeitraum innerhalb der unter I. 1. und 2. dieser Verfügung bezeichneten Bereiche aus nachfolgenden Gründen:

##### **aa) Blockaden als Ausgangspunkt für unmittelbare Gefahren**

###### **aaa) Gemengelage**

Zur Verdeutlichung der Gefahrensituation im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel wird zusammenfassend vorangestellt, dass sich der von unterschiedlichen Akteuren und vielfältigen Widerstandsformen geprägte Sachverhalt als kaum überschaubare Gemengelage präsentieren wird. Dabei ist mit Personen und Personengruppen zu rechnen, die die Absicht haben

Gewalttaten zu verüben oder sonstige militante Aktionen, Verhinderungsblockaden oder sogenannte demonstrative Blockaden durchzuführen oder friedlich an Versammlungen teilzunehmen. Weiterhin werden Personen oder Personengruppen faktisch Blockaden oder aber reine Ansammlungen bilden.

Personen, die aus dem Schutz einer Versammlung heraus Gewalttaten verüben, genießen nicht den Grundrechtsschutz der Versammlungsfreiheit. Dies gilt bei sogenannter Unfriedlichkeit und/oder Bewaffnung. Unfriedlich ist eine Versammlung, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden<sup>16</sup>.

Verhinderungsblockaden, das heißt Blockaden, die von Anfang an darauf ausgerichtet sind, den G20-Gipfel derart zu verhindern, dass die Veranstaltung nicht im Wesentlichen so stattfinden kann, wie sie im Hinblick auf Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie Art und Weise geplant ist<sup>17</sup>, indem beispielsweise eingeladene Staatsgäste nicht oder nicht rechtzeitig am G20-Gipfel teilnehmen können, sind ebenfalls nicht vom Schutzbereich des Art. 8 GG erfasst<sup>18</sup>.

Sogenannte demonstrative Blockaden können grundsätzlich vom Schutzbereich des Art. 8 GG umfasst sein. Im Hinblick auf solche Blockaden hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass bei der Abwägung im Hinblick auf die Verwirklichung des § 240 StGB durch Versammlungsteilnehmer die Dauer der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, die Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports sowie die Anzahl der von ihr betroffenen Fahrzeugführer zu betrachten ist<sup>19</sup>.

Zu erwarten sind auch friedliche Versammlungen<sup>20</sup>, die zunächst weder eine Blockade beabsichtigen noch angesichts der erwarteten niedrigen Teilnehmerzahl selbst herbeiführen könnten. Hierbei ergibt sich aber insbesondere aufgrund der Zulaufmöglichkeit durch Gewalttätige und / oder Personen mit Blockadeabsicht die Problematik, dass eine Erkennbarkeit und damit Trennung bzw. Differenzierung zwischen Störern und Nichtstörern nicht mehr möglich wäre.

Des Weiteren können sich bloße Ansammlungen ohne Versammlungscharakter im räumlichen Bereich der Allgemeinverfügung bilden.

### **bbb) Unmittelbare Gefahren durch Blockaden**

Die nachfolgend in der Begründung zu I. 2. b) bb) bis dd) aufgeführten unmittelbaren Gefahren würden sich konkret durch militante bzw. sonstige Blockaden der Zu- und Abfahrtswege der Repräsentanten zwischen dem Flughafen, den Veranstaltungsorten und Hotels realisieren. Dabei würden die entsprechend angekündigten Blockaden den Straftatbestand des

<sup>16</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.03.2011, 1 BvR 388/05, juris, Rn. 33.

<sup>17</sup> Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze, 17. Aufl., § 21, Rn.9.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 11.06.1991, 1 BvR 772/90, juris, Rn. 17f.

<sup>19</sup> BVerfG, Beschl. v. 07.03.2011, 1 BvR 388/05, juris, Rn. 42.

<sup>20</sup> Diese sind jedoch überwiegend außerhalb der von dieser Verfügung umfassten Bereiche zu erwarten.



§ 240 StGB erfüllen und schon aus diesem Grunde eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Aufgrund der in der Begründung zu I. 1. c) aa), I. 1. c) bb) aaa) (c), I. 1. c) bb) aaa) (d) (bb) und (cc) dargestellten Gefahrenlage ist festzustellen, dass angesichts der gewaltsamen Ausschreitungen und Blockadeaktionen bei vorangegangenen Demonstrationen und Protesten und weiteren Aktionen bei vergleichbaren Großereignissen sowie den angekündigten militanten und militant blockierenden Aktionen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass auch der G20-Gipfel 2017 in Hamburg Ziel gewaltsamer Protestkundgebungen sowie von militanten Blockaden und sonstigen militanten Aktionen sein wird.

Verstärkend wirkt diesbezüglich, dass nach den Erklärungen der „linken Szene“ die Auswahl Hamburgs als Austragungsort des Gipfels sowie das zu erwartende Polizeiaufgebot als reine Provokation empfunden wird und nach der Einschätzung des LKA 7 insofern davon auszugehen ist, dass bewusst die Konfrontation mit der Polizei gesucht und eine Eskalation provoziert wird, so dass infolgedessen auch schwere Gewaltstraftaten von militanten Demonstrationsteilnehmern zum Nachteil der Polizei zu erwarten sind.

Nach Einschätzung des LKA 7 wird sich insbesondere an den Tagen 06.07. bis 08.07.2017 das gesamte linksextremistische / autonome Spektrum Hamburgs und ein Großteil der gewaltbereiten linksextremistischen Klientel aus der Bundesrepublik in Hamburg zusammenfinden, um mittels militanter Aktionen den gewaltsamen Protest gegen den G20-Gipfel auf die Straße zu bringen. Es ist außerdem damit zu rechnen, dass sie dabei durch Linksextremisten aus dem benachbarten Ausland unterstützt werden. Zudem ist gemäß der Einschätzung des LKA 7 in Anbetracht der frühen und breiten Mobilisierung und der bis ins Ausland wahrnehmbaren Bereitschaft, an den Protesten gegen den G20-Gipfel teilzunehmen, eine Teilnahme von 7.000 bis 8.000 gewaltbereiten Linksextremisten am Aufzug am 06.07.2017 wahrscheinlich und es ist auch bei dem für den 07.07.2017 vom Bündnis „G20 entern“ geplanten Aufzug mit der Beteiligung linksextremistischer gewaltbereiter Klientel zu rechnen.

Sowohl aufgrund der Erfahrungen in Heiligendamm 2007 zum G8-Gipfel<sup>21</sup> als auch der entsprechenden Ankündigungen „über Nacht zu bleiben“<sup>22</sup>, ist zu erwarten, dass entsprechend viele gewaltbereite Personen an den Aktionen und Versammlungen am 07.07.2017 und 08.07.2017 teilnehmen werden.

Darüber hinaus kündigt der Veranstalter der Demonstration am 06.07.2017 unter anderem selbst „die Bildung von widerständigen, antikapitalistischen Blöcken auf der Großdemo am

<sup>21</sup> Siehe Begründung zu I. 1. c) aa) aaa).

<sup>22</sup> Siehe Begründung zu I. 1. c) bb) aaa) (c) (Internetseite [www.blockG20.org](http://www.blockG20.org)), I. 3. b), aa), ddd) (c) (Aufruf des G20-Bündnis-Partners Attac und Internetseite [www.g20-protest.de](http://www.g20-protest.de)).

Samstag, den 8. Juli 2017<sup>23</sup> an und auch weitere in der Begründung zu I. 1. c) bb) aaa) (d) (cc) zitierte Beiträge verdeutlichen, dass mit der Teilnahme militanter Gruppierungen nicht nur an der Demonstration am 06.07.2017 sondern auch am Aktionstag am 07.07.2017 sowie an der Großdemonstration am 08.07.2017 sicher zu rechnen ist.

Die Interventionistische Linke (IL) des „Bündnisses gegen den G20-Gipfel“ (BgdG20), welches für die Mitorganisation der angemeldeten Großdemonstration mit angemeldeten 50.000 bis 100.000 Teilnehmern am 08.07.2017 verantwortlich ist, spielte auch im Rahmen der Mobilisierung gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm 2007 eine maßgebliche Rolle und war im Blockupy-Bündnis anlässlich der Ausschreitungen zur EZB-Eröffnung am 18.03.2015 in Frankfurt am Main vertreten. Sprecher der Interventionistischen Linken rechtfertigten dabei die Gewalttaten öffentlich.<sup>24</sup>

Während des vom Bündnis „G20 entern“ durchgeführten Aufzuges am 01.05.2017 mit dem Tenor: „Krieg und Krise haben System – G20 entern, Kapitalismus versenken! Heraus zum revolutionären 1. Mai!“ wurde um 20:25 Uhr über den Lautsprecherwagen dazu aufgefordert „am 07. wieder dabei zu sein mit noch mehr Wut im Bauch.“

Die zuvor aufgeführten Aufrufe und Internetseiten<sup>25</sup> verdeutlichen, dass Veranstalter und Teilnehmer von Versammlungen am 07.07.2017 und 08.07.2017 beabsichtigen, den G20-Gipfel insgesamt, die Zu- und Abfahrtswege vom Flughafen zu den Veranstaltungsorten und den Hotels, hierbei insbesondere die Bereiche um die Messehallen und die Elbphilharmonie, zu blockieren.

Entsprechende Blockadeabsichten werden insbesondere auch von den Bündnispartnern Attac und der Interventionistischen Linke (IL) des „Bündnisses gegen den G20-Gipfel“ (BgdG20) eindeutig geäußert. Es wurden bereits aktiv entsprechende Aktionstrainings veranstaltet, um Blockaden zu trainieren.

Auch die im Internet angekündigte Fahrradaktion „colorfull-mass“ gegen den G20-Gipfel am 07.07.2017<sup>26</sup> verdeutlicht, dass mittels einer großen Anzahl von Personen und Fahrrädern die Kolonnen blockiert werden sollen.

Selbst wenn Versammlungsteilnehmer keine Blockadeabsicht verfolgen sollten, sind faktische Blockaden bzw. die Verstopfung der Rettungs- und Evakuierungswege sowie Protokollstrecken aufgrund der Masse der Demonstranten sicher zu erwarten, weil das insgesamt zu

<sup>23</sup> Siehe Begründung zu I. 1. c) bb) aaa) (d) (cc) (Internetseite [g20welcometohell.blogspot.eu/2017/01/16g20-to-hell/#more-1](http://g20welcometohell.blogspot.eu/2017/01/16g20-to-hell/#more-1)).

<sup>24</sup> neues deutschland vom 21.03.2015 und <http://www.interventionistische-linke.org/print/beitrag/verboten>.

<sup>25</sup> Siehe Begründung zu I. 1. c) bb) aaa) (c), zu I. 1. c) bb) aaa) (d) (bb) und (cc).

<sup>26</sup> <https://g20hamburg.org/de/content/colorfull-mass-gegen-den-g20-am-7-juli> ([www.g20hamburg.org/de/print/234](http://www.g20hamburg.org/de/print/234)), siehe Begründung zu I.1.c) bb) aaa) (d) (cc).

erwartende Teilnehmerpotenzial bei angemeldeten und nicht angemeldeten Versammlungen und Aufzügen im Zeitraum vom 07.07.2017 bis 08.07.2017 etwa 100.000 Personen betragen dürfte. Eine entsprechende Anzahl ist aufgrund der nationalen und internationalen Mobilisierung und der angemeldeten Teilnehmerzahlen an Versammlungen zu erwarten.

Zudem ist damit zu rechnen (wie auch teilweise bereits aus den bis zum 31.05.2017 eingegangenen Anmeldungen, z.B. Versammlungen im Valentinskamp und in der Caffamacherreihe geschlossen werden kann), dass neuralgische Knotenpunkte unter anderem in der Verbindung zwischen dem Veranstaltungsort Messehallen und den Hotels der Staatsgäste besetzt und blockiert oder auch als Rückzugsort für Linksextremisten genutzt würden.<sup>27</sup>

Darüber hinaus würden auch Versammlungen mit einer niedrigeren Teilnehmerzahl innerhalb der von der Verfügung umfassten Bereiche zu einer faktischen bzw. beabsichtigten Blockade führen: Sofern an diversen oder sämtlichen Knotenpunkten Versammlungen durchgeführt würden, wäre ein Ausweichen bzw. Umfahren der Versammlungen mit den Kolonnen unmöglich. Dieses Szenario ist angesichts der Ankündigungen entsprechender Aktionen insbesondere am 07.07.2017 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Zudem können auch bereits von einer geringen Anzahl von Versammlungsteilnehmern Blockaden verursacht werden (beispielsweise in dem sich wenige Personen quer über die Straße legen), so dass selbst das Unterbinden einer solchen Blockade innerhalb weniger Minuten im Falle eines Notfalls den Abtransport von Verletzten oder das Anrücken der Feuerwehr so erheblich verzögern können, dass dies zu nicht unerheblichen Schäden führen kann. Die Gefahr von Blockaden durch kleinere Gruppen von Demonstranten ist angesichts des Blockadekonzepts der Bündnispartner und der Durchführung von Blockadetrainings gegeben.<sup>28</sup>

Im Hinblick auf die Verwirklichung des § 240 StGB würden die vom Bundesverfassungsgericht<sup>29</sup> benannten Punkte im Wege der Abwägung dazu führen, dass auch sogenannte demonstrative Blockaden aufgrund der erheblichen Gefährdungslage insbesondere für Schutzpersonen der Gefährdungsstufen 1 und 2 bereits von Anfang an aufzulösen wären. Denn die Anmelder bzw. Teilnehmer werden die Orte der beabsichtigten oder faktischen Blockaden nicht im Vorwege bekannt geben, so dass ein Ausweichen über andere Strecken bzw. Zufahrten - insbesondere wenn mehrere Knotenpunkte blockiert werden - unter Umständen

---

<sup>27</sup> Auf der Internetseite (vgl. Begründung zu I., 1. c) bb) aaa) (d) (cc)) [www.neues-deutschland.de/artikel/1041045.hoffnung-entsteht-aus-rebellion](http://www.neues-deutschland.de/artikel/1041045.hoffnung-entsteht-aus-rebellion) teilt die Interventionistische Linke als Teil des Bündnisses gegen den G20-Gipfel (BgdG20) als Veranstalter der Großdemonstration zudem Folgendes mit: „Wir werden wichtige neuralgische Punkte besetzen und Zufahrtswege blockieren, die Zufahrtswege blockieren, die Straßen verstopfen und die Infrastruktur und Mobilität der Staatsgäste und Gipfelteilnehmer empfindlich stören. Gemeinsam mit Anwohner\*innen zeigen wir an den Blockadepunkten unsere gesellschaftlichen Gegenentwürfe auf: (...)“

<sup>28</sup> So auch: BayVGH, Beschl. v. 06.06.2015, 10 CS 15.1210, juris, Rn. 32.

<sup>29</sup> BVerfG, Beschl. v. 07.03.2011, 1 BvR 388/05, juris, Rn. 42.



nicht mehr möglich wäre. Dies gilt insbesondere in der Umgebung des Flughafens und der Messehallen, die jeweils nur über wenige für die Kolonnen geeignete Zufahrtswege erreichbar sind. Dabei wäre der Umstand einzubeziehen, dass eine Fahrzeugkolonne mit etwa 40 Fahrzeugen nicht ohne Gefährdung umkehren bzw. rückwärts fahren könnte. Die Dringlichkeit des Transportes – konkret die Schleusung und Lotsung der Schutzpersonen – wäre sowohl wegen der vorliegenden unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben für die Schutzpersonen als auch deswegen anzunehmen, weil die zeitgerechte Teilnahme der Staats- und Regierungschefs an dem zeitlich nicht verlegbaren G20-Gipfel zu gewährleisten wäre.

Einen Sonderfall würden Versammlungen darstellen, die zunächst weder eine Blockade beabsichtigen noch angesichts der erwarteten niedrigen Teilnehmerzahl selbst herbeiführen könnten. Diese würden jedoch einen Zulaufpunkt für solche Personen darstellen, die den Versammlungsort als Örtlichkeit zur Blockade der Protokollstrecken sowie Rettungs- und Evakuierungswege ausgemacht haben. Insbesondere die örtliche Verlegung (z.B. durch Verfügung oder auch im Rahmen der Kooperation) von Versammlungen oder Aufzügen mit einer großen Teilnehmerzahl außerhalb der von dieser Verfügung benannten Bereiche würde dazu führen, dass Personen, die ihren Fokus zunächst auf die Teilnahme an solchen Versammlungen gerichtet hätten und eine Blockadeabsicht verfolgen, an solchen innerhalb der unter I. 1. und 2. benannten Bereiche durchführbaren Versammlungen teilnehmen würden. Diese Erfahrungen ergeben sich beispielsweise aus der in der Begründung zu I. 1. c) aa) ccc) benannten Veranstaltung. Denn eine Reglementierung von Versammlungen auf eine bestimmte (geringe) Teilnehmerzahl wäre rechtlich nicht möglich und auch faktisch nicht umsetzbar, weil diese für jedermann öffentlich zugänglich wären.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gerade von solchen Versammlungsteilnehmern, die sich einer Versammlung anschließen, zu der sie keinen Bezug haben, Störungen oder Blockaden zu erwarten sind. Nach Einschätzung des LKA 7 liegt es im Bereich des Wahrscheinlichen, dass linksextremistische Klientel solche Versammlungen für eigene Zwecke nutzen würden, um unter dem Schutz des Versammlungsrechts agieren zu können.

Vor dem Hintergrund, dass die Allgemeinverfügung alle Demonstrationsteilnehmer, d.h. eine unbestimmte Vielzahl potentieller Adressaten/Versammlungsteilnehmer betrifft, kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an, d.h. ob aus dem Kreis aller Teilnehmer von Demonstrationen und sonstigen "Aktionen" eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu erwarten ist. Dieses ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Die im konkreten Fall nach der Mobilisierung und der Lagebewertung bestehende Befürchtung, dass friedliche Versammlungen genutzt werden, um möglichst dicht an die Veranstaltungsorte und/oder Protokollstrecken zu gelangen und aus dem Schutz der Versammlung heraus zu Verhinderungsblockaden und anderen

rechtswidrigen Aktionen überzugehen, wurde bereits vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem vergleichbaren Fall als berechtigt angesehen.<sup>30</sup>

Darüber hinaus wird aufgrund der vielfältig zu erwartenden Widerstandsformen gegen den G20-Gipfel mit einer Vielzahl von agierenden Personen und Personengruppen und der zu erwartenden Vermengung eine erkennbare Trennung bzw. Differenzierung zwischen Störern und Nichtstörern nicht mehr möglich sein.

#### **bb) Unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Schutzpersonen**

Für die Bundesrepublik und damit auch für das Hamburger Stadtgebiet liegt eine nach wie vor anhaltend hohe abstrakte Gefahr aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus vor.<sup>31</sup>

Die Staatsgäste sowie die Vertreter des Gastgebers sind als hochrangige Repräsentanten ihres Staates den Gefährdungen durch extremistische und/oder fremdenfeindliche Täter ausgesetzt. Ebenfalls hoch ist das Gefährdungsrisiko durch sogenannte irrational motiviert handelnde Personen.

Es besteht insbesondere eine hohe Gefährdung für Einrichtungen und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika. Als oberstes Symbol amerikanischer Politik steht der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika im Fokus der Aufmerksamkeit islamistischer Fundamentalisten und gilt damit als eines der wichtigsten Anschlagziele. Hierbei ist unabhängig von der jeweils aktuellen politischen Lage zu berücksichtigen, dass in der Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika bereits vier Präsidenten Attentaten zum Opfer gefallen sind und gegen zwölf weitere Präsidenten Anschläge verübt worden sind.<sup>32</sup>

Die genannten Gefahrenpotentiale erstrecken sich ebenfalls auf hochrangige Repräsentanten, welche Ländern vorstehen, die als Verbündete der Vereinigten Staaten von Amerika regelmäßig genannt werden. Hierunter sind die NATO-Partner Großbritannien, Frankreich, Italien und Spanien miteinzubeziehen.

Unter Betrachtung aller relevanten Gefährdungsaspekte und vorliegenden Erkenntnisse sind die Staatsgäste als gefährdet bzw. als lukratives öffentlichkeitswirksames Anschlagziel eingestuft.

Insbesondere die Einstufung in die Gefährdungsstufen 1 und 2<sup>33</sup> begründet eine unmittelbare Gefährdung im Sinne des § 15 VersG für Schutzgüter von höchstem Rang. Denn die mit der Gefährdungseinstufung einhergehende Dauergefahr für das Leben dieser Schutzpersonen bedeutet, dass zwar der Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses ungewiss ist, mit ihm aber

<sup>30</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 1 S 1640/12, 1 S 1640/12, juris, Rn. 52.

<sup>31</sup> Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu I. 1. c) bb) ddd) Bezug genommen.

<sup>32</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Attentate\\_auf\\_Präsidenten\\_der\\_Vereinigten\\_Staaten](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Attentate_auf_Präsidenten_der_Vereinigten_Staaten).

<sup>33</sup> Siehe Begründung zu I. 1. b) aa).

jederzeit gerechnet werden muss, mithin die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts über einen längeren Zeitraum hinweg zu jedem Zeitpunkt besteht<sup>34</sup>.

Im Falle von Blockaden auf den Protokollstrecken würde ein Aufstoppen bzw. Anhalten die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Schutzpersonen erheblich steigern, weil im Moment des Verweilens ein Anschlag oder direkter Angriff auf die Kolonne möglich ist. Ein statisches Ziel kann gegenüber einem beweglichen Ziel mit Kurz- und Langwaffen oder sonstigen Anschlagsmitteln zielgenauer getroffen werden. Auch ist ein Angriff bzw. ein Annähern von Störern möglich, was für „Fußgänger“ hingegen bei einer fahrenden Kolonne eher ausgeschlossen ist.

#### **cc) Unmittelbare Gefahr für die Staatsveranstaltung G20-Gipfel**

Zudem besteht auch die unmittelbare Gefahr, dass die von der Bundesregierung einberufene internationale Konferenz des G20-Gipfels als eine rechtmäßige Veranstaltung des Staates, welche selbständig vom Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 15 VersG umfasst ist<sup>35</sup>, erheblich gestört und verzögert wird bzw. schlimmstenfalls nicht durchgeführt werden kann. Dies stellt das erklärte Ziel zahlreicher zu erwartender Teilnehmer an Aktionen und Versammlungen während des G20-Gipfels dar.

Die Staatsgäste des G20-Gipfels haben als Gäste der Bundeskanzlerin Einwirkungen, die darauf abzielen sowie dazu geeignet und bestimmt sind, ihren Besuch sowie die dazu gehörenden Programmpunkte zu vereiteln oder jedenfalls zu beeinträchtigen, als Störung der öffentlichen Sicherheit nicht hinzunehmen.

#### **dd) Unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer und weiterer Personen**

Bei einer Unpassierbarkeit der in den von der Verfügung umfassten Bereichen liegenden Protokollstrecken und Rettungs- und Evakuierungswege wäre darüber hinaus das Leben und die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer selbst als unmittelbar gefährdet anzusehen, weil auf diesen Strecken, die gegebenenfalls mit hoher Geschwindigkeit und von überbreiten Fahrzeugen befahren werden, ein hohes Verletzungsrisiko bestünde<sup>36</sup>. Im Falle einer beabsichtigten oder faktischen Blockade von als sicherheitsrelevant eingestuften Personen - insbesondere solcher der Gefährdungsstufen 1 und 2 - würde zudem das Risiko der Verletzung von Versammlungsteilnehmern durch die die Kolonne begleitenden Sicherheitskräfte des jeweiligen Staates bestehen, die bei Bewertung der Lage als gegenwärtige rechtswidrige Gefahr zur Gewährleistung von Leib und Leben der Schutzpersonen unter Einsatz von kör-

<sup>34</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urf. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, juris, Rn. 21.

<sup>35</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07, juris, Rn. 26, 28.

<sup>36</sup> Vgl. BayVGH, Beschl. v. 06.06.2015, 10 CS 15.1210, juris, Rn. 24.

perlicher Gewalt bis hin zum Einsatz von Schusswaffen agieren würden. Zudem würde auch für die Versammlungsteilnehmer die Gefahr vorliegen, im Falle dringend benötigter medizinischer Hilfe wegen zu nutzender Umwege oder blockierter Rettungskräfte erst mit zeitlicher Verzögerung versorgt bzw. in ein Krankenhaus verbracht zu werden. Ein Ausweichen auf eine Notfallrettung mit Hubschraubern würde nicht in jedem Fall möglich sein, da diese nur sehr begrenzt zur Verfügung steht.

Unter dem vorgenannten Gesichtspunkt wäre darüber hinaus von einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben auch von insbesondere an den Veranstaltungsorten anwesenden Medienvertretern und sonstigen dort tätigen Personen sowie von unbeteiligten Dritten auszugehen.

Wenn zudem - wie von der „linken Szene“ angekündigt - durch Versammlungen „Straßen verstopft“ werden sollen, entstünden hierdurch auch Gefahren für unbeteiligte Dritte, wenn im Notfall Einsatzkräfte erheblich mehr Zeit benötigen würden, um zum Einsatzort und von dort aus zum Krankenhaus zu gelangen.

#### **ee) Spezifische Gefahren durch Versammlungen unter freiem Himmel**

Die unmittelbare Gefahr würde sich zudem durch die von Versammlungen unter freiem Himmel ausgehenden spezifischen Gefahren realisieren. Das Bundesverfassungsgericht<sup>37</sup> führt hierzu aus: *„Demgegenüber finden Versammlungen "unter freiem Himmel" in der unmittelbaren Auseinandersetzung mit einer unbeteiligten Öffentlichkeit statt. Hier besteht im Aufeinandertreffen der Versammlungsteilnehmer mit Dritten ein höheres, weniger beherrschbares Gefahrenpotential: Emotionalisierungen der durch eine Versammlung herausgeforderten Auseinandersetzung können sich im Gegenüber zu einem allgemeinen Publikum schneller zuspitzen und eventuell Gegenreaktionen provozieren. Die Versammlung kann hier leichter Zulauf finden, sie bewegt sich als Kollektiv im öffentlichen Raum.“*

#### **c) Gegenstand der Verfügung (räumliche Begrenzung)**

Der Versammlungsbehörde ist die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG insbesondere in angemessener Entfernung in Sicht- und Hörweite zu dem Veranstaltungsort insbesondere bei einer derart bedeutungsvollen Veranstaltung wie G20 bewusst. Sie hat in diesem Bewusstsein die Durchführbarkeit von Versammlungen eingehend geprüft und soweit dies angesichts der vorgenannten Gefahrenlage vertretbar ist auch ermöglicht.

---

<sup>37</sup> BVerfG, Urt. v. 22.02.2011, 1 BvR 699/06, juris, Rn. 77 m.w.N.



Im Rahmen von Kooperationen im Vorwege zu dieser Verfügung hat die Versammlungsbehörde Versammlungsanmeldern daher bereits geeignete Ausweichflächen bzw. bei Aufzügen geeignete Anfangs- bzw. Endkundgebungsorte in der Nähe des eigentlichen Austragungsortes des G20-Gipfels, den Messehallen, als auch hinsichtlich der Örtlichkeit für vorgesehene Programmpunkte, die Elbphilharmonie, angeboten bzw. diese kooperiert, z.B. Millerntorplatz, Ludwig-Erhardt-Straße, Willy-Brandt-Straße (vorstehende Straßen allerdings nicht während der Geltung der Verfügung gemäß I. 2.), Christuskirche, Reeperbahn, Spielbudenplatz, Stresemannstraße, Deichtorplatz, Besenbinderhof, Anckermannplatz, Berliner Tor, Paul-Nevermann-Platz, Große Bergstraße, St. Pauli Fischmarkt.

Im Übrigen steht den Anmeldern jedwede öffentliche Straße außerhalb der von dieser Verfügung benannten Bereiche bis direkt an deren Grenze zur Durchführung von Versammlungen zur Verfügung.

Aus der oben benannten Gefahrenlage ergibt sich die Notwendigkeit der verfügten räumlichen Beschränkung gemäß I. 1. und 2..

Die von der Allgemeinverfügung umfassten Bereiche bilden eine Fläche von ca. 38 Quadratkilometern, davon betreffen ca. 36 Quadratkilometer den unter I. dargestellten Bereich 1. und ca. 2 Quadratkilometer den unter I. dargestellten Bereich 2.. Dies sind ca. 5 Prozent des Hamburger Staatsgebietes, dessen Gesamtfläche eine Größe von ca. 755 Quadratkilometern hat. Die maximale Nord-Süd-Ausrichtung der Verfügung beträgt ca. 8,8 Kilometer (Luftlinie) und in der Ost-West-Ausrichtung an der breitesten Stelle ca. 4,8 Kilometer (Luftlinie). Dabei wird der Ost-West-Bereich durch die ca. 3 Kilometer lange Alster (Außen- und Binnenalster) mit einer Fläche von ca. 1,7 Quadratkilometern getrennt.

Zur Absicherung der Protokollstrecken sowie der Rettungs- und Evakuierungswege ist ein an den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ausgerichteter Abstand (Straßenverlauf etc.) erforderlich, um auf mögliche Blockaden oder sonstige Störungen örtlich und zeitlich reagieren zu können. Hierzu wurde – auch zur Wahrung der Bestimmtheit der Verfügung aus Transparenzgründen für die betroffenen Personen - die jeweils in diesem erforderlichen Abstand nächste Straßenbegrenzung gewählt.

Die Strecken zwischen den Messehallen und dem Flughafen (Nord-Süd-Trasse) stellen unverzichtbare Rettungs- und Evakuierungswege sowie Protokollstrecken zum einen westlich, aber auch als Ausweichstrecken östlich der Alster, dar. Hierbei sind die in der Begründung zu I. 1. b) cc) und I. 2. e) bb) bbb) benannten Anforderungen an diese Strecken zu berücksichtigen.

Ein Einwirken auf diese Strecken mit der Folge einer beabsichtigten oder faktischen Blockade würde angesichts möglicher Versammlungen und Aufzüge westlich, südlich (und weiter entfernt östlich) des Veranstaltungsortes sowohl ein ungehindertes Schleusen zum Schutz von Leib und Leben von Schutzpersonen als auch ein schnellstmögliches Lotsen der übrigen Staatsgäste zur Ermöglichung der Teilnahme am G20-Gipfel verhindern. Darüber hinaus würden sich Gefahren für unbeteiligte Dritte ergeben.<sup>38</sup>

Es können auch keine Freiflächen für Versammlungen zwischen den verschiedenen Rettungs- und Evakuierungswegen sowie Protokollstrecken freigegeben werden. Zum einen würden damit die jeweiligen Strecken nachvollziehbar werden, so dass der Schutz der Gipfelteilnehmer nicht mehr gewährleistet werden könnte, zum anderen wäre so von verschiedenen Seiten ein Blockieren der Strecken noch eher (auch durch ein koordiniertes gemeinsames Verlassen dieser Bereiche in Richtung möglicher Protokollstrecken) möglich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die (unter Umständen in sehr großer Zahl anwesenden) Versammlungsteilnehmer zunächst zu den Freiflächen gelangen müssten, was ohne ein Queren der Rettungs- und Evakuierungswege sowie der Protokollstrecken gar nicht möglich wäre. Aus diesem Grund kommt insbesondere auch die Nutzung des Stadtparks durch Versammlungsteilnehmer oder auch durch etwa 10.000 Besucher eines Camps nicht in Betracht. Nach Einschätzung des LKA 7 ist bezüglich der angemeldeten Camps zu erwarten, dass sich die Teilnehmer aus Kreisen linksalternativer sowie linksextremistischer Strukturen zusammensetzen werden. Erfahrungen aus vergangenen Camps<sup>39</sup> belegen, dass aus diesen heraus Straftaten begangen und diese anschließend als Rückzugsorte genutzt wurden. Eine entsprechende Vorgehensweise ist auch anlässlich der G20-Proteste zu erwarten. Insbesondere das angemeldete G20-Camp im Stadtpark ist aufgrund der geografischen Lage und der erwarteten Teilnehmerzahl als Ausgangspunkt für z.B. Blockadeversuche der Protokollstrecken anzusehen.<sup>40</sup>

Östlich des Veranstaltungsortes Messehallen liegen insbesondere zwischen den Straßenzügen Ludwig-Erhard-Straße, Willy-Brandt-Straße, Domstraße, Steinstraße, Steintorwall, Steintordamm, Adenauerallee, Beim Strohhaus, Berliner Tor, Lohmühlenstraße, An der Alster, Kennedybrücke sowie Alsterglaci, Mittelweg, Moorweidenstraße, An der Verbindungsbahn, die von der Nord-Süd-Trasse erfasst sind, die Hotels der Schutzpersonen und Delegationen, so dass in diesem Bereich ein zwingend erforderliches störungsfreies Schleusen und Lotsen der Kolonnen zur Verhinderung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit ermöglicht werden muss.

---

<sup>38</sup> Siehe Begründung zu I. 2.b) dd).

<sup>39</sup> Siehe Begründung zu I. 1. c) aa) ccc) (a).

<sup>40</sup> Diese Annahme wird insbesondere auch dadurch gestützt, dass auf der Internetseite <https://chance-operations.tumblr.com> diverse Karten des Hamburger Stadtgebietes veröffentlicht worden sind, auf denen Reizobjekte, Blockadepunkte, vermutete Protokollstrecken und Rückzugsorte als auch der Flughafen verzeichnet sind; siehe Begründung zu I. 1. c) bb) aaa) (d) (cc).

Westlich und südlich der Messehallen ist ein - im Hinblick auf die Gewährung des Art. 8 GG im Sinne der Durchführbarkeit von Versammlungen so klein wie möglich gehaltener – Bereich von Versammlungen freizuhalten, der es den eingesetzten Polizeikräften (hierfür stehen ausschließlich Eingreifkräfte, Raumschutzkräfte und Kräfte für Gegenveranstaltungen zur Verfügung) taktisch noch ermöglicht, eine entsprechend hohe Anzahl von Versammlungsteilnehmern von einem Einwirken auf den Veranstaltungsort abhalten zu können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der entsprechenden Ankündigungen und Aufrufe davon ausgegangen werden muss, dass Versammlungsteilnehmer versuchen werden, in die „rote Zone“, mithin die Sicherheitszone rund um die Messehallen, einzudringen. Um dies zu verhindern, muss die Polizei bei einem Heranrücken von Versammlungsteilnehmern geeignete technische und taktische Maßnahmen ergreifen können. Dies ist nur möglich, wenn der Polizei geeignete Flächen sowie ein geeigneter Aktionsraum für die Aufstellung von technischen Sperren und Polizeikräften zur Verfügung stehen. Da ein Zurückdrängen der Polizeikräfte durch entsprechende Menschenmassen einzukalkulieren ist, ist somit ein ausreichender Abstand zu dem Veranstaltungsort Messehallen zum Schutz der Schutzpersonen bzw. der Staatsgäste und der Delegationen erforderlich. Eine Durchführung von Versammlungen in der Budapester Straße oder auf dem Heiligengeistfeld ist vor diesem Hintergrund unter Abwägung der in der Begründung zu I. 2. b) bb) bis dd) benannten unmittelbar gefährdeten Schutzgüter nicht möglich. Versammlungsteilnehmer könnten dort über weite Freiflächen ohne die bauliche Begrenzung z.B. durch Häuserfronten ungehindert in Richtung Neuer Kamp / Feldstraße (beispielsweise auch über das Millerntorstadion über diverse rückseitige Ausgänge<sup>41</sup>) einfließen, weil die maximal zur Verfügung stehenden Polizeikräfte nicht in annähernder Relation zu der zu erwartenden Versammlungsteilnehmerzahl stehen. In diesem Fall würden die Polizeikräfte mit dem „Rücken zur Wand“ stehen und könnten taktisch nur noch nach vorne agieren. Zusätzliche Gefahren durch Gewalttätigkeiten oder gemeinsames Gegenhalten gegen Polizeikräfte würden in einer dicht gedrängten Menschenmasse durch eintretende Solidarisierungseffekte entstehen. Die Polizeikräfte benötigen zudem auch für den Schutz von friedlichen Versammlungsteilnehmern einen hinreichend großen Aktionsraum. Zusätzlich ist der Versammlungsbehörde bekannt, dass jedenfalls mit Stand vom 31.05.2017 auf dem Heiligengeistfeld Aufgrabungsarbeiten durchgeführt werden und das Gelände wegen dortiger Arbeiten mindestens bis zum 10.07.2017 durch Bauzäune eingeschlossen ist.

---

<sup>41</sup> Auf der Internetseite <https://g20hamburg.org/de/print/319> ist die Presseerklärung des FC/MC veröffentlicht, wonach „am 04.07.2017 im Ballsaal der Südtribüne des Millerntorstadions des FC St. Pauli das internationale Medienzentrum FC/MC, das den G20-Gipfel bis zum 09.07.2017 begleitet. (...) ...freuen wir uns, unweit der „roten Zone“ einen weiteren Baustein der Infrastruktur gegen die G20 ankündigen zu können. Das FC/MC verbindet die Aktivitäten auf der Straße mit den Diskursen dahinter. (...) Der Hamburger Radiosender FSK betreibt ein Sendestudio im FC/MC“. Darüber hinaus stellen Anhänger des FC St. Pauli mutmaßlich die Räumlichkeiten des Fanladens, die Fanräume sowie das St. Pauli Museum für Gipfelgegner zur Verfügung, was einen potentiellen Rückzugsort unweit des Veranstaltungsortes Messehallen darstellen könnte. Es soll dort eine „Cop Free Zone“ entstehen, in der man „chillen“, Musik, Speisen und Getränke konsumieren sowie sein Handy aufladen kann. Des Weiteren soll während der Zeit des Gipfels ein Fußballturnier auf den Plätzen vor dem Stadion stattfinden. Dies geht aus einer auf Twitter veröffentlichten Grafik hervor.

Auch eine teilweise Nutzung des Heiligengeistfeldes durch Versammlungsteilnehmer wäre aus den genannten gefahrenabwehrrechtlichen Gründen nicht möglich: Die polizeilichen taktischen und technischen Maßnahmen müssten in dem Fall aus vorgenannten Gründen mit einem ausreichenden Abstand zur Feldstraße auf dem Heiligengeistfeld erfolgen. Um die breite Absperrlinie und den damit einhergehenden hohen Kräftebedarf zu kompensieren sowie eine Umgehung der Absperrung zu verhindern, wäre es erforderlich in großer Anzahl technische Sperren vorzuhalten und mögliche Zu- und Abgänge über das Millerntorstadion durch Absperrungen zu verschließen. Für eine auf einer Teilfläche des Heiligengeistfeldes durchgeführte Versammlung würde sich zwangsläufig ein „Tascheneffekt“ ergeben, da die Versammlungsteilnehmer östlich durch die Einzäunung von Pflanzen und Blumen, westlich durch das Millerntorstadion und nördlich durch die polizeilichen Speereinrichtungen umschlossen wären. Im Falle gewalttätiger Auseinandersetzungen - die aufgrund der Teilnahme gewaltbereiter Versammlungsteilnehmer wahrscheinlich sind - als auch aufgrund anderweitiger Umstände könnten panikartige Ausweichbewegungen durch Versammlungsteilnehmer entstehen, die zu lebensgefährlichen Situationen führen könnten, weil ein Ausweichen aufgrund der Absperrungen nicht möglich wäre.

Südlich ist zudem eine weitere Begrenzung im Sinne der Verfügung zu I. 2. mit einem gewissen zeitlichem Vor- und Nachlauf zu dem weiteren Veranstaltungsort der Elbphilharmonie erforderlich, um einen ungestörten Transport der Staatsgäste zu dem dort stattfindenden Programmpunkt gewährleisten zu können. Zur Begründung gilt das oben Gesagte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Bereich I. 2 nördlich durch den Bereich I. 1 begrenzt ist. Die süd-westliche als auch süd-östliche Begrenzung bis an die südliche Grenze des unter I. 1. genannten Bereiches ist zwingend zur Gefahrenabwehr erforderlich, um für die Kolonnen geeignete Protokollstrecken (beispielsweise von den Messehallen zur Elbphilharmonie) bzw. Rettungs- und Evakuierungswege (beispielsweise von der Elbphilharmonie zum Flughafen) nutzen zu können.

Eine Festlegung nur auf eine polizeilich abgesicherte Strecke vom Flughafen in den Innenstadtbereich (z.B. zum Veranstaltungsort Messehallen - beispielsweise durch Versiegelung von Gullys, Absperren mit Gittern und Absicherung mit Polizeikräften über die gesamte Zeit des G20-Gipfels) ist in Erwägung gezogen, im Ergebnis aber verworfen worden. Zum einen wäre von einer solchen Maßnahme eine Vielzahl von Hamburger Bürgern betroffen gewesen, die während dieser Zeit in ihren Grundrechten aus Art. 2 GG durch Einschränkung des Gemeindegebrauchs der Straßen massiv eingeschränkt worden wären. Denn eine solche festgelegte Strecke müsste bereits deutlich im zeitlichen Vorfeld des Gipfels freigemacht werden.



An den Fahrbahnrändern müssten geparkte Fahrzeuge entfernt, Fahrräder und Mülleimer beseitigt und an neuralgischen Punkten spezifische Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, die die dort lebende Bevölkerung in der Nutzung des öffentlichen und privaten Raumes einschränken würde. Im Rahmen der Sicherung der Strecke wären Kontrollen auffälliger Personen erforderlich. Personen, die nach Absicherung der Strecke Umzüge o.ä. durchführen wollten, müssten hierzu entsprechende Genehmigungen beantragen; Lieferungen und Abholungen müssten abgestimmt werden.

Zum anderen wäre hierdurch polizeiliche Taktik offengelegt und erheblich eingeschränkt worden. Zudem wäre die Sicherung dieser Strecke, die bereits 7,8 km Luftlinie misst, mit Polizeikräften über mehrere Tage hinweg erforderlich gewesen, was personell nicht leistbar gewesen wäre. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Nutzung von verschiedenen Unterbringungshotels zusätzlich weitere Strecken – unter Einsatz von noch mehr Personal (das nicht zur Verfügung steht) – hätten gesichert werden müssen. Die Festlegung auf zuvor abgesicherte Strecken, die vorab in der Öffentlichkeit bekannt gewesen wären, hätte zudem eher die Gefahr von gezielten Anschlägen zur Folge, weil die Strecke von sämtlichen Schutzpersonen gleichermaßen genutzt worden wäre. Zudem hätten auch in dem Fall zusätzliche Ausweichstrecken für Notfallsituationen frei gehalten werden bzw. jedenfalls ohne Störungen befahrbar sein müssen.

#### **d) Adressaten der Verfügung**

Adressaten dieser Verfügung sind wie bereits dargestellt Veranstalter, Leiter und Teilnehmer sowie potenzielle Veranstalter, Leiter und Teilnehmer von Versammlungen. Vorrangig betroffen sind diese als Handlungsstörer (Gewalttätige, Blockierer, Zulauf bietende Versammlungen). In geringem Maße können jedoch auch Nichtstörer Adressaten sein. Deren Inanspruchnahme ist insbesondere aufgrund der in der Begründung zu I. 2. b) aaa) beschriebenen Gemengelage und der dadurch entstehenden Unmöglichkeit der eindeutigen Differenzierung zwischen friedlichen und blockierenden bis hin zu gewaltbereiten und gewalttätigen Versammlungsteilnehmern, ausnahmsweise ebenfalls zulässig. Die beschriebenen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit von Schutzpersonen, Versammlungsteilnehmern, Polizeikräften und unbeteiligten Dritten könnten auch unter Heranziehung von landes- und bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden.<sup>42</sup>

---

<sup>42</sup> Vgl. § 13 Absatz 3 des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein.

#### **e) Verhältnismäßigkeit**

Die Verfügung der örtlichen Beschränkung von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel in Form der Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

#### **aa) Geeignetheit**

Zur Gewährleistung der Sicherheit sämtlicher an den Veranstaltungsorten anwesenden Personen, dabei insbesondere der Sicherheit für Leib und Leben der in Gefährdungsstufe 1 sowie sonstiger sicherheitsrelevant eingestufte Staats- und Regierungschefs sowie zur Abwehr der übrigen benannten Gefahren<sup>43</sup>, ist die Allgemeinverfügung mittels Freihaltung der in I. 1. und 2. benannten Bereiche von Versammlungen für den Rettungs- und Evakuierungsverkehr und der Protokollstrecken geeignet, um den bezweckten Erfolg nachhaltig zu fördern.

Eine Allgemeinverfügung ist über die in der Begründung zu I. 2. a) benannten Aspekte hinaus zur Gefahrenabwehr auch deshalb geeignet, weil dadurch auch Nichtanmelder und Störer aus dem Ausland erreicht werden. Zusätzlich ist die Allgemeinverfügung rechtsschutzfördernd, da sie eine rechtzeitige Anfechtbarkeit durch betroffene Bürger ermöglicht. Die Verfügung ermöglicht den Polizeikräften vor Ort eine schnellere Reaktion auf Blockierer. Darüber hinaus ist die Allgemeinverfügung<sup>44</sup> gegenüber der Festlegung auf bestimmte Transportrouten grundrechtsschonender: Eine Vielzahl von Hamburger Bürgern wäre in ihren Grundrechten aus Art. 2 GG eingeschränkt worden, weil in dem Fall Betretungsverbote in der näheren Umgebung der Transportrouten zum Streckenschutz und zur Absicherung vor Einwirkungen auf die Schutzpersonen hätten erlassen werden müssen<sup>45</sup>.

Die Geeignetheit der Verfügung ist auch angesichts des Umstandes nicht anders zu bewerten, als ausschließlich Versammlungen innerhalb der von der Verfügung umfassten Bereiche nicht durchgeführt werden dürfen. Demgegenüber wird in den fraglichen Bereichen lageabhängig Anwohner-, Besuchs-, und Fahrzeugverkehr stattfinden können. Zu beachten ist hierbei, dass bei beabsichtigten Schleisungen mit einem dafür erforderlichen Vorlauf der Fahrzeugverkehr von den eingesetzten Verkehrskräften auf der jeweils konkret zu nutzenden Strecke herausgenommen bzw. umgeleitet werden wird. Zusätzlich hat sich die Polizei auf außerhalb von Versammlungen agierende Störer einzurichten. Wenn in diesem ohnehin schon schwierigen Zusammenhang (Gemengelage)<sup>46</sup> auch noch Versammlungen mit den oben dargelegten Gefahrenszenarien bestätigt würden, würde sich dies zwangsläufig gefahrenerhöhend auswirken.

<sup>43</sup> Siehe Begründung zu I. 2. b) bb) bis dd).

<sup>44</sup> Siehe auch bereits Begründung zu I. 2. c).

<sup>45</sup> Vgl. Begründung zu I. 2. c).

<sup>46</sup> Siehe Begründung zu I. 2. b) aa) aaa).

Die Verfügung stellt im Übrigen ein rechtzeitiges Signal an friedliche Bürger dar, sich nicht an Versammlungen innerhalb der darin benannten Bereiche zu beteiligen sondern alternative Örtlichkeiten aufzusuchen.

Es ist zu erwarten, dass mit der Allgemeinverfügung die Menge von Versammlungsteilnehmern in den von der Verfügung umfassten Bereichen merklich verringert wird, da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sich viele Bürger in dem Fall nicht an Versammlungen und sonstigen Aktionen innerhalb der Bereiche, sondern an solchen außerhalb dieser beteiligen werden (dies belegt beispielsweise auch bereits die eigene Durchführung zweier Großdemonstrationen vom Bündnis „G20-Protestwelle“ bestehend aus „Campact“ und Umwelt- und Entwicklungsorganisationen am 02.07.2017<sup>47</sup>). Damit wird die Gefahr der Bildung von Blockaden verringert.

Die Reichweite des Verbots umfasst im Übrigen auch Aktionen, die ungeplant und unauf-schiebbar auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren und deshalb den Charakter einer Spontan- oder Eilversammlung haben<sup>48</sup>.

Es ist weiter zu berücksichtigen, dass ein Großteil der maximal zur Verfügung stehenden Kräfte bereits andere Schutzmaßnahmen zu gewährleisten hat: Diese ergeben sich im Zusammenhang mit angekündigten Aktionen und Blockaden auch außerhalb von angemeldeten Versammlungen, den erforderlichen Schleusungen und Lotsungen, aus der Absicherung der Sicherheitszonen und der Unterbringungshotels, Gewährleistung der kriminalpolizeilichen Abarbeitung, der erforderlichen polizeilichen Aufklärung sowie Gewährleistung von Raum- und Streckenschutz, Objektschutz sonstiger Reizobjekte, verkehrssichernder und -lenkender Maßnahmen, Absicherung und Maßnahmen am Flughafen sowie im Hafen und sonstigen Wasserstraßen, Bereithaltung von Eingreif- und Interventionskräften, Luftsicherung und Begleitung von Versammlungen.

Das Erfordernis der zusätzlichen Begleitung und Absicherung im Hinblick auf beabsichtigte oder faktische Blockaden durch Versammlungen in den von dieser Verfügung umfassten Bereichen würde dazu führen, dass ein erforderliches Agieren und Reagieren auf massenhafte Störer (inklusive Blockierer) an diversen Örtlichkeiten im Hamburger Stadtgebiet kaum mehr möglich wäre.

---

<sup>47</sup> Siehe Begründung zu I. 1. c) bb) aaa) (b).

<sup>48</sup> Vgl. BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung v. 26.03.2001, 1 BvQ 15/01, juris, Rn. 20.

Die Polizei Hamburg hat für den G20-Gipfel die maximal zur Verfügung stehenden Polizeikräfte im Bund und bei den übrigen Bundesländern angefordert. Selbst wenn dieser Anforderung in Gänze entsprochen werden würde (beim G7-Gipfel in Elmau waren etwa 18.000 Beamte tätig) ist angesichts der vielfältigen Aufgabenbereiche, in denen die Polizeikräfte einzusetzen sind, ein derart starkes Aufgebot zur Bewältigung der ohne diese Verfügung zu erwartenden Masse von blockierenden (mit Blockadeabsicht oder durch faktische Herbeiführung) sowie gewaltbereiten Versammlungsteilnehmern nicht erreichbar.

Dabei spielt auch eine Rolle, dass im Falle von Versammlungen oder Aufzügen insbesondere mit einer hohen Teilnehmerzahl, die für sich genommen auf oder am Rande einer Protokollstrecke oder einem Rettungs- und Evakuierungsweg bereits faktisch eine Blockade verursachen würden, diese Personen bereits vor Ort wären. Eine beabsichtigte oder faktische Blockade wäre dann von Polizeikräften zur Ermöglichung einer störungsfreien Schleusung oder Gewährung einer Durchfahrt im Not- oder Evakuierungsfall nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen durch aufwendige Durchsetzung der Entfernung der Versammlungsteilnehmer zu verhindern. Diese Verfügung trägt hingegen dazu bei, dass der Zulauf von Personen zu einer unangemeldeten Versammlung mit Blockadeabsicht oder der Möglichkeit der Entstehung einer faktischen Blockade, bereits zu einem frühen Zeitpunkt und damit vor Entstehung einer entsprechend großen Menschenmenge mit der Folge von Blockaden verhindert werden kann.

Zudem können auch bereits von einer geringen Anzahl von Versammlungsteilnehmern Blockaden verursacht werden, deren Unterbindung zwar innerhalb weniger Minuten denkbar wäre, was jedoch im Falle eines Notfalls etwa den Abtransport von Verletzten oder das Anrücken der Feuerwehr so erheblich verzögern würde, dass dies zu erheblichen Schäden führen könnte.<sup>49</sup>

Sofern innerhalb der von dieser Verfügung umfassten Bereiche angemeldete oder auch nicht angemeldete Versammlungen oder Aufzüge durchgeführt werden dürften, würden diese per se die für den Rettungs- und Evakuierungsverkehr und die Protokollstrecken erforderlichen Bereiche beanspruchen. Das würde wiederum bedeuten, dass sowohl die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen auf und an den Protokollstrecken als auch die an den Versammlungen nicht in adäquater Art und Weise durchgeführt werden könnten. Die damit verbundenen Gefahren würden sich vergrößern, wenn man darüber hinaus noch von Teilnehmerzahlen an den Versammlungen im fünfstelligen Bereich ausgeht. Würde dies im engen Innenstadtbereich Hamburgs mit weiteren Überschneidungen mit dem dortigen Geschäftsleben und den

---

<sup>49</sup> So auch: BayVGH, Beschl. v. 06.06.2015, 10 CS 15.1210, juris, Rn. 32, der diese Gefahr von Blockaden durch kleinere Gruppen von Demonstranten angesichts des Blockadekonzepts der Bündnispartner und der Durchführung von Blockadetrainings als gegeben angesehen hat.

täglichen Fahrzeug- und Menschenströmen durch die arbeitende Bevölkerung und Besucher der Stadt stattfinden, ergäbe sich eine weitere Verdichtung. Sofern von den Versammlungen zusätzlich Störungen ausgingen, würden diese zum einen seitens der Polizei einen erhöhten Kräfteansatz erfordern und zum anderen die Gefährdung für die Kolonnen mit den Gipfelteilnehmern und möglicherweise auch für unbeteiligte Personen im urbanen Umfeld manifestieren bzw. potenzieren. Daraus resultierend würden unübersichtliche Gemengelagen entstehen, die nicht mehr zu kontrollieren wären. Polizeiliches Agieren würde stark eingeschränkt, wenn nicht sogar phasenweise unmöglich gemacht. Zusätzlich würde ein weiteres Gefährdungspotenzial für in dieser Situation verletzte Personen durch den Wegfall möglicher Rettungswege entstehen.

Aufgrund dieser Verfügung sind Versammlungen in den unter I. 1. und 2. benannten Bereichen gemäß § 15 Absatz 4 VersG aufzulösen. Ohne die Verfügung wäre die Polizei vor Ort durch zusätzliche Kontaktaufnahme, ggf. Kooperation und notwendige Maßnahmen zeitlich derart gebunden, dass eine ungehinderte Schleusung und Lotsung - insbesondere wenn Blockaden verursachende Versammlungen an sämtlichen neuralgischen Knotenpunkten stattfinden - verhindert werden könnte.

Jedwede Versammlung<sup>50</sup> in den von dieser Verfügung benannten Bereichen würde – wie oben dargestellt - zu beabsichtigten oder jedenfalls faktischen Blockaden führen. Diese würden wiederum eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Schutzpersonen, für die Durchführung des G20-Gipfels als auch für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter verursachen.

Auch stellen grundsätzlich friedliche und gewaltfrei angelegte Versammlungen – wie Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen – einen Anlaufpunkt für gewaltbereite und gewalttätige Personen dar<sup>51</sup>, die aus der von Art. 8 GG geschützten Versammlung heraus Straftaten begehen bzw. als Block mit bis zu einigen tausend Personen gegen die Sicherheitskräfte agieren oder Blockaden bilden.

---

<sup>50</sup> 1. Großdemonstrationen, 2. Versammlungen mit einer geringen Teilnehmerzahl, durch die bereits eine Blockade entstehen kann (vgl. BayVGH, Beschl. v. 06.06.2015, 10 CS 15.1210, juris, Rn. 32). 3. Kleinere Versammlungen, die eine Blockade zunächst weder faktisch verursachen noch eine solche beabsichtigen, die jedoch als Anlaufpunkt (siehe Begründung zu I. 2. b) aa)) für eine ausreichend hohe Anzahl von Teilnehmern dienen würden, weil deren Zulauf angesichts der Schutzwirkung des Art. 8 GG polizeilich nicht verhindert werden dürfte.

<sup>51</sup> Vgl. beispielsweise Begründung zu I. 1. c) aa) ccc).



Hinzukommt, dass die Polizeikräfte bereits mit der Gewährleistung einer störungsfreien Veranstaltung und der Verhinderung des Eindringens unberechtigter Personen in die Sicherheitszonen an den Messehallen und der Elbphilharmonie (durch Absicherung bzw. Sperrung innerhalb der Sicherheitszone, Gewährleistung ungestörter Zu- und Abfahrten durch Schleusung und Lotsung der Staatsgäste, Absicherung Hotels), der Aufklärung störbereiter bzw. gewalttätiger Personen/-gruppen innerhalb der von der Verfügung umfassten Bereiche bis hin zur Durchführung von Ingewahrsamnahmen oder Festnahmen und deren Abarbeitung, Verhinderung bzw. Unterbindung von Ansammlungen sowie erforderlicher Verkehrsmaßnahmen beschäftigt sein werden. Für diese vielfältigen und äußerst umfassenden Aufgaben ist ein erheblicher Kräfteansatz erforderlich, so dass diese Verfügung dazu beiträgt, den Erfolg der Verhinderung weiterer unmittelbarer Gefahren nachhaltig zu fördern.

#### **bb) Erforderlichkeit**

Ein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, um die beschriebenen unmittelbaren Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich.

#### **aaa) Keine andere Reichweite im Vergleich zu einzelnen beschränkenden Verfügungen**

Eine Allgemeinverfügung ist gegenüber dem Erlass einzelner beschränkender Verfügungen die geeignetere sowie nicht mehr belastende Variante. Auch im Falle einzelner Anmeldungen könnten gegenüber Anmeldern aus den genannten Gründen nur Versammlungen außerhalb der hier beschriebenen räumlichen Bereiche bestätigt werden. Erforderlichenfalls müssten entsprechende beschränkende Verfügungen gegenüber den jeweiligen Anmeldern ausgesprochen werden, die sich in der Begründung nicht von der vorliegenden Allgemeinverfügung unterscheiden würden.

Hinzukommt, dass die konkreten Rettungs- und Evakuierungswege sowie Protokollstrecken im Vorwege nicht sicher feststehen, da diese lagebedingt zu wählen sind.

Zudem führt eine Allgemeinverfügung zu Transparenz für jedermann, was im Falle von Einzelverfügungen gerade nicht der Fall wäre und gewährleistet die Möglichkeit, dass zeitnah Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

#### **bbb) Erforderlichkeit der zeitlichen Ausdehnung und der räumlichen Bereiche**

Zudem kommen weder engere Bereiche noch ein kürzerer Zeitraum in Betracht.

Es ist aus Gründen der oben aufgezeigten Gefahrenprognose zwingend erforderlich, dass sich die Teilnehmer des G20-Gipfels und ihre Fahrzeugkolonnen innerhalb des Stadtgebietes unter größtmöglichem Schutz in konstanter Geschwindigkeit, sicher und zeitlich möglichst kurz im öffentlichen Raum bewegen.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit werden Bereiche benötigt, in denen sowohl Protokollstrecken und ggf. erforderliche Ausweichrouten als auch Rettungs- und Evakuierungswege vorhanden sein müssen. Die Polizei muss in diesem Bereich flexibel und spontan agieren und reagieren können. Das polizeiliche Handeln und die jeweiligen Fahrstrecken müssen für das Gegenüber unkalkulierbar bleiben. Eine Auswahl von mehreren zur Verfügung stehenden Strecken innerhalb der von der Verfügung benannten Bereiche ist aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich: Denn ein Stillstand bzw. ein Aufstoppen von geschleusten Kolonnen ist insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar. Die in der Folge zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung von Leib und Leben der Schutzpersonen durch ein Einschreiten der mitgeführten delegationseigenen Interventionskräfte auch unter Einsatz von körperlicher Gewalt bis hin zum Einsatz von Hubschraubern oder Schusswaffen bei Bewertung der Lage als gegenwärtige rechtswidrige Gefahr sind einzukalkulieren und können ihrerseits zu Gefährdungen von Leib und Leben von Versammlungsteilnehmern, Polizeikräften und unbeteiligten Dritten führen. Zusätzlich wäre in einem solchen Fall mit einem sofortigen Abbruch der weiteren Teilnahme des Staatsgastes am G20-Gipfel mit daraus resultierenden Konsequenzen für bestehende auswärtige Beziehungen zu rechnen.

### **cc) Angemessenheit**

Die Verfügung ist auch – insbesondere unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit von Versammlungen gem. Art. 8 GG – angemessen.

Zwischen den in der Begründung zu I. 2. b) aufgeführten Belangen und dem Recht auf Versammlungsfreiheit ist eine praktische Konkordanz herzustellen.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit schützt das Interesse des Veranstalters auf einen Beachtungserfolg nach seinen Vorstellungen zu zielen, also gerade auch durch eine möglichst große Nähe zu dem symbolhaltigen Ort<sup>52</sup>.

Tragfähig für die in dieser Allgemeinverfügung allgemein ausgesprochene örtlich beschränkende Verfügung außerhalb zweier Bereiche ist aber das Ziel, die Durchführung des G20-Gipfels als eine Veranstaltung des Staates zu sichern. Darüber hinaus gilt es, Leib und Leben der Teilnehmer dieser Veranstaltung sowie anderer Personen zu schützen und Straftaten (z.B. § 240 StGB) zu verhindern. Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit gewalttätigen Protesten gegen G8-Gipfel u.a. ähnlicher Veranstaltungen<sup>53</sup> sowie der vielen Aufrufe zur

<sup>52</sup> BVerfG, Entscheidung v. 06.06.2007, 1 BvR 1423/07, juris, Rn. 23 m.w.N.

<sup>53</sup> Siehe dazu Begründung zu I. 1. c) aa).

Blockade des G20-Gipfels in Hamburg<sup>54</sup> entspricht es insbesondere der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG, geeignete und verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gäste und anderer betroffener Personen zu treffen<sup>55</sup>.

Der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts von Versammlungsveranstaltern stehen mithin gewichtige Interessen, wie etwa die Verantwortung für den Schutz der Staatsgäste als auch der Schutz von Leben und Gesundheit der Teilnehmer des G20-Gipfels, der Sammlungsteilnehmer und auch der eingesetzten Polizeikräfte, entgegen und dürfen dieses zulässigerweise einschränken<sup>56</sup>.

Die Einrichtung dieser Bereiche bedeutet nicht, dass Versammlungen mit einem räumlichen Bezug zu dem Anlass des G20-Gipfels und unter Nutzung des Symbolgehalts der besonderen Nähe zu diesem Ort in Gänze ausgeschlossen werden<sup>57</sup>.

Die Versammlungsbehörde als auch die Polizei im Rahmen ihres Sicherheitskonzeptes haben sich vielmehr mit der Gewährleistung des Anliegens der Durchführbarkeit von Demonstrationen, insbesondere solcher mit einer inhaltlichen Stoßrichtung gegen den G20-Gipfel, auseinandergesetzt und es wurde soweit möglich auf die Durchführbarkeit von Demonstrationen in hinreichender Nähe zum Veranstaltungsort Rücksicht genommen<sup>58</sup>.

Der G20-Gipfel unter Teilnahme diverser Staats- und Regierungschefs mit der entsprechenden Gefährdungseinstufung<sup>59</sup> findet vorrangig in den Messehallen statt. Unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit des G20-Gipfels und der Bereithaltung von Rettungs- und Evakuierungswegen sowie Protokollstrecken, auf denen insbesondere die mit relevanten Sicherheitseinstufungen versehenen Staats- und Regierungschefs vom Flughafen zu den Veranstaltungsorten (vorrangig Messehallen) oder den Hotels, in denen diese untergebracht werden, sowie von zwischen diesen Orten und zurück zum Flughafen geschleust oder gelotet werden müssen, wurden sämtliche Strecken und Plätze insbesondere in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort der Messehallen (innerhalb der Straßenzüge Schanzenstraße, Lagerstraße, Karolinenstraße, Tschaikowskiplatz, Holstenglacis, Bei den Kirchhöfen, St. Petersburger Straße, Messeplatz, Sternschanze liegend) in Bezug auf die dortige Durchführbarkeit von Versammlungen geprüft.<sup>60</sup>

<sup>54</sup> Siehe dazu Begründung zu I. 1. c) bb) aaa) (c) und (d) (cc).

<sup>55</sup> Vgl. BVerfG, Entscheidung v. 06.06.2007, 1 BvR 1423/07, juris, Rn. 29.

<sup>56</sup> BVerfG, Entscheidung v. 06.06.2007, 1 BvR 1423/07, juris; BayVG, Beschl. v. 28.11.2014, 10 ZB 13.13, juris, Rn. 12.

<sup>57</sup> Vgl. BVerfG, Entscheidung v. 06.06.2007, 1 BvR 1423/07, juris, Rn. 31.

<sup>58</sup> Vgl. BVerfG, Entscheidung v. 06.06.2007, 1 BvR 1423/07, juris, Rn. 34f; siehe Begründung zu I. 2. c).

<sup>59</sup> Siehe Begründung zu I. 1. b) aa).

<sup>60</sup> Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zu I. 2. c) Bezug genommen.



In diesem Zusammenhang hat die Versammlungsbehörde im Rahmen von bis zum 31.05.2017 durchgeführten Kooperationsgesprächen den Anmeldern von Versammlungen während des Zeitraumes vom 07.07.2017 um 06:00 Uhr bis zum 08.07.2017 um 17:00 Uhr innerhalb der von der Verfügung umfassten Bereiche alternative Versammlungsorte bzw. -routen<sup>61</sup> aufgezeigt, die sehr zentral und in räumlicher Nähe zu dem maßgeblichen Veranstaltungsort Messehallen als auch zur Örtlichkeit für vorgesehene Programmpunkte, der Elbphilharmonie<sup>62</sup> gelegen sind<sup>63</sup>, so dass der grundrechtlich geschützte Beachtungserfolg erzielt werden kann. Dies wird die Versammlungsbehörde auch nach Erlass der Verfügung bezüglich sämtlicher Anmelder von Versammlungen während des Zeitraumes vom 07.07.2017 um 06:00 Uhr bis zum 08.07.2017 um 17:00 Uhr weiterhin gewährleisten.

Bei der Abwägung ist somit zu berücksichtigen, dass geeignete Flächen zur Verfügung stehen, um Demonstrationen insbesondere in der Nähe des eigentlichen Austragungsortes des G20-Gipfels, den Messehallen, zu ermöglichen<sup>64</sup>. Die Öffentlichkeitswirksamkeit von Demonstrationen wird nicht unangemessen beeinträchtigt: Die Versammlungsteilnehmer können ihre Meinung öffentlichkeitswirksam außerhalb der beiden von der Verfügung benannten Bereiche in geringer Entfernung zu den Veranstaltungsorten kundtun. Diese wird zusätzlich durch die während des G20-Gipfels anwesenden Journalisten, welche von den Versammlungen berichten werden, gewährleistet. Das von der Verwirklichung des Art. 8 GG grundsätzlich miterfasste Anliegen, mit der Äußerung Aufmerksamkeit bei den Anwesenden und in den Medien zu erzielen<sup>65</sup>, wird damit nicht beschränkt.

Das Interesse des Staates an der Sicherheit von Staats- und Regierungschefs und der Schutz von Leib und Leben dieser Personen haben innerhalb der von dieser Verfügung benannten Bereiche Vorrang gegenüber der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit, noch dazu weil kein generelles Versammlungsverbot ausgesprochen wurde, sondern - auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen - allein Versammlungen nicht in der unmittelbaren Umgebung, aber immer noch in der Nähe des Veranstaltungsortes stattfinden können<sup>66</sup>.

Dass durch die Allgemeinverfügung auch die Versammlungsfreiheit von Veranstaltern und Versammlungsteilnehmern beschränkt wird, die nicht die Absicht haben, sich an durch Art. 8 GG nicht gedeckten Verhinderungsblockaden oder anderen rechtswidrigen Aktionen, zu beteiligen<sup>67</sup>, ist mithin dem Umstand geschuldet, dass zu prognostizieren ist, dass auch von

---

<sup>61</sup> Siehe Begründung zu I. 2. c).

<sup>62</sup> Während des in dieser Verfügung unter I. 2 benannten Zeitraumes am 07.07.2017 zwischen 16:00 und 24:00 Uhr.

<sup>63</sup> Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, juris, Rn. 31.

<sup>64</sup> Siehe hierzu die Ausführungen zu möglichen Ausweichflächen bzw. -strecken in der Begründung zu I. 2. c).

<sup>65</sup> Vgl. BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung v. 26.03.2001, 1 BvQ 15/01, juris, Rn. 23.

<sup>66</sup> Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, juris, Rn. 30.

<sup>67</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 06.11.2013, 1 S 1640/12, juris, Rn. 54.

diesen die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdende Blockaden der Evakuierungs- und Rettungswege sowie Protokollstrecken ausgehen würden, weil - wie in der Begründung zu I. 2. b) aa) dargestellt - mit einem ungehinderten Zulauf von Versammlungsteilnehmern, die Blockaden beabsichtigen oder ggf. militante Aktionen planen, zu rechnen bzw. dieser nicht zu verhindern ist und zudem angesichts der beschriebenen Gemengelage anders die unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht anders abgewehrt werden können.

Selbst eine Folgenabwägung kann damit nur zu Lasten möglicher Versammlungsanmelder, -leiter und -teilnehmer ausgehen: Eine Durchführung von Versammlungen und Aufzügen in den von dieser Verfügung umfassten Bereichen würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer, der eingesetzten Polizeibeamten sowie unbeteiligter Dritter verletzt wird. Zum einen ist wie dargelegt mit gewalttätigen Ausschreitungen durch gewaltbereite Versammlungsteilnehmer zu rechnen, zum anderen ist durch beabsichtigte sowie faktische Blockaden von Rettungs- und Evakuierungswegen sowie Protokollstrecken mit einer in der Begründung zu I. 2. b) dargelegten Gefährdung von Leib und Leben von Versammlungsteilnehmern, unbeteiligten Dritten (die weiterhin in diesen Bereichen – ausgenommen der Sicherheitszonen I und II – am normalen Verkehr teilnehmen können), Polizeikräften sowie Gipfelteilnehmern zu rechnen.

#### **Zu II.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil ein Widerspruch gegen diese Verfügung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Einlegung des Widerspruchs Versammlungen oder Aufzüge innerhalb der verfügten räumlichen Beschränkung durchgeführt werden könnten. Dies aber würde zu den vorstehend ausführlich dargelegten erheblichen Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gefahr für Leib und Leben der Schutzpersonen sowie von Versammlungsteilnehmern, Polizeikräften und unbeteiligten Dritten sowie der Störung bzw. Nichtdurchführbarkeit der Staatsveranstaltung G20 führen. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist gewährleistet, dass die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren und Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden können. Die konkrete Abwägung der Interessen ergab, dass das Interesse an der Durchführung von Versammlungen und Aufzügen innerhalb des verfügten räumlichen Beschränkung hinter dem Interesse Anderer bzw. der Allgemeinheit, von Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verschont zu bleiben, zurück zu stehen hat.

Das Erfordernis der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich im Übrigen aus der Begründung zu I. der Allgemeinverfügung selbst.

**Zu III.**

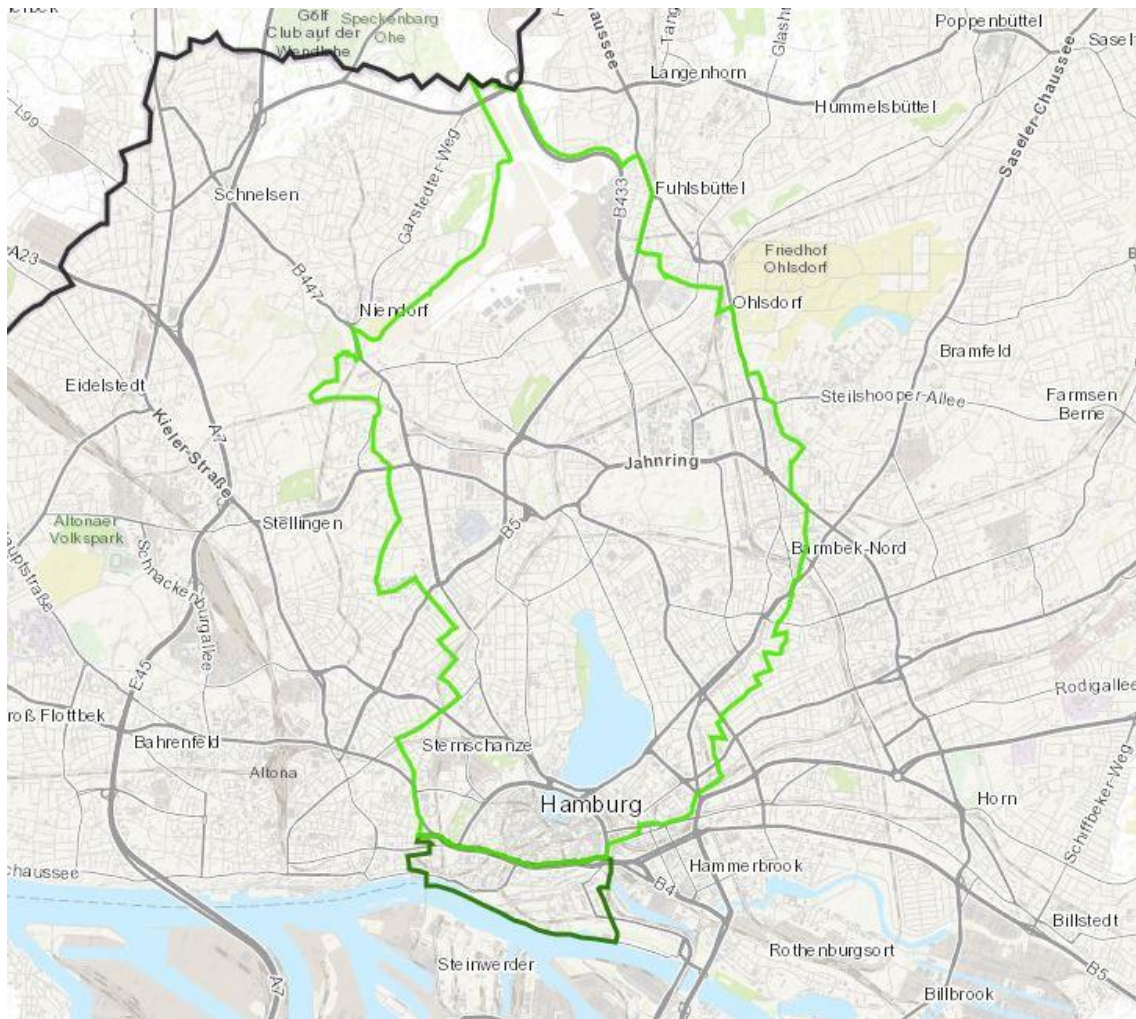
Die Festsetzung des Tages der Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG, wonach frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden kann.

---

H.-J. Lückfett  
Leiter der Versammlungsbehörde

Anlage: Lageplan

### Anhang 3: Lageplan zur Allgemeinverfügung



#### Anhang 4: Protestcamp Hamburger Stadtpark – zeitlicher Ablauf

Datum	Ereignis	Beschluss
24. April 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anmeldung des Protestcamps vom 30. Juni bis 09. Juli 2017 mit 10.000 Teilnehmern im Hamburger Stadtpark</li> </ul>	
25. April 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verweis auf zuständiges Bezirksamt zur Einholung der Sondernutzungserlaubnis nach dem Gesetz für Grün- und Erholungsanlagen</li> </ul>	
03. Mai 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Forderung nach einem rechtsmittelfähigen Bescheid</li> </ul>	
12. Mai 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erlass eines grünanlagenrechtlichen Verbots</li> </ul>	
24. Mai 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Widerspruch</li> <li>Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem VG Hamburg</li> </ul>	
07. Juni 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>VG Hamburg verpflichtet Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung die Durchführung und den Aufbau der Veranstaltung zu dulden.</li> </ul>	VG Hamburg, 19 E 5697/17
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschwerde der Antragsgegnerin vor dem OVG Hamburg</li> </ul>	
22. Juni 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Änderung des Beschlusses des VG Hamburg vom 07. Juni durch das OVG Hamburg <ul style="list-style-type: none"> <li>Die beantragte einstweilige Anordnung ist nicht zu erlassen.</li> <li>Das geplante Protestcamp unterfällt in seiner Gesamtheit nicht dem Schutzbereich des Art. 8 GG.</li> </ul> </li> </ul>	OVG Hamburg, 4 Bs 125/17
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem BVerfG durch den Antragsteller</li> </ul>	
28. Juni 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Verpflichtung über die Duldung der Veranstaltung nach Maßgabe der Entscheidungsgründe versammlungsrechtlich zu entscheiden durch das BVerfG.</li> </ul>	BVerfG, 1 BvR 1387/17

30. Juni 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Anmeldung für die Entenwerder Halbinsel mit 5.000 Teilnehmern</li> </ul>	
01. Juli 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anmeldebestätigung mit beschränkenden Verfügungen, u.a. die Untersagung des Aufstellens von Schlafzelten, Waschelegenheiten und Küchen</li> </ul>	
01. Juli 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> <li>• Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vor dem VG Hamburg</li> </ul>	
01. Juli 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stattgabe des einstweiligen Rechtsschutzantrags durch das VG Hamburg <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Verbotsverfügung vom 01. Juli 2017 wird außer Kraft gesetzt.</li> <li>◦ Aufbau und Durchführung nach dem Sachstand des 01. Juli 2017 zunächst erlaubt.</li> </ul> </li> </ul>	VG Hamburg, 75 G 3/17
02. Juli 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kooperationsgespräche</li> <li>• Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem VG Hamburg</li> <li>• Mündliches Versammlungsverbot durch den Einsatzleiter</li> <li>• Widerspruch gegen mündliches Versammlungsverbot</li> </ul>	
02. Juli 2017 18:45	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlass einer neuen Verfügung mit beschränkenden Auflagen</li> <li>• Anordnung des Sofortvollzuges</li> <li>• Aufhebung der Verfügung vom 01. Juli 2017</li> </ul>	
02. Juli 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> <li>• Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vor dem VG Hamburg</li> <li>• Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem VG Hamburg</li> </ul>	
02. Juli 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewaltsame Auflösung des Protestcamps</li> </ul>	



02. Juli 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ablehnung der Anträge des Antragstellers zum Erlass einer einstweiligen Anordnung und der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs durch das VG Hamburg</li> </ul>	VG Hamburg, 75 G 8/17
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschwerde vor dem OVG Hamburg</li> </ul>		
05. Juli 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen Nr. 3 der Auflage in dem Bescheid vom 2. Juli 2017 wird durch das OVG Hamburg wiederhergestellt, soweit die Antragsgegnerin darin auch das Aufstellen von bis zu 300 Schlafzelten für jeweils maximal 2-3 Personen, das Errichten von Wascheinrichtungen sowie den Aufbau einer Küche zur Selbstversorgung bis zum 9. Juli 2017 untersagt.</li> </ul>	OVG Hamburg, 4 Bs 148/17
26. Februar 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der zuletzt ergangene Beschluss des OVG Hamburg ist nicht als Eingeständnis der öffentlichen Hand zu lesen.</li> </ul>	BVerfG, 1 BvR 1387/17

## Anhang 5: Protestcamp Altonaer Volkspark – zeitlicher Ablauf

Datum	Ereignis	Beschluss
Mai 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Antrag der Sondernutzungserlaubnis für die große Spielwiese des Volksparks Altona zur Errichtung eines Protestcamps für ca. 5.000 Teilnehmer</li> </ul>	
14. Juni 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis unter Berufung auf das Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen und die Bedeutung des Teils des Volksparks als Gartendenkmal im Sinne des Denkmalschutzrechts</li> </ul>	
21. Juni 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anmeldung einer Kundgebung vom 28. Juni bis 09. Juli 2017 mit jeweils 3-tägigen Auf- und Abbau von Veranstaltungszelten, kleinen Zelten und der Infrastruktur in Form von Toiletten, Waschräumen und Küchen</li> </ul>	
26. Juni 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorlage des Konzept</li> </ul>	
27. Juni 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versammlungsbehörde teilt mit, dass es sich nicht um eine Versammlung handelt.</li> </ul>	
27. Juni 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Duldung der Durchführung und des Aufbaus der Veranstaltung vor dem VG Hamburg</li> </ul>	
28. Juni 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ablehnung des Antrags durch das VG Hamburg</li> </ul>	VG Hamburg, 6 E 6478/17
28. Juni 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschwerde vor dem OVG Hamburg</li> </ul>	
30. Juni 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kooperationsgespräche</li> <li>Teilbestätigung wirksam ggü. „Antragstellerin zu 2“</li> </ul>	
30. Juni 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Übereinstimmende Erklärung der Erledigung des Hauptsacheverfahrens zwischen der „Antragstellerin zu 2“ und der Antragsgegnerin</li> <li>Anmeldung der Versammlung am Alternativstandort Vornhornweg durch die „Antragstellerin zu 2“</li> </ul>	

<p>30. Juni 2017, 01. Juli 2017, 02. Juli 2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftsätze des „Antragstellers zu 1“ <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Festhalten an Antrag zum Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Duldung der Durchführung und des Aufbaus der Veranstaltung entsprechend der Anmeldung vom 21. Juni 2017</li> <li>○ Hilfsweiser Antrag zum Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Duldung der Durchführung und des Aufbaus der Veranstaltung auf der Alternativfläche</li> </ul> </li> </ul>	
<p>02. Juli 2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ablehnung des Beschwerdeantrags durch das OVG Hamburg</li> <li>• Einordnung des Protestcamps in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit unter Beachtung der Entscheidung des BVerfG vom 28. Juni 2017</li> </ul>	<p>OVG Hamburg, 4 Bs 137/17</p>
<p>06. Juli 2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anmeldebestätigung und Erlass einer beschränkenden Verfügung gegenüber der „Antragstellerin zu 2“ <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Genehmigung von 300 Schlafzelten, 1 Küche und 2 Waschezellen</li> </ul> </li> </ul>	
<p>06. Juli 2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch gegen die Verfügung vom 06. Juli 2017 durch die „Antragstellerin zu 2“</li> <li>• Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vor dem VG Hamburg durch die „Antragstellerin zu 2“</li> </ul>	
<p>07. Juli 2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ablehnung des Antrags vom 06. Juli 2017 durch das VG Hamburg</li> </ul>	<p>VG Hamburg, 75 G 12/17</p>

## Literaturverzeichnis

- Deutscher Bundestag:** *Sicherheitskonzeption des G20-Gipfels in Hamburg.* Drucksache des Deutschen Bundestags 18/13535, 18. Wahlperiode, 08. September 2017
- Dürig-Friedl,** Cornelia/Enders, Christoph: *Versammlungsrecht: Die Versammlungsgesetze des Bundes und der Länder: Kommentar.* München, C.H. Beck, 2016
- Eyermann,** Erich/Fröhler, Ludwig (Begr.): *Verwaltungsgerichtsordnung: Kommentar.* 13., überarbeitete Aufl. München, C.H. Beck, 2010
- Götz,** Volkmar/Geis, Max-Emanuel: *Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht.* 16., neu bearbeitete Aufl. München, C.H. Beck, 2017
- Hamburgische Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg:** *Regierungserklärung des Ersten Oberbürgermeisters Olaf Scholz zum G20-Gipfel in Hamburg.* URL: <https://www.hamburg.de/buergermeisterreden-2017/9141084/2017-07-12-pr-scholz-regierungserklaerung-zum-g20-gipfel-hamburg/> (abgerufen am 20. März 2019), 12. Juli 2017
- Hamburgische Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg:** *Bericht des Sonderausschusses: „Gewalttätige Ausschreitungen rund um den G20-Gipfel in Hamburg“.* Drucksache 21/14350, 21. Wahlperiode, 20. September 2018
- Institut für Protest- und Bewegungsforschung:** *Eskalation: Dynamiken der Gewalt im Kontext der G20-Proteste in Hamburg 2017.* URL: <https://g20.protestinstitut.eu/> (abgerufen am 16. März 2019), 2018
- Jarass,** Hans D./Pieroth, Bodo: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar.* 15. Aufl. München, C.H. Beck, 2018
- Kahl,** Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hrsg.): *Bonner Kommentar zum Grundgesetz.* Ordner 4, LBS, Heidelberg, Stand: Juni 2018 (191. Erg.-Lfg.)
- Kingreen,** Thorsten/Poscher, Ralf: *Grundrechte.* 33., neu bearbeitete Aufl. Heidelberg, C.F. Müller, 2017
- Kingreen,** Thorsten/Poscher, Ralf (Begr.): *Polizei- und Ordnungsrecht: mit Versammlungsrecht.* 10. Aufl. München, C.H. Beck, 2018
- Maunz,** Theodor/Dürig, Günter (Begr.): *Grundgesetz: Kommentar.* LBS, München, C.H. Beck, Stand: August 2018 (84. Erg.-Lfg.)
- Meßmann,** Andreas: *Das Zusammenspiel von Versammlungsgesetz und allgemeinem Polizeirecht.* JuS 2007, S. 524-528
- Meyer,** Hans: *Stenografischer Bericht der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung.* Berlin, 12. Dezember 2003, S. 61-64
- Michael,** Lothar/Morlok, Martin: *Grundrechte.* 4. Aufl. Baden-Baden, Nomos, 2014
- Münch,** Ingo von/Kunig, Philip (Hrsg.): *Grundgesetz: Kommentar.* Bd. 1: Art. 1-69, 6., neubearbeitete Aufl. München, C.H. Beck, 2012
- Ott,** Sieghart/Wächtler, Hartmut/Heinhold, Hubert: *Gesetz über Versammlungen und Aufzüge.* 7., neubearbeitete und erweiterte Aufl. Stuttgart, Boorberg, 2010

**Peters, Wilfried/Janz, Norbert** (Hrsg.): *Handbuch Versammlungsrecht: Versammlungsfreiheit, Eingriffsbefugnisse, Rechtsschutz*. München, C.H. Beck, 2015

**Presse- und Informationsamt der Bundesregierung:** *Wissenswertes zum Thema G20*. URL:  
[https://www.g20germany.de/Webs/G20/DE/G20/Fragen\\_und\\_Antworten/faq\\_node.html](https://www.g20germany.de/Webs/G20/DE/G20/Fragen_und_Antworten/faq_node.html) (abgerufen am 16. März 2019), Stand: 18. Januar 2018

**Schmidt, Rolf:** *Grundrechte*. 18. Aufl. Grasberg bei Bremen, Schmidt, 2015

**Wolff, Heinrich Amadeus** (Hrsg.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Handkommentar*. 12. Aufl. Baden-Baden, Nomos, 2018

## Rechtsprechungsverzeichnis

- BVerfG**, Urteil vom 27. Januar 1965 – 1 BvR 213/58 –, BVerfGE 18, 315-344, juris
- BVerfG**, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris
- BVerfG**, Beschluss vom 10. Mai 1988 – 1 BvR 482/84 –, BVerfGE 78, 179-200, juris
- BVerfG**, Beschluss vom 26. Juni 1990 – 1 BvR 776/84 –, BVerfGE 82, 236-271, juris
- BVerfG**, Einstweilige Anordnung vom 18. August 2000 – 1 BvQ 23/00 –, juris
- BVerfG**, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 26. Januar 2001 – 1 BvQ 9/01 –, juris
- BVerfG**, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. März 2001 – 1 BvQ 13/01 –, juris
- BVerfG**, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 26. März 2001 – 1 BvQ 15/01 –, juris
- BVerfG**, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, juris
- BVerfG**, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 06. Juni 2007 – 1 BvR 1423/07 –, juris
- BVerfG**, Stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Mai 2010 – 1 BvR 2636/04 –, juris
- BVerfG**, Einstweilige Anordnung vom 28. Juni 2017 – 1 BvR 1387/17 –, juris
- BVerfG**, Gegenstandswertfestsetzung vom 26. Februar 2018 – 1 BvR 1387/17 –, juris
- BVerwG**, Beschluss vom 14. Februar 1996 – 1 B 203/95 –, juris
- BVerwG**, Urteil vom 16. Mai 2007 – 6 C 23/06 –, BVerwGE 129, 42-52, juris
- Hamburgisches OVG**, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 4 Bs 125/17 –, juris
- Hamburgisches OVG**, Beschluss vom 02. Juli 2017 – 4 Bs 137/17 –, [justiz.hamburg.de](http://justiz.hamburg.de)
- Hamburgisches OVG**, Beschluss vom 03. Juli 2017 – 4 Bs 142/17 –, juris
- Hamburgisches OVG**, Beschluss vom 05. Juli 2017 – 4 Bs 148/17 –, juris
- VG Gera**, Urteil vom 17. Juli 2006 – 1 K 576/05.Ge –, juris
- VG Hamburg**, Beschluss vom 07. Juni 2017 – 19 E 5697/17 –, juris
- VG Hamburg**, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 19 E 6258/17 –, juris
- VG Hamburg**, Beschluss vom 27. Juni 2017 – 16 E 6288/17–, [justiz.hamburg.de](http://justiz.hamburg.de)
- VG Hamburg**, Beschluss vom 28. Juni 2017 – 6 E 6478/17 –, [justiz.hamburg.de](http://justiz.hamburg.de)
- VG Hamburg**, Beschluss vom 01. Juli 2017 – 75 G 3/17 –, [justiz.hamburg.de](http://justiz.hamburg.de)
- VG Hamburg**, Beschluss vom 02. Juli 2017 – 75 G 8/17 –, [justiz.hamburg.de](http://justiz.hamburg.de)
- VG Hamburg**, Beschluss vom 07. Juli 2017 – 75 G 12/17 –, [justiz.hamburg.de](http://justiz.hamburg.de)
- VG Karlsruhe**, Beschluss vom 02. Oktober 2012 – 4 K 2369/12 –, juris
- VG Lüneburg**, Beschluss vom 18. November 2005 – 3 B 80/05 –, juris



## Rechtsquellenverzeichnis

- Bundesverfassungsgerichtsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist
- Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1957 (HmbBL I 2133-a, S.), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75) geändert worden ist
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist
- Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist
- Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102) geändert worden ist
- Sächsisches Versammlungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist
- Versammlungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist
- Verwaltungsgerichtsordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist
- Waffengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist
- Wiener Übereinkommen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen vom 6. August 1964 (BGBl. 1964 II S. 957), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.



Janett Friedrich

Meißen, 25. März 2019